

251.

list. Pom.
149, v.

Hist. Pomer. IV. 14.

Nothige Erläuterung
des
Alten und Neuen
Rügens,

betreffend
die PRÆPOSITUR Bergen
und die darunter

gehörige PAROCHIEN,

Mit einer Fortsetzung
bis auf gegenwärtige Zeit aus glaubwürdigen
Urkunden zusammen getragen

von

Johann David Sabarius, J. U. D.

& Præf. Justitiæ Dynastiæ Puttbus.

Greiffswald und Stralsund,
bey Jacob Löfflern, privilegirten Buchhändler.

1738.

Ständliche Verfassung

des

Streit und Recht

der

betreffend

DIE PRÆPOSITUR

und die

GEBÜRGE PAROCHIE

der

St. Marien Kirche in Dresden

1777

Johann David Schlegel

Advocat

Druck und Verlagsort

bei Johann Gottlob Schlegel

1777

Hochgeneigter Leser!

So ich diese wenige, doch wohlgemeinte Arbeit dem Drucke überlasse; So finde mich zugleich verbunden, demselben zuorderst zu eröffnen, was zu deren Übernehmung mich veranlasset habe.

Als das so genannte Alte und Neue Nügen Anno 1730. durch den Druck öffentlich zum Vorschein, und mir davon ein Exemplar zu Händen kam; So war ich begierig, dieienigen Capita zuorderst zu lesen, davon ich urtheilen könnte, wie weit des Herrn Autoris Erzählung begründet seye. Dieses waren nun in dem andern Theile des ersten Buchs von der Präpositur Bergen, das XI. XII. XV. P. II. L. 2. das IX. Capitul, welche von denen unter der Gräflichen Herrschafft Puttbus Patronat fortirenden Parochien Bilmnis, Casnevis, Lancken, und Zudar handeln, als davon mir, bey Gelegenheit meiner vieljährigen Dienste bey ermeldetem Hoch-Gräfl. Hause, die Specialitäten besonders bekannt geworden.

Weil ich nun, bey dem ersten Durchlesen, sogleich vermerckte, daß der nunmehr sel. Verfasser, dem es zwar an behörigen Fleisse und Geschicklichkeit nicht gefehlet, dennoch wegen Mangel verschiedener wichtiger Urkunden andern eine reiche und ansehnliche Nachlese überlassen habe: So nahm ich, bey müßigen Stunden, dieses Buch nochmahls, und die dazu dienende,

Vorrede.

in dem Gräflichen Archiv zu Puttbus vertwahrlich liegende Urkunden und Nachrichten dabey zur Hand, mit dem Vorsatze, zu meiner privat Nachricht nur bloß einige Observaciones darüber aufzuzeichnen; Ich wurde aber bald gewahr, daß diese stärker, als der Text selbst anwachsen wolten; Dahero ich mich entschloß, wiewohl abermahlen aus keiner andern Absicht, als nur alleine zu meiner Nachricht, eine aneinander hängende avthentique Erzählung von demjenigen, was zu diesen Parochien gehöret, mit Beybehalt des Wenigen, was ich in des Herrn Autoris Relation gegründet befunden, zu Papier zu bringen.

Es fügte sich nun dabey, daß ich einigen guten Freunden und Gönnern, absonderlich dem Herrn Doctori Rittern, wohlmeritirten Pastori Primario zu Bergen, und desselben Synodi hochansehnlichem Præposito, welche gleichfalls das Alte und Neue Rügen in vielen Stücken, absonderlich bey der Lebens-Beschreibung derer Pastorum, und was die Parochien selbst angehet, mangelhaft gefunden hatten, von meiner privat-Arbeit Communication gab, die dann solche nicht nur approbirten, sondern mir auch Anleitung gaben, auf gleiche Art bey denen übrigen Parochien zu continuiren.

Ob ich nun gleich mich dazu weder vermögend genug befand, noch abzusehen vermochte, wie ich mich, wegen meiner ordentlichen Geschäfte, dazu füglich würde abmüßigen können; So nahm ich doch Versuchungsweise sothane Arbeit über mich, und zwar so viel lieber.

Vorrede.

lieber, weil ich nicht nur in dem Gräflichen Archiv zu Puttbus sehr gute, sich auch auf Bergen, besonders aber auf die zur ehmaligen Appanage derer Herren zu Puttbus mitgehörig gewesene Kirchspiele, Mönchsguth und Zirkow, erstreckende Urkunden und Subsidia fand, sondern auch wohl ermeldeter Herr Doctor und Præpositus Ritter, so wohl aus der Arca Synodali, als auch von denen zu diesem Synodo gehörigen Herren Predigern, alles, was zu diesem Vorhaben nöthig war, liebreichst bestrug und besorgete.

Aus diesen nun ist diese Historische Arbeit so, wie sie jezo erscheinet, erwachsen, davon ich weiter nichts zu sagen weiß, als daß ich den hochgeneigten Leser mit Aufrichtigkeit versichern kan, wie ich ohne zureichlichem Grund nichts gesetzt habe, und daß ich im Stande sene, diese Erzählungen mit Urkunden und unverwerfflichen Nachrichten allemahl verificiren zu können.

Und dieses ist es eben, worzu der Herr Verleger des Alten und Neuen Rügens Anno 1732. bey Herausgebung des Supplementi von dem Pastorat zu Trent, in seiner Vorrede Hofnung gemacht.

Es hätte diese Arbeit schon vor einiger Zeit ans Licht treten können, wenn nicht die Hofnung, es würde der Herr Autor die Verbesserung seiner Historie jemand auftragen, und zum Vorschein kommen lassen, solche zurück gehalten hätte.

Da aber, nach seinem indes erfolgten seeligen Tode,

Vorrede.

Tode, daran nicht wohl mehr zu gedencen ist, ob er gleich in seinem, Anno 1730. deßhalb heraus gegeben, so genannten abgenöthigten Berichte sich so vernehmen lassen, daß kein Zweifel seye, es werde sich nach diesen einer finden, der diß Werck besser könne zu Stande bringen, &c. So hat man auch weiter kein Bedencken gefunden, dieses zur Ausgabe zu befodern.

Wöchte diese wenige Arbeit bey Wohlgesinneten einigen Beyfall finden, so soll auch, auf gleiche Art, bey denen übrigen, hier im Fürstenthum Rügen befindlichen 3. Præposituren, und denen dazu belegenen Parochien, wenn Gott Leben und Gesundheit verleihet, continuiret werden.

Wie dann das Capitul vom Kirchspiel Zudar bereits fertig lieget, und ich der guten Hoffnung lebe, es werden die Herren Præpositi und Pastores von diesen drey Circuln nicht weniger geneigt seyn, mir hierunter die Hand zu biethen, und mit ihren Beytragen dieses Werck liebreich befodern zu helfen, als darum dieselbe hiedurch zugleich ergebenst ersüchet, und sich übrigen zu des hochgeneigten Lesers Gewogenheit bestens empfohlen haben will

Schloß Puttbus,
den 1. August.
1737.

J. D. Fabarius, D.

Ad



Ad Caput I. L. I. Part. II.

Von dem Städtlein Bergen.

§. I.

AUßer denen Umständen, welche der Herr Autor von Bergen ist vor dem nur ein Flecken gewesen. diesem Städtlein, und dem darinne befindlichem Ablichen Jungfrauen-Kloster, erzehlet, ist folgendes annoch zu bemercken, daß zwar dasselbe von Jaromaro I. Fürsten zu Rügen, anno Christi 1190. angelegt, und nach dem Exempel der Herzoge in Pommern, Casimiri II. und Bogislai II. nach Michaelii Bericht l. 3. c. 7. mit Sachsen besetzt; man aber dennoch dasselbe damahls nur vor ein Flecken consideriret, gestalt dann Kanzovius in seinem Chronico Pomeraniae L. VI. ad annum 1193. dasselbe davor nur aufführet, es auch nur erstlich anno 1613. vom Herzoge Philippo Julio, besage des darüber ertheilten Privilegii, de dato Wollgast den 19. Junii d. a. Städtische Gerechtigkeit erlanget.

§. II. Daß der Flecken Bergen vor diesem, nebst seinen Einwohnern, unter der Gerichtsbarkeit des Klosters daselbst gestanden, nach dem Wendischen Rechte allein gerichtet worden, und was es sonst damit vor Bewandniß gehabt, erzehlet der Compiler des Juris Vandalici, oder so genannten Rugianischen Land-Gebrauchs, Cap. von denen Bergern, ihren Gewonheiten und Pflichten.

Hat an 1613. Stadt-Gerechtigkeit bekommen.
Hat in vorigen Zeiten unter der Jurisdiction des Jungfrauen-Klosters daselbst gestanden.

A

Es

Die Einwoh-
ner haben
schon vor un-
denklichen
Jahren ihre
Häuser u. A-
cker gekauft.

Daß Bergen
auch von un-
denkl. Zeit
her Stadt-
mäßige Ge-
rechtigkeit ge-
habt, bezeugen die da-
selbst bestan-
dene Compa-
gnien, Aem-
ter und In-
nungen.

Hat mit der
Städtischen
Gerechtigkeit
ihre eigene
Jurisdiction
erhalten.
Zur Admini-
stration der Ju-
tiz und Poli-
cey den Ma-
gistrat und
Unter-Rich-
ter.

Es haben aber die Einwohner dieses damahligen Fleckens schon anno 1613. vor undenklichen Jahren das völlige Eigenthum ihrer Häuser, und 19. Hufen Acker, von dem Kloster vor 49500. Gulden erkaufft, und das Kloster nichts, als nur das Jus protimiseos, sich vorbehalten gehabt, wie solches bey einer angeordnet gewesenen Fürstlichen Commission den 23. Jun. 1616. sich ausfindig gemacht.

Daß auch dieser Ort längst vor erlangten Stadt-Privilegio, und von undenklicher Zeit her Stadtmäßige Berechtigkeiten gehabt habe, erhellet aus denen daselbst bestandenen Compagnien, Aemtern und Innungen. Denn von denen Brauern in Bergen documentiret schon zu seiner Zeit der Compiler des Rugianischen Land-Gebruchs, etwa circa annum 1533. von einer Gewandschneider-Compagnie, welche mit der Stralsundischen in einer Junfft-Verwandniß gestanden, bezeugen die renovirte Rollen, nachdem die alten in dem grossen Berger-Brande etwa 1563. verlohren gegangen, daß dieselbe vor mehr, als 200. Jahren daselbst gewesen. Nicht weniger haben vor 2. bis 300. Jahren schon in diesem Orte bestanden die Innungen der Schneider, Schuster, Schmiede, Becker, Tischler und Weber, auch der Kürschner, davon die Original-Privilegia zum Theil noch vorhanden, zum Theil aber in vorgedachtem Brande mit im Rauche aufgegangen, und nachhero renoviret sind, ausgenommen die Amts-Rollen der Kürschner, als welches Amt gar eingegangen ist.

§. III. Nachdem aber Bergen, wie vorbemeldet, mit der Städtischen Gerechtigkeit bewidmet, hat dasselbe auch zugleich seine eigene Jurisdiction erhalten, wie dann zu Handhabung der Justitz und Policen, besage des vorangezielten Privilegii foundationis, der Magistrat, bestehend aus 3. Bürgermeistern, 2. Cammer-Herren, und 6. Rathß-Berwandten, überdem aber noch ein Unter-Richter, verordnet worden, welcher letztere jedesmahl bey Hegung des Gerichts 2. Rathß-Berwandten zu Assessoren haben, und täglich fürfallende, über 20. Gulden an Gelde nicht austragende, auch geringe Schelt-Worte betreffende Sachen entscheiden soll.

Und

Und wie von dem Nieder-Gerichte an den Rath, oder das eigentlich so genannte Stadt-Gerichte appelliret wird; Also müssen die Appellationes von dem Stadt-Gerichte unmittelbar an den Stapel, das ist, an das Land-Gerichte, zusehender gerichtet werden.

Vom Nieder-Gerichte wird an den Rath appelliret.

§. IV. In civilibus causis ist zwar Rath und Richter in dem mehr angezogenen Privilegio foundationis angewiesen, dem Lübischen Rechte nachzugehen; Es hat aber diese Disposition durch den einzigen Jahr nachher, nemlich den 23. Junii 1616. erfolgten, und zu Barth gehaltenen Commissions-Recess einigen Wandel bekommen, dergestalt, daß das Lübische Recht nur auf gewisse Fälle, nemlich Testamentorum, ultimarum voluntatum in genere, successionem ab intestato, hereditatis & donationum, restringiret seyn; im übrigen aber der Rügianische Land-Gebrauch beybehalten werden sollen. Es ergiebet ferner das Privilegium foundationis, daß der Stadt Bergen alle Städtische Gerechtigkeit überhaupt, ins besondere aber auch das Jus liberi commercii mit in- und ausländischen Waaren, competire. Daß derselben auch vorum & sessio bey Land-Lagen zustehet, wird ausser Zweifel gesetzt, obgleich eine vornehme Stadt darunter contradiciret.

In civilibus soll das Jus Lubicense befolget werden.

Jedoch nur in Causis ultimarum voluntatum, hereditatis, & donationis.

§. V. Da oben von dem Stapel, oder Land-Gerichte, Meldung geschehen; so wird nicht unangenehm seyn, da dasselbe in Bergen gehalten wird, wenn, bey dieser Gelegenheit, der geneigte Leser noch einige Nachricht davon in nachfolgenden verzeichnet findet:

Der Stapel wird zu Bergen gehalten.

Ob bey Fürstlichen Zeiten ein Land-Gerichte in Rügen gewesen, oder nicht? davon findet man gar keine Nachricht; Man hat aber Ursache, das letztere zu glauben, weil die Landes-Fürsten selbst gegenwärtig gewesen, und, bey Vorkommenheiten, mit Zuziehung ihrer Ráthe, vermuthlich selbst das Gerichte werden gehalten haben.

Land-Boigte sind zu Fürstlichen Zeiten nicht gewesen.

Von der Zeit aber, da nach dem tödtlichen Abgange des letztern Rügianischen Fürsten, Witzlai IV. dessen Schwester-Sohn, Wartislaus, Herzog in Pommern, von diesem erledigten Fürstenthum

Sind bekannt worden, als das Fürstenthum ausgestorben.

Rügen Besitz genommen hatte, findet man von diesem Gerichte, und von denen dabey gewesenenen Land-Boigten, zureichliche Nachricht.

Series derer
Land-Boigte,
wie sie von
1326. bis
1736 auf ein-
ander gefol-
get.

S. VI. Damit man aber daran um so viel weniger Zweifel haben möge; so ist vor dienlich erachtet worden, aus alten Urkunden, und glaubwürdigen Nachrichten, die Nahmen derer Land-Boigte des Fürstenthums Rügen nach Ordnung der Zeit, wie man sie darinne verzeichnet befunden, wie folget, mitzutheilen:

1326.

1. *Stoislaus II.* Herr zu Puttbus, anno 1326. Dieser ist es, welcher anno 1316. mit seinem Vetter, Pridboro, Herrn zu Bilmnis, nebst 130. Rugianischen Edelleuten, der von dem Fürsten Witzlao IV. und dessen Allirten, beängstigten Stadt Stralsund tapffern Beystand geleistet. Und weil der Herzog in Pommern, Wartislaus IV. von diesem einheimischen Kriege am meisten profitiret, er auch endlich dieses Fürstenthum, nachdem Witzlao IV. der letzte Rugianische Fürst, anno 1325. mit Tode abgegangen, vermöge des unter sich wenige Zeit vorhero getroffenen pacti successorii reciproci, und durch Vorschub der damahls sehr mächtigen Stadt Stralsund, erlanget; so ist wohl zu glauben, daß die Verordnung dieses Stoislai, Herrn zu Puttbus, zu einen Land-Boigt in Rügen das Zeichen einer Erkenntlichkeit habe seyn sollen.

1338.

2. *Johannes I.* Herr zu Puttbus, ein Bruder des vorigen, succedirte in dieser Function. Wie ihn dann der Herzog Bogislaus in einem Diplomate de anno 1338. nennet militem & terra Rugie Capitaneum. Es hatte bereits anno 1327. der Herzog Barnimus diesem Johanni, Herrn zu Puttbus, und seinem Bruder, Borantoni II. nebst einem, Rexenfried de Penitz, mit Gutfinden der Städte, Stralsund, Greiffswald, Anclam und Demmin, das ganze beslossene Land Rügen, mit einer Festung an der Fähr, (cum castello juxta passagium,) vor 6600. Marck Sundisch verpfändet.

1443.

3. *Magnus Plate*, davon findet sich ein Urkund de anno 1443. Nun kan der eibe zwar eine geraume Zeit vorher diese Charge bekleidet, auch der vorermeldete Johannes, Herr zu Puttbus, länger, als

als

als ad annum 1338. derselben vorgestanden haben; Es ist aber, da das Spatium intermedium ein ganzes Seculum ausmachet, wohl zu glauben, daß, wo nicht mehrere, doch wenigstens eine Person, zwischen diesen beyden, in diesem Officio, gestanden haben müssen.

4. *Raven Barnekow senior*, davon finden sich verschiedene Urkunden de annis 1445. seqq. Er hat das Malheur von denen Stralsundern anno 1450. haben müssen, davon der Herr Autor P. I. L. 3. pag. 60. & 61, eine umständliche Erzählung bereits mitgetheilet.

5. *Raven Barnekow junior*, vermuthlich ein Sohn des vorigen, und deme, zum Soulagement der an seinem Vater, und Antecessore, belebten fatalen Begebenheit, diese Function 1450. wieder bengelegt worden. Man findet aber noch zur Zeit nur ein Documentum de anno 1481. so von ihme, als Land-Boigt, Meldung thut.

6. *Cord Krakevitz*. Davon hat man verschiedene Diploma-
ta de annis 1490. 1494. & 1495.

7. *Waldemarus II.* Herr zu Puttbus, von welchem iezo nur so viel Bericht gegeben wird, daß er anno 1496. nach Cord Krakevitzens Land-Boigt geworden, und bis anno 1517. gelebet habe.

8. *Degener Ruggenbagen*, wird von dem Compilatore des Juris Vandalici, als des vorigen Successor angeführet, und wird also ad annum 1517. zu referiren seyn.

9. *Balthsar von Jasmund*, auch von diesem thut der Verfasser des Rugianischen Land-Gebrauchs Meldung; Man findet aber sonst schriftliche Nachricht von ihm de anno 1529.

10. *Wilken von Platen* auf Ganschevitz, von diesem hat der Herr Autor P. I. L. 4. p. 76. Nachricht ertheilet ad annum 1536. Der Lehn-Brieff der von der Osten, von Jürgen und Barnimo, Herzogen zu Pommern, ertheilet 1522. nennet Wilken Platen Hovetmann up unsen Fürstenthom Rügen. Ist also vermuthlich Balthsar von Jasmunden bey Zeiten des letztern adjungiret.

11. *Farislaß von Kahlden*, aus dem Hause Malzihn. Von diesem geben 2. Urkunden de annis 1544. & 47. Nachricht.

1445.

1445.

1481.

1490. 94.
& 95.

1496.

1517.

1517.

1529.

1536.

1544. & 47.

1554. 12. *Matthæus Normann*, etwa circa annum 1554. wird vor dem Verfasser des Rugianischen Land-Gebrauchs gehalten.
1569. 13. *George von Platen*, von ihm findet sich Nachricht de anno 1569.
1584. 14. *Hinrich Normann*, hat als Land-Boigt gelebet, besage eines Urkundes, anno 1584.
1595. 1602. 15. *Balthsar von Jasmund*. Davon sind verschiedene, theils eigenhändig unterschriebene Urkunden de anno 1595. bis 1602. vorhanden.
1611. 16. *Hans Krakevitz von Postlitz*. Um diese Zeit hat *Christoph von der Lancken*, nemlich 1612. auch bereits den Character eines Land-Boigts geführet. Und da *Balthsar von Jasmund* auch noch gelebet, so sind auf eine Zeit drey Land-Boigte zugleich gewesen. Und dieses ist auch eben die Zeit, da einige Adliche Familien die *Privilegia exemptionis* von der Land-Gerichts-Jurisdiction bey dem Herzoge *Philippo Julio* gesuchet, und erhalten, dazu ihnen die damahlige Confusion bey diesem Land-Gerichte mag Anlaß gegeben haben.
1612. & 1620. 17. *Christoph von der Lancken*. Davon hat man Nachricht von anno 1612. bis 1620.
1630. 18. *Arend von Bohlen auf Glasitz*.
19. *Nicolaus von Ahnen auf Nakevitz*, ist zwar designiret, aber, seines bald darauf erfolgten Todes halber, nicht introduciret.
1632. 20. *Eccard von Ysedom auf Carzitz*.
1640. 21. *Ernst Berglasen*, auf *Losentitz*.
1664. 22. *Wilken Berglasen* daselbst.
1694. bis 98. 23. *Johann Carl von der Lancken*, auf *Zurkevitz*, von 1694. bis 98. Von dieser Zeit ist die Land-Boigthey aufgehoben, und die Function eines Land-Boigts dem Königlichen Amtmanne zu *Bergen* mit aufgegeben worden.
1699. 1706. 24. *Jacob Wewezzer*. Dieser hat zwar von anno 1699. bis 1706. nur den Character eines Königl. Amtmanns geführet, jedennoch

noch

noch ex Commissione speciali die Function eines Land-Boigts dabey verwaltet.

25. *Arend Christoph von Bohlen*. Dieser war Land-Boigt und Amtmann zugleich, von 1706. bis 1711. 1706. bis 1711.

26. *Herr Hermann Alexander von Wolffradt*, führte von anno 1711. bis 1716. gleichfalls beyde Functiones zugleich; Und als dieses Fürstenthum im letztern Kriege in Königl. Dänische Bothmäßigkeit gerieth, fand er Ursache, im Majo 1716. zu resigniren; So bald aber das Land anno 1721. im Januario wieder evacuirt, und dem Königl. Schwedischen Scepter untergeben wurde, trat er, nach Anleitung seiner vorhin schon unterm 30. Dec. 1720. erhaltenen Bestallung, sein Amt, als Land-Boigt alleine, wieder an. 1711. bis 1716.

Bis dahin waren zu Königl. Dänischen Zeiten Land-Boigte und Amt-Leute zugleich:

Johann Janson von Silberstern, von anno 1716. bis 1718.

Christian Albrecht von John, von 1719. bis 1721. zur Evacuation dieses Fürstenthums.

27. *Herr Bogislaw George von Platen*, aus dem Hause Freien, vieljähriger und wohl-meritirter Referendarius bey dem Königl. Hof-Gerichte, erhielt anno 1735. diese wichtige Function, nachdem sein Herr Antecessor seine Dimission bey Hofe gesucht, und mit dem Character von Regierungs-Rath in Gnaden erhalten. 1735.

S. VII. Aus vorhergegangener Serie der bey diesem Rugia-Land-Boigte nischen Land-Gerichte bestellt gewesenen Land-Boigten ist zu ersehen, daß dieselbe zu regulairen Zeiten aus eingebornen Adlichen Geschlechtern genommen worden, darüber, und daß sonst auch hinführo kein anderer darzu genommen werden solle, auch das von sind aus Adlichen Geschlechtern genommen.
Ihro Königl. Majest. zu Schweden, FRIDERICOI. der Ist im Kön. Special-Privilegio 1720 bestätigt.
Löblichen Ritter-schafft, de dato Stockholm, den 19. Dec. 1720. allergnädigst ertheilte Special-Privilegium besondere Anweisung giebet, verbis:

Ende

Endlich, als in Rügen von uralten Zeiten her der wohlhergebrachte Gebrauch gewesen, daß allda, aus verschiedenen erheblichen Ursachen, ein besonderer Land- Voigt sich befunden; und in denen Landes- Satzungen verordnet, daß solche Land- Voigtschaft beständig beybehalten werden soll: So wollen Wir vor Uns, und Unsere Successores, gnädigst, daß es nicht nur dabey sein Verbleiben stets haben, sondern auch, nach Abgang des gegenwärtigen Land- Voigts, zu diesem Amte, so, wie vorzeiten die Observance gewesen, kein anderer, als eingeborner, distinguirter, wohl- erfahrner Rügianischer von Adel, so der dortigen besondern Gebräuche wohl kundig, und sonst von allen rechtlichen und übrigen Vorkommenheiten gnugsam gegründete Wissenschaft hat, angenommen und bestellet werden soll.

Der Land- Voigt hat concurrentem Jurisdictionem mit dem Hof- Gerichte, auch den Rang mit dem Directore Dicasterii.

§. VIII. Der Land- Voigt in Rügen hat mit dem Hoff- Gerichte concurrentem Jurisdictionem, wie er dann auch deßhalb mit dem Directore Dicasterii gleichen Rang genießet. Regulariter sollten 1) alle Adliche Landes- Eingesessene das Land- Gerichte vor ihr forum primæ instantiæ agnosciren: nicht minder 2) alle sonstige Landes- Einwohner, so wohl auf dem Lande, als in Städten, die bey ihren foris primæ instantiæ durch abgesprochene Urtheiln graviret sind, sich zusehenderst dahin, und bey fernerer Gravation, alsdann erstlich an das Hoff- Gerichte, wenden.

Das Jus præventionis hat ratione concurrentis Jurisdictionis statt.

Weil aber ad 1) wie schon gemeldet, diese beyde, nemlich das Hoff- und Land- Gerichte, mit einander, ratione Jurisdictionis, concurriren, und folglich das Jus præventionis hier statt hat, so prehet dem Kläger frey, ob er den Beklagten bey dem Land- oder Hoff- Gerichte belangen wolte? und ist in dem letztern Fall der Beklagte nicht berechtigt, exceptionem fori primæ instantiæ zu opponiren.

Einige Familien sind von der Land- Gerichts- Jurisdiction

entweder würcklich eximiret sind, oder doch wenigstens eine Exemption davon pretendiren:

1) Die

- 1) Die Herrschaft Puttbus ist davon exempt, ratione originis.
- 2) Die Platen zu Benz und Subzow.
- 3) Die Bergelassen aus dem Hause Losentis.
- 4) Die Platen zu Gurtis.
- 5) Die Normanne zu Jarnis.
- 6) Die Krassowen zu Pansevis und Beikwis.
- 7) Die von Rhaden zu Glusow und Sissow.
- 8) Kassewick ist exempt ex possessione.
- 9) Spnker ex eodem capite.
- 10) Zu Plüggenthin olim die von Osten, nunmehr von Wolffradt.
- 11) Possessor von Eiddow.
- 12) Die Lanckensche Güter auf Wittow.
- 13) Die zu Laase.
- 14) Die Kahliden zu Silmnis, so ausgestorben.
- 15) Hieher gehören auch die unter der Königl. Berger Amts-Jurisdiction fortirende.

dition eximi-
ret, theils
a. ratione ori-
ginis.
b. vi posses-
sionis, &
c. vi privilegii.

Die unter
dem Königl.
Amte.

Alle Appella-
tiones werden
an das Land-
Gericht de-
volv. ret.

Was es vor
Bewandnis
mit den Lan-
des- Einwoh-
nern deßhalb
habe.

So viel danechst ad 2) die Appellations-Instantz anbetrifft, so müssen die litigirende Partheyen in denen Städten, Bergen und Gark, nicht minder alle andere, so in ihren foris primæ instantiæ, (woferne die Gerichts-Herrschaften nicht selbst unter die Exempten mitgehören,) auch in denen Pastorat-Gerichten, graviret sind, zufo-derst an das Land-Gerichte provociren, welches auch die Landes-Einwohner, so von dem Rathe in Stralsund, Hospitalien, Gottes-Häusern, oder andern privat-Bürgern, Guther und Höfe inne haben concerniret, nach dem Stralsundischen Erb-Vertrage de anno 1615. S. VI. wiewohl wegen Mißverstand des Worts Einwohner, zwischen Ritterschafft, und der Stadt, darüber protestiret und re-protestiret worden. vid. Stralsundis. Erb-Vertrag loc. cit.

Das Land-
Gericht wird
bestellet.

S. IX. Das Land-Gericht wird bestellet mit dem Land-Boigt, deme zugeordnet ist ein ad Acta beendigter Secretarius, der protocol-
liret, und die übrige gerichtliche Expeditiones besorget, auch das

Wie es vor
dem bestellt
gewesen.

Land: Gerichts: Archiv in Ordnung hält: nicht weniger der Land-
Reuter, der bey dem Gerichte aufwartet, und, bey Vorkommenheiten,
die Executiones verrichtet. Und, daß es auch in alten Zeiten mit
der Person eines Land: Voigts, und eines Notarii, bestellet gewesen
seyne, bezeuget der Compiler des Rugianischen Land: Gebrauches,
Titulo: Vom Land: Voigt, und seiner Gerichts: Gewalt, 2c.

Dabey gemeldet wird, daß er wenigstens alle 4. Wochen Ge-
richt gehalten, alle Sonnabend aber durch gewisse Stedehaltere
(welches auch Adliche Personen seyn mußten,) in Bergen das Ge-
richte abzuwarten schuldig gewesen. Ausserdem findet man U: kun-
den, daß der Land: Voigt, um dem Gerichte mehr Ansehen zu machen,
auch in causis civilibus, sich anshliche Adliche Personen zu Asses-
soren erbethen. Denn, als Waldemarus, Herr zu Puttbus, anno
1486. diejenigen, so an dem Guthe Lufkow Anforderung haben möch-
ten, vor dem gehegten Fürstl. Gerichte zu Rechte citiren lassen, präsi-
dirte in dieser Session der Land: Voigt, Raven Barnekow, und hatte
zu Beysißern Hinrich von der Lancken Probst zu Bergen, Hans von
Yledoni, Claas Krassow, und Gutzlaff von Jasmund.

Rugianischer
Land: Ge-
brauch.

§. X. Es soll bey diesem Gerichte das alte Wendische Recht,
welches insgemein der Rugianische Land: Gebrauch genennet wird,
beobachtet werden.

Ist bereits
in desvetudi-
nem gera-
then.

Wie aber der Compiler desselben, etwa um das Jahr Chri-
sti 1533. allbereits darüber Klage geführet, daß bey seiner Zeit dassel-
be in desvetudinem gerathen wollen; So hat man sich jeso nicht
eben zu verwundern, daß darauf fast gar wenige, oder keine Reflexi-
on genommen werde, so, daß die allerwenigsten die darinne gebrauch-
te Terminos mehr verstehen.

Die Land-
Voigte sind
vom Hof: Ge-
richte dahin
verwiesen.

Zwar werden die Land: Voigte in denen ihnen ertheilten In-
structionen darauf besonders mit verwiesen: Es ist auch in dem
Königl. Hoff: Gerichts: Visitations- Abschiede de anno 1707. n. 9.
ausdrücklich disponiret:

Daß, da es mit dem Rugianischen Land: Gebrauche dergestalt
be-

beschaffen, daß die davon bey Privatis vorhandene schriftliche Exemplaria sehr von einander discrepiren, Dicasterium von dem Mugianischen Land: Gerichte die Abschrift des bey demselben vorhandenen Exemplars begehren, und in vorkommenden Fällen sich darnach richten solle.

Es hat aber damit bis diese Stunde nicht recht succediren wollen. Toboch ohne Effect. Indes, da auch in andern Landes: Constitutionen, 3. C. in der Policy: Ordnung de anno 1681. Cap. XXII. des Mugianischen Land: Gebrauchs, als eines Legis provincialis specialis gedacht wird: und dann E. Edlichen Ritterschafft besonders nicht wenig daran gelegen seyn kan, wenn mit unermüdetem Fleiß Hand an dieses Werck gelegt, genau revidiret, das brauchbare und nützliche ausgekernet, und von dem unnützen gereiniget, auch folglich autoritate publica bestätigt, und zu jedermanns Wissenschaft durch den Druck bekannt gemacht würde, damit Richter und Parten etwas gewisses, worauf sie sich, bey Vorkommenheiten, gründen könnten, haben möchten: auch eben in solcher Erwegung in abgewichenen Jahren die Königl. Hochpreißl. Regierung einem gewissen hochangesehenen Landes: eingeseffenen Herrn deshalb special-Commission aufgetragen; So ist Hoffnung, daß der bisherige Wunsch nicht ohne Erfolg seyn dürffte.

Daß der Mugianis. Land: Gebrauch introduciret werde, ist zu wünschen und zu hoffen.

§. XI. Außer obiger Gerichts: Verwaltung ist auch dem jedesmahligen Land: Voigte von der hohen Landes: Obrigkeit beygelegt die Beobachtung des Juris Patronatus in den Königl. Parochien auf Mügen, und das perpetuum Executoriale, vermöge dessen er, auf Anzeige derer Pastorum, Schul: Bedienten und Kirchen: Provisorum, die Kirchen: Capitalia, Zinsen, und sonstige Præstationes, auch rückständige Priester: und Küster: Gebühren, und was sonst denen Schul: Bedienten verordnet, executive beyzutreiben hat, darwider auch diejenigen Debitores, welche sonst von der Gerichtsbarkeit des Land: Gerichts eximiret sind, mit Fuge nicht excipiren können, weil sothane Execution der Land: Voigt, als

Die Beobachtung des Juris Patronatus und perpetui Executorialis.

Commissarius Regiminis regii illustrissimi, und nicht, als Land-
Voigt, verrichtet.

Curator ordi-
narius.

Nicht weniger ist der jedesmahlige Land-Voigt bey dem Ad-
lichen Fräulein-Kloster in Bergen, (davon hiernächst mit mehrern
Meldung geschehen soll,) Curator ordinarius, und bekleidet solcher
gestalt auf gewisse Maasse den Platz eines ehmahlen bey diesem Klo-
ster bestellt gewesenen Probstes.

Ist von Jarom-
maro I. fundi-
ret, und von
ihm und sei-
nen Successo-
ribus reichlich
dotiret.

§. XII. Das Adliche Jungfrauen-Kloster in Bergen anlan-
gend, so ist an dem, daß solches der Rugianische Fürst, Jaromarus I.
anno 1193. besage des vorhandenen Instrumenti, fundiret, auch er,
der Fundator so wohl, als seine Successores, mit sehr reichen Präben-
den und Einkünfften versehen haben, wie solches nicht nur aus dem
nur angezogenen Instrumento foundationis, sondern auch aus dem
Verzeichniß derer Güther, daraus die Conventualinnen jezo noch
jährlich gewisse Hebungen zu genieffen haben, erhellet. Absonderlich
ist merckwürdig, daß des Fundatoris Pronepos, der Rugianische
Fürst Witzlaus III. vermöge seines, de dato Aslow in die beati Jo-
hannis Apostoli & Johannis anno 1302. errichteten Testaments die-
sem Kloster das jezo noch dazu belegene, so genannte Kloster-Holz-
legiret, verbis:

Item sylvam ad me pertinentem, quæ jacet in pede montis,
juxta claustrum sanctimonialium Berg in Rugia, do, lego, mo-
nasterio eidem jure perpetuo possidendam, eadem libertate,
quam ego habui in eadem.

Die gegenwärtige Hebungen, so das Kloster aus verschiedenen,
nach der Luthersch. Reformation, dem Domanio Principis incorpo-
rirten Capital-Güthern annoch genieffet, soll dasjenige Pensions-
Quantum seyn, welches die Inhabere solcher Kloster-Güther vor-
mahlen, nach dem geringen Pretio rerum, jährlich haben entrichten
müssen.

Nach der Re-
formation

Weil aber nach der Reformation die Landes-Herren sahen,
daß die Conventualinnen in Einhebung solcher Prästationen viele
Schwie-

Schwierigkeiten hatten, gefiel es ihnen, dieselbe dieser Beschwerlichkeit zu entladen, und die Güther dem Amte Bergen beizulegen, denen Beamten aber anzubefehlen, daß sie die alten Hebungen davon dem Kloster jährlich richtig abtragen, oder, daß die Possessores solcher Güther den Abtrag dergleichen Hebungen richtig abgaben, mit Ernst anhalten mußten.

Und da sonst viele Præstationes durch allerhand Zufälle mit der Zeit gar desolat geworden; So ist es daher geschehen, daß die Hebungen vor die Conventualinne, da die Pretia rerum zu steigen angefangen, nicht anders, als unzureichlich zu ihrer Sustentation, haben seyn können.

Ind die Pretia rerum gestiegen.

Nachdem aber Ihr. Majest. der König von Dännemarc, **FRIDERICUS IV.** anno 1718. diesem Kloster ein Capital von 500. Rthl. mildreichst geschenckt: Und Ihr. Kön. Majest. zu Schweden, **FRIDERICUS I.** unser allergnädigster König und Herr, aus allerhöchsten Milde verordnet, daß vor das zu Barth neu angelegte, und dieses Berger Kloster von denen hiesigen Königl. Cammer-Revenüen, jährlich 1000. Rthl. ausgezahlt werden müssen; auch die neue Kloster-Ordnung dahin vortheilhaft eingerichtet worden, daß die Conventualinne, welche eine Expectantz erhalten, oder, nach Erledigung ein-oder mehrerer Stellen, zur würcklichen Hebung kommen wollen, zum Bau des Klosters, und wenn dazu so viel nicht mehr nöthig, zu Vermehrung der Kloster-Capitalien, ein gewiß Quantum erlegen müssen; So hat man Hoffnung, daß die darinnen begebene Adliche Fräuleins mit der Zeit zureichlichen Lebens-Unterhalt dabey werden genießen können.

Wegen neuer Königl. Donationen ist die Sustentation zu hoffen.

Es sind gegenwärtig darinne begeben, eine Priorin, vier Amts-Fräulein, und sieben andere Adliche Conventualinne, also an der Zahl 12. Personen.

Ihnen sind dabey verordnet 2. Adliche Curatores, davon der jedesmahlige Land-Boigt ordinarius ist, danechst ein Secretarius, der zugleich die Kloster-Hebungen einnimmt, und gehörig distribui-

12. Conventualinne.

2. Curatores, 1. Secretarius, Schaffer und Pförner.

ret.

ret. Außer diesen haben sie noch einen Schaffer und Pförtner: Worinnen einer jeden Verrichtung bestehet, ergiebet der Inhalt der Kloster-Ordnung selbst.

Zum Theil
neu aufge-
bauet, und
damit conti-
nuiret.

Das Kloster-Gebäude ist eine geraume Zeit in sehr schlechten Zustande gewesen, dergestalt, daß auf dem Kloster-Hofe Häusergen, so einige Adliche Familien ex propriis erbauen lassen, hin und wieder, und ohne alle Ordnung gestanden, darinne sich die Conventualinnen haben behelffen müssen. Als aber E. Löbl. Rügianische Ritterschafft, mit Zuziehung derer Herren Kloster-Curatum, Mittel ausfindig gemacht, das Kloster ganz neu, und in sehr guter Ordnung, wieder aufführen lassen zu können: Das Haupt-Gebäude auch anno 1733. und ein Seiten-Flügel anno 1736. ganz fertig geworden, auch mit dem Bau ferner continuiret werden soll; So wird dem bisherigen Mangel auch hierunter mit der Zeit völlig abgeholfen seyn.

Der Zustand
in ältern Zei-
ten.

§. XIII. Es wird nicht unangenehm seyn, wenn wir zurück gehen, und den Statum dieses Klosters, wie er vor etlichen Jahr-Hundert beschaffen gewesen, besehen.

Die Anzahl
der Conventu-
alinnen ist stär-
cker gewesen.

Der Compiler des alten Wendischen Rechts thut in dem Capite: Von denen Bergern, 10. Meldung von einer *Priorin*, zwölf *Alt-Fruwen*, und dem übrigen *Convent*, woraus abzunehmen, daß die Anzahl der Conventualinnen was stärker, als nunmehr, und nach Proportion der damahligen 12. *Alt-Fruwen*, in Gegenhalt mit denen iewigen vier *Amts-Fräulein*, auf zwey Drittel mehr gewesen seyn müsse.

Eine *Priorin*.

Es findet sich ein Urkund de anno 1472. daß *Elisabeth*, Herzogin von Pommern, und Fürstin zu Rügen, Aebtissin dieses Klosters genennet wird, davon der Ingres folgendermassen lautet:

Prinzessin *E-
lisabeth*.

Wir *Elisabeth*, von Gottes Gnaden zu Stettin, der Pommern, Wenden und Cassuben, 10. Herzogin, Frau und Fürstinne zu Rügen, und Abbatissa zu Bergen, und das Convent daselbst, bekennen 10.

Wor-

Woraus denn erscheinen will, ob hätte dieses Kloster in ältern Zeiten Aebtissinne gehabt, und nach der Zeit nur Priorinne bekommen. Allein, weil vorermeldete Herzogin Elisabeth auch als Aebtissin des Klosters Verchen bekannt ist, und auf ihrem in der Berger Kirche befindlichen Leichen-Steine, nebst ihrem Bildnisse mit dem Baculo Pastoralis, unter andern diese Worte zu lesen sind: Bergensis oratorii Priorissa, auch sich keine Nachricht aufgiebet, daß weder vor noch nachhero bey diesem Kloster Aebtissinnen, sondern nur alleine Priorinnen gewesen; So muß man vielmehr glauben, daß obgedachte Prinzessin, als Aebtissin zu Verchen, die Function einer Priorin des Berger Klosters unter dem erstern Prædicat mit verborgen habe.

Die *Alt-Fruwens* anlangend, davon nicht nur der Compilator des *Rugianischen Land Gebrauchs*, sondern auch andere Urkunden, de annis 1497. & 1530, Meldung thun, sind Zweifelsohne diejenigen Conventualinnen, so nunmehr *Amts-Fräulein* genennet werden, vor diesem gewesen, welche nemlich der Priorin in ihrem Regiment, und gemeinschaftlichen Handlungen, assistiret.

Die *Alt-Fruwens*.

Ausser dem waren bey dem Kloster verordnet ein *Probst*, und ein *Voigt*.

Der *Kloster-Probst*.

Worinnen des *Probstes* Berrichtungen bestanden, erzehlet der Verfasser des *Rugianischen Land-Gebrauchs*, Capite: Von der *Priorin*, und des *Klosters Provest*, &c. Denn so præsidirte er im *Gerichte*: Musste alle Jahr einmahl auf *Wittow* selbst *Gerichte* halten: Hielte nebst der *Priorin* *Erbschichtungen*, verkauffte nebst derselben die zum Kloster gehörige *Hölsung*: Hatte die *Einhebung* der *Kloster-Revenüen*, und musste davon jährlich dem gesamtten *Kloster-Convent*, in *Beyseyn* vieler von *Adel*, *Rechnung* ablegen.

Amts-Berrichtung.

Der *Kloster-oder Jungfrauen-Probst*, (wie diese Function in verschiedenen Urkunden benennet wird,) war allezeit eine *Adliche* Person, Denn so bekleidete diese Function

Von *Adel*.

Hinrich von der *Laucken* 1486. seqq.

En-

Engelbertus Mollre 1495. 1501.

Hinrich Mollre 1530.

Des Kloster-
Boigts
1. Person.
2. Wahl.
3. Amt.

Der Kloster-Boigt, als ein Subalterne des Probstes, mußte gleichfalls einer von Adel seyn, der von der Priorin und dem Probste, mit Rathe der Oltfrumens, erwehlet wurde. Seine Berrichtung war, daß er dem Jungfrauen-Probste im Gerichthalten assistiren, aus eigener Gewalt aber nichts thun mußte, ohne was ihm von der Priorin und dem Probste committiret wurde. Vid. Rugianischen Land-Gebrauch Cap. cit. & sequent.

Anno 1497. war Bedige von der Osten Kloster-Boigt.

Kloster- Pro-
visor.

Man findet aber, daß dieses Kloster, wo nicht mehr, doch gewiß einen besondern Provisorium über dem gehabt habe. Denn, als Kerstenius Zellentin, Priester und Vicarius zu Vilmnitze, bey der Kirche daselbst eine Seelen-Messe anno 1398. stiftete; So war unter andern Zeugen einer, Nahmens Martinus, Provisor Sanctimonialium in Bergis, wie das darüber errichtete Instrumentum besaget. Die Zeugen stehen daselbst in folgender Ordnung:

Siemonis, *Advocatus in Rugia.*

Johannes de Heyde, *Officialis in Rugia.*

Martinus, *Provisor Sanctimonialium in Bergis.*

Bertholdus Wuffecke, *Rektor Ecclesie in Circowe.*

Nicolaus Horst, *Rektor in Vilmnitze.*

Land-Pröb-
ste.

§. XIV. Die Kloster- oder Jungfrauen-Pröbste müssen nicht confundiret werden mit denen Land-Pröbsten, von welchen dieses zu wissen nöthig, daß sie des Bischoffs von Roschild Officiales waren, und die Jura Episcopalia in dem Fürstenthum Rügen wahrzunehmen hatten.

Von Rugia-
nischen Adel.

Ein solcher Bischöflicher Officialis, und Land-Pröbst, mußte eine Adliche, in dem Fürstenthum Rügen einheimisch gebohrne Person seyn, welche von dem Bischoff erwehlet, von dem Landes-Fürsten aber bestätigt wurde.

Es

Es war zwar die Probstei, oder Residentz der Land-Probstei ^{Waren auch} eigentlich zu Ralswick; jedoch wurden dazu solche geistliche Perso- ^{Kirch-Herren.} nen erwöhlet, welche bey einer gewissen Parochie Rectores Ecclesiae waren. Denn so war anno 1358. Land-Probst Helmoldus, Plebanus zu Tritnig oder Trent: anno 1397. & 98. Johannes de Heyde, Rector Ecclesiae Parochialis in Gustowe: und anno 1448. Jacob Bonow, Kirch-Herr zu Karlsenevitz oder Casnevitz.

Es hatte ein solcher Land-Probst currentem Jurisdictionem ^{Jurisdiction.} delegatam über das ganze Fürstenthum Rügen; jedoch nur alleine in Ecclesiasticis, ausgenommen Sachen, die auch in merè Civilibus celebrioris expeditionis waren, auf Willkühr der Parten sich gründete, oder wenn von dem Judice ordinario die Justitz protrahiret oder gar denegiret wurde.

Der Compiler des Rügianischen Land-Gebrauchs, daraus ^{Gerichtsbarkeit.} obige Relation entlehnet ist, hat Capite: Von dem Land-Probste, 2c. angemercket, daß die litigirende Parthenen sich dessen Gerichtsbarkeit um so viel williger unterworffen, weil derselben Gerichts-Haltung fleißiger und beständiger, der Proceß kürzer, und nicht so kostbar gewesen, am allermeisten aber wohl wegen des Bannes, darinne die Contumaces verurtheilet würden.

Sonsten lage auch einem Land-Probste ob, daß er wenigstens ^{Musste jährlich synodieren.} einmahl des Jahres in jeglichem Kirchspiel des Sonntags einen Synodum halten mußte, dabey unter Assistence der Gard - auch wohl gar der Land-Boigte, und derer von Adel, grobe Laster bestraffet, auch inquiriret wurde nach dem rechten Gebrauch, oder Mißbrauch der 5. Sacramenten, vom Tauffe und Abendmahle.

Nicht weniger incumbirte ihme zu vigiliren, daß keine Miethlinge, ohne ordentlichen Beruff, sich in geistliche Aemter einschleichen möchten.

Überhaupt adressirte sich der Rügianische Clerus an ihn, wenn ^{Trieb des Cleri Hebung ein.} die Kirchspiels-Eingefessene säumig waren, ihre Zehenden, und sonstige Præstationes, zu entrichten.

E

Der

Musste sich
vom Landes-
Herrn com-
mittiren las-
sen.

Der Landes-Herr selbst hatte gute Dienste von denen Land-
Pröbsten, und denen ihnen zugeordneten Land-Schreibern, gestalt
sie dann, auf Commission des Landes-Herrn, oder des Land-Boigts,
verbunden waren, zu Beylegung allerhand Irrungen und Zwispalt,
in geist- und weltlichen Händeln, sich ohnentgeltlich gebrauchen zu
lassen.

Auch vor die
Abgaben sor-
gen.

Von dem so genannten Bischoffs-Rocken bekam der Landes-
Herr, wegen des ihm zustehenden Juris territorialis, & protectio-
nis, einen gewissen Antheil, nicht weniger etwas gewisses an Ubrbe-
de und Opffer-Gelbe, wie dann annoch anno 1504. der Bischoff von
Roschild, Johannes, als er dem damahligen Bischöfl. Ammanne
zu Ralswick, Martin Barnekowen, diese Probsten, auf Lebens-Zeit,
gegen eine gewisse Pension, verschrieben, und zugleich eine Anwar-
tung auf die so genannte Graffschafft Streye ertheilte, vor dem Her-
zog in Pommern und Fürsten zu Rügen, Bogislao, 18. Rheinische
Gulden jährlich Ablager, und vor dessen Fürsliche Gemahlin jähr-
lich 2. Rheinische Gulden Opffer-Geld zu entrichten aussetzte.

Nach der Re-
formation.

Nach der Refortation aber hat es, wie in andern Stücken,
auch damit einen mercklichen Wandel bekommen. Es hatte nem-
lich von solcher Zeit an der Herzog in Pommern diese Bischöfliche
Güter und Einkünffte eingezogen; die Inspection aber in Eccle-
siasticis dem General-Superintendenti, Doct. Johann Knipstrowen,
conferiret. Darüber der König von Dännemarck, *Christianus III.*
denen Herzogen in Pommern, *Barnimo* und *Philippo*, die Sache so
schwer machte, und so nahe legte, daß die letztern, vermöge des zu Kiel
am Dienstage nach Agydii 1543. errichteten Vertrags, die eingezoge-
ne Güter dem Bischoffe und Stifte zu Roschild restituiren müssen;
jedoch wurde dieses dabey bedungen, daß ein eigener Superattendens
in Rügen hinführo gehalten, von den Bischöflichen Revenües sala-
riret, und von denen Pommerschen Herzogen zwar nominiret, aber
von dem Bischoff zu Roschild confirmiret werden solle.

Die Hebung vor einen solchen Special-Superintendenten war

zu

zu 100. Fl. und 4. Last Bischoffs-Rocken determiniret, welches vermuthlich vor dem auch ein Land-Probst, als ein officialis Episcopi, loco salarii, mag zu geniessen gehabt haben. Salarirung.

Es ist aber dabey zu mercken, daß das Fürstenthum Rügen niemahls einen Special-Superintendenten, der in Bergen, oder sonst an einem andern Orte dieses Fürstenthums, ordentlich gewohnet, gehabt habe, sondern daß allemahl die Bor-Pommersche General-Superintendenten die Inspection in Kirchen-Sachen darüber zugleich mit geführet, und folglich die dazu vermachte Hebungen genossen haben. Jedoch sind diese General-Superintendenten, in Absicht auf diese Special-Superintendentur, Bischöfliche Confirmation zu Roschild zu suchen, schuldig gewesen. Auf Rügen nicht gewohnet.

Der Herr Doct. Hellwig versichert in seiner Inaugural-Disputation de differentiis Juris Pomer. & Provinc. Rugia, Posit. V. p. 10. daß, nach Ausweisung derer bey ihm verwahrlich liegender Actorum, B. Bartholdus Krakevitz der letztere gewesen seye, der die Confirmation von dem Bischoff zu Roschild gesucht, welches auch wohl zu glauben, da der König von Dännemarck, und das Stifft zu Roschild, nach dem Roschildschen und Copenhagenschen Friedens-Schlusse, de annis 1658. & 1660. diesen und übrigen Præensionibus an das Fürstenthum Rügen renunciiret. Der letztere.

Dieses ist nur hiebey noch zu bemercken, daß der König von Dännemarck, *Christianus IV.* Doctori Friderico Rungio die Confirmation darüber, nomine Episcopi, ertheilet, wie aus dem darüber ausgefertigten Diplomate vom 23. Martii 1597. mit mehrern zu ersehen ist.

Es ist sonsten noch von anno 1550. biß 1556. M. Johannes Frederus als Special-Superintendentens des Fürstenthums Rügen bekant. Und ob zwar derselbe wesentlich auf Rügen nicht gewohnet, so ist er doch auf eine Zeit würcklich Superintendentens daselbst gewesen, und davor erkannt worden; wie er dann auch das Amt eines Superintendentens, ohne Contradiction, in denen dahin gehdrigen Actibus M. Joh. Frederus.

exerciret. Denn so hat er unter andern anno 1554. auf gehaltenem Synodo zu Bergen dem geführten Register mit diesen Worten eigenhändig unterschrieben:

Ego, Joh. Frederus, Superintendens Rugiæ, testor hac mea manu, hanc rationem accepti & expensi ita vere se habere &c.

Allein dieser Mann wolte zu weit gehen, selber ordiniren, und, aus eigener Macht, instituiren, auch sonst von dem General-Superintendente gar nicht dependiren, welches ihm, wider die Kirchen-Ordnung, nicht eingeräumt werden konte.

Daß ihm der damahlige General-Superintendens, Doctor Johann Knipstrow, dieses Officium Superintendentis specialis Rugiæ cediret: Was für Controversien zwischen beyden nechst dem vorgefallen: Wie dieselben den 6. Febr. 1556. in einem deshalb veranlaßten General-Synodo, (dazu auch die Pastores aus Rügen mit convociret gewesen,) vor Doct. Knipstrowen decidiret: Wie M. Johann Frederus darauf weg- und nach Wismar gezogen, daselbst Superintendens geworden, und anno 1562. mit seiner Ehe-Frau und 3. Kindern, schleunig gestorben, hat der Herr Doct. und Professor Balthasar in seinen Sammlungen zur Pommerischen Kirchen-Historie umständlich erzehlet, vid. erste Sammlung P. I. pag. 95. 127. andere Sammlung pag. 364. seqq.

Der Land-Schreiber
a) Bestallung,
b) Person,
c) Amts-Ber-
richtung.

§. XV. Wie nun, oberwehnter massen, der Land-Probst von dem Bischoff erwehlet, und vom Landes-Fürsten confirmiret wurde, also wurde ein Land-Schreiber, oder Notarius, bey der Probstey unmittelbar von dem Land-Probste selbst verordnet. Es mußte aber ein Land-Schreiber einer von Adel, persona legalis, in Confessoris und in Juristen-Schulen wohl geübt seyn. Er wohnte mit dem Land-Probste zugleich auf der Probstey zu Ralswick, und assistirte demselben bey allen Amts-Berrichtungen; besonders aber lag ihm ob, darauf zu sehen, daß der gemeine Mann den Feiertag nicht entheiligte, und damit der etwanige Excessus der Geistlichkeit nicht ungestraft bliebe. Ferner wurde er auch gebraucht bey denen Acti-

Acti-

Actibus Institutionum, wie dann anno 1509. dergleichen Actum in der Capelle auf der zu Puttbusß gehörigen kleinen Insel, der Bilm genannt, in solcher Qualität verrichtete Henricus Tibus; Es scheint aber, ob sey dieser nicht eben von Adlichem Geschlecht gewesen.

§. XVI. Der Verfasser des Juris Vandalici, wie er dasjenige, was oben von einem Land-Schreiber angeführet worden, loco citato aufgezeichnet, thut ferner Meldung in einem besondern Capite von der Brüderschaft, Gilden und Compagnien in Bergen, darunter hauptsächlich merckwürdig die so genannte Calands-Brüderschaft. Es waren zu der Zeit dergleichen an andern Orten mehr bekant, und von Calendis so genennet, weil sie am ersten Tage jeglichen Monats ihre Zusammenkunft zu halten pflegten; Dieses aber hatte bey der Rugianischen Calands-Gesellschaft seinen Abfall, gestalt dann dieselbe des Jahres nur zweymahl, und zwar am Donnerstage nach Trinitatis, und nach Dionysii, zusammen kamen.

Der Ort dieser Zusammenkunft war Bergen, darinne sie ein besonders Haus hatten, welches auch daher das Calands-Haus genennet wurde. Man weiß jeho zwar nicht eigentlich mehr zu determiniren, wo dasselbe gestanden; jedoch ist nicht wenige Vermuthung, daß es dasjenige möge gewesen seyn, welches jeho noch die Besizere desselben von der Herrschaft Puttbusß sub qualitate subfeudi besizzen, und daher ihr forum primæ instantiæ unmittelbahr daselbst haben. Es ist dieses Haus von allen Oneribus publicis befreuet: Und wie die Stifftere dieser Calands-Gesellschaft die Herren zu Puttbusß, und die Bornehmsten vom Rugianischen Adel gewesen: Diese auch ex propriis gewiss fundos dazu gewidmet und verliehen; So sind nach der Reformation, und nachdem sothane Calands-Brüderschaft cessiret, dergleichen fundi denen ehmaligen Eigenthums-Herren von der Landes-Herrschaft wieder überlassen worden, davon zu einen offenbahren Beweis dienen kan das Gutß Bernow auf Jasmund, als welches Waldemar II. Herr zu Puttbusß, anno 1481. dieser Brüderschaft conferirt,

Calands-
Brüderschafthat den Na-
men à Calen-
dis.Zusammen-
kunft.

on aber wieder bey der Herrschafft biß anno 1582. gewesen, als in welchem Jahre solches erstlich, vermittelst eines solennen Permutations-Contractus, von Ludwigen, Herrn zu Puttbus, an den Herzog Ernst Ludwigen überlassen worden.

Welche Bewandniß auch es mit dem vorermeldeten Hause ganz vermuthlich gehabt haben mag, so auch daher zu schliessen, weil anno 1544. der Herzog Philipp den damahligen Herrn zu Puttbus, Georgen, vermittelst eines Rescripti, excitiret, diese ihm überlassene Wohnstätte, welche damahls wüste geworden, wieder zu bebauen.

Sonsten findet sich in dem alten Rationario Synodi Bergensis von dem Calands-Hause folgende Nachricht:

Anno Christi 1530. is dath Humß, dath dat Calandes-Humß heten hefft, darinne wondt hefft erst tho Huwer, und nu gekofft Jochim Pfalm, Bardscher, verkofft van den Calandes-Herrn hvr Herr Barteld Lussow, Decken, Wylcken Platen, Kemerer, und Balßer von Jasmunde, Boderstmeister des Calandes, also dath mann alle Jahr up II. Eyde, II. frye Dage, yn dem Humse, dat synd III. Dage, beholden hefft de Thohopekumpfft der Prester darynnen tho hebben, derhalven dat Humß ock ryngsthen yß verkofft, ock vhtwysinghe des besegeldten Urffbrevess darup, den de Inwdners des Humses by sich darup hebben. Dartho wan dath Humß scholde wedder tho Kope warden, so hebben de Calandes-Broder darynne sich vorbeholden den Wedderkop vor andern, ock vermöghe des besegeldten Urffbrevess, de dath alle, we verschreven, in synck hefft.

In Adel- und Geistlichen.

Es bestund diese Calands-Gesellschaft aus Adlichen Personen, und aus denen Vornehmsten und Geschicktesten von der Geistlichkeit.

Eundiret.

Es ist oben schon berühret, daß die Herrschafft Puttbus, und die von Adel diese Brüderschafft gestiftet, welche aus ihren eigenen Gü-

Gü-

Güthern gewisse Hebungen und Beneficia dazu gelegt, auch gewisse Aemter vor Gott's - Arme dabey angeordnet.

Die Haupt - Absicht dieser Brüderschafft war zur Ehre Gottes, und zur Aufhelffung armer und nothleidender Personen, gerichtet, wie sie dann bey ihren Zusammenkünfften sich in der Kirche versammelten, denen Messen beywohneten, und ein jeglicher seine, der Armuth zugebachte Allmosen, an Gelde, Kleidungen, Victualien, und dergleichen, präsenticeten, und, wie im Pabstthum gebräuchlich, consecriren liessen. Es ist aber auch zufälliger Weise dadurch sonst viel Gutes befodert worden.

Denn hatte der Landes - Herr nöthig, Land - Tage auszuschreiben; so wurden die Capita deliberanda der Herrschafft Puttbus dem Land - Voigt, und sonst denen Geschicktesten, Aeltesten und Vermögensten des Adels auf Rügen, als Brüdern und Obersten dieser Gesellschaft, anvertrauet, welche dann den übrigen von der Ritterschafft davon Unterricht gaben, und so, wie es die Umstände erfoderten, einen gemeinschafftlichen Schluß fasseten.

Gute Dien-
ste.

Es liesse sich auch diese Brüderschafft gerne gebrauchen, allerhand Zanck und Irrung zwischen denen Partheyen in Güte abzu- thun, und dadurch vielen unnöthigen Rechts - Händeln und Weitläufftigkeiten vorzubeugen.

Streit - He-
bung.

Die Haupt - Aemter, so bey dieser Brüderschafft verordnet waren, bekleidete der Decanus, Thesaurarius, und Eleemosynarius. Der Decanus musste sich hauptsächlich gebrauchen lassen in Angelegenheiten mit dem Landes - Herrn. Und der Thesaurarius, welcher auch Cämmerer genennet wurde, hatte die Berechnung von denen dazu gelegten Einkünfften.

Die Aemter.

Diese beyde Aemter wurden auch gebraucht bey schriftlichen Handlungen, als Bevollmächtigte der gesamten Brüderschafft. Denn, als Waldemarus II. Herr zu Puttbus, anno 1481. das Guth Bernow dieser Brüderschafft zu Lehn conferirte, und sich dieselben dargegen verbindlich machten, der Herrschafft Puttbus, gleich an- dern

dem

bern derselben Lehn-Leuten, zu dienen; So fertigte das Urkund darüber aus Thomas Plate, Priester und Decan, und Arnoldus Zuhm, Cämmerer. Aus welchem Urkunde auch mit wahrzunehmen, daß diese Brüderschaft sich eines eigenen Siegels bedienet, wiewohl solches an diesem Urkunde nicht mehr befindlich ist.

Der Eleemosynarius wurde aus denen Priestern zu Bergen, als ein Mit-Bruder erwöhlet, dessen Sorge dahin gerichtet seyn mußte, damit die Armen die von der Brüderschaft vor jene destinierte Almosen, an Gelde, Wand, Schuhen, Leinen, Kost, Licht, und dergleichen, richtig bekommen möchten. Und in so ferne wird man bey dieser Brüderschaft, nach der damahligen Päpstlichen Verfassung, nichts auszusetzen finden; Daß aber auch dieselbe vielen Mißbräuchen, absonderlich denen unmäßigen Schmausen, unterworffen gewesen, waren Fehler, so sie mit andern Calands-Gesellschaften gemein hatten. Dahero auch durch die Redens-Art: Sie haben gecalandert, eben so viel verstanden werden wollen: Sie haben gefressen und gesoffen.

Mißbrauch.

Ob ein Surrogatum davon seye.

Weil nun nach der Reformation diese Calands-Brüderschaft cessiret, und verschiedene Einkünffte davon die Provisores des so genannten reichen Kastens bey der Berger Kirche zu berechnen haben; So scheint, als wenn dieser reiche Kasten ein Surrogatum von dieser Brüderschaft geworden, gleich wie nicht weniger vermuthlich, daß der so genannte Armen-Kasten bey gedachter Kirche von der ehmaligen elenden Brüderschaft in Bergen, davon auch in 2. alten copeylichen Urkunden wegen Strüsmannsdorff de anno 1418. & 1420. gedacht wird, ein Überbleibsel gewesen seyn möge.

Priester-Brüderschaft.

Sonsten thut der Compiler des Juris Vandalici, deme ich das meiste von obiger Histor. Nachricht zu dancken habe, annoch Meldung von einer so genannten Priester-Brüderschaft in Bergen. Ob es diejenige seye, welche anno 1501. & 1523. in zweyen Urkunden die H. Dreyfaltigkeits-Brüderschaft genennet wird, kan man so eigentlich nicht sagen.

In

In dem erstern wird eine gewisse Pacht denen Ehrwürdigen und bescheidenen Männern, Nicolao Berneckowen, und Otto Normann, Vorstehern der H. Dreyfaltigkeits-Brüderschaft: Und in dem letztern ein gewisses Erbe Johanni und Tezen, Priestern, Matthies Gottschalcken und Steffen Gerath, Vorstehern solcher Brüderschaft zu Bergen, auch gemeinen Herren Brüdern und Schwestern versetzt. Von dieser Brüderschaft, (welche auch genennet wird die Brüderschaft Gottes, und seiner lieben Heiligen: Item aller Gottes Heiligen,) zeugen viele bey der Berger Kirche vorhandene Documenta aus dem 15ten Seculo, und Anfange des 16ten.

Dreyfaltigkeits-Brüderschaft.

So viel ist indeß gewiß, daß ein Theil der Kirche zu Bergen der H. Dreyfaltigkeit: Das andere Theil aber, darinnen die Kloster-Jungfern ihre Bet-Stunden halten, dem H. Sixto consecrirt seye. vid. Berger Kirchen-Matricul de anno 1666.

Die Kirche der H. Dreyfaltigkeit gewidmet.

§. XVII. Ehe wir noch Bergen verlassen, so müssen wir dasselbe noch einmahl in Augenschein nehmen, wie es von der Zeit an, da es Städtische Gerechtigkeit erlanget, beschaffen gewesen.

Es hatte dasselbe kaum 8. Jahr sothane Gerechtigkeit besessen, so entstand anno 1621. darinne eine unglückliche Feuers Brunst, dadurch 80. Häuser abbrandten. Darauf erfolgte bald der 30. jährige Krieg, und auf denselben wieder der erstere Brandenburgische Krieg, dadurch wieder über 100. Häuser desolat geworden.

Abgebrant 1621.

Anno 1690. gerieth es abermahlen in Brand, und verlohr dabey über 60. Häuser: Mitten unter denen beschwerlichsten Kriege-Lasten, damit anno 1715. mit dem ganzen Lande, auch die gute Stadt Bergen niedergehalten wurde, straffte der Höchste dieselbe mit einer Feuers-Brunst, durch welche etliche 30. Häuser in die Asche gelegt wurden.

1690.

1715.

Und als nach erlangten allgemeinen Frieden die Einwohner derselben sich gleichfalls wieder zu erholen hoffeten, brach durch Göttliche Verhängniß anno 1726. eine unvermuthete Flamme aus,

1726.

D

da-

Dadurch die ganze Stadt mit Kirche, und andern publicquen Gebäuden, in der größten Gefahr stand, mit eingeäschert zu werden. Und ob zwar die letztern gerettet wurden, so giengen doch 64. Bürger-Häuser dabey im Rauche auf.

In dem vorermeldeten Brande anno 1690. ist nicht nur das Rathhaus mit dem Stadt-Archivo, (auffer dem wenigen, was davon der damahlige Bürgermeister, und Stadt-Secretarius Döbel bey sich im Hause gehabt,) sondern auch das Kauff-Haus, (welches zwar damahls schon in Possessione privatorum gewesen,) mit abgebrannt.

An der Aufnahme gehindert worden.

Aus welchen Fatalitäten leicht zu ermessen, daß die Aufnahme dieser Stadt dadurch sehr verhindert worden, welche sonst nach derselben vortheilhaftten Situation wohl vermuthet werden können. Sie ist zwar zu keiner grossen Handels-Stadt situiret, jedoch gleichsam das Centrum von der Insel; dahero auch E. Edl. Ritterschafft ihre Landes-Conventus daselbst hält, auch viele Adliche Familien, weil Victualien und Lebens-Mittel daselbst zureichlich, und auch wohlfeil zu bekommen sind, sich daselbst zu wohnen niederlassen. Sie wird von Zeit des letzten Brandes von Jahr zu Jahren sehr wieder bebauet, und die Häuser, auf Special-Anordnung der Königl. Hochpreißl. Regierung, mit Siegeln gedecket.

Zum Beschluß muß dieses noch melden, daß von denen Rudibus des in Bergen gestandenen Fürstl. Residentz-Hauses ein Königl. Amt-Haus anno 1708. angelegt worden, darinne der jedesmahlige Königl. Amtmann wohnet, und das Amts-Gerichte hält; Der Königl. Land-Boigt aber auch zugleich seine Departements darinne hat, allwo er das Land-Gerichte heget, und das Archivum verwahren läffet.

Und dieses wäre es, was man bey diesem Capite zu addiren nöthig erachtet.

Ad

Ad Caput II.

Von denen Eingepfarrten des Berger
Kirchspiels.

Es hat der Herr Autor von denen eingepfarrten Höfen und Dörfern zwar ein Verzeichniß mitgetheilet; Weil aber dasselbe nicht überall accurat ist, so wird, an dessen statt, folgendes dienen können:

- 1) Die Stadt Bergen.
- 2) Kassewick.
- 3) Feschenbagen.
- 4) Ringenhoff.
- 5) Jarnik.
- 6) Hagen.
- 7) Sabik.
- 8) Ribkenburg.
- 9) Bobbolonse, welches jeko mit Jarnik consolidiret, und quoad nomen nicht mehr zu befinden ist.
- 10) Pristwik, vordem ein Bonowen, nunmehr des Herrn von Barnekowen von Klein Kubbelkow, Lehn.
- 11) Steder, vordem ein Bonowen, nunmehr des Herrn von Normann auf Jarnik, Lehn.
- 12) Strüsmannsdorff, der Berger Kirche.
- 13) Dumsewik, ein Königl. Domanial-Ackerwerck.
- 14) Groß Zittewik.
- 15) Buschewik.
- 16) Burnik.
- 17) Pulik.
- 18) Zirzewik.
- 19) Kluptow.
- 20) Keyserik.

Derer Herren von Barnekowen auf
Kassewick.

Des Herrn Land-
Raths von Nor-
mann.

Zum Königl. Amte Bergen
gehörig.

D 2

21) See.

- 21) Seelen.
 22) Sahiz.
 23) Tilsow.
 24) Möllen.
 25) Medow.
 26) Siggermow, ein Lehn des Herrn Obrist-Lieutenants von
 Krassowen zu Schweikviz.
 27) Murckewiz.
 28) Neclade.
 29) Ziegelhoff.
 30) Jüterzow.
 31) Klein Zitteriz.
 32) Groß Kubbelkow, Stralsundisch, nach St. Jürgen
 für Ramin.
 33) Klein Kubbelkow. } Des Herrn von Barnekow auf Klein
 34) Der Heyde Krug. } Kubbelkow.
 35) Roseldorff, dem Herrn von Barnekow auf Reskeviz.
 36) Jammerthal, nach Bergen. }
 37) Krakau, nach Bergen. } Beyde jeko ungebaut.

Noch sind aus dem Maschenholzer Kirchspiel, welches dem hochseel. Herzoge in Pommern, Philippo, irgend anno 1550. (weil daselbst kein Pastor unterhalten werden können,) aufgehoben ist, nach dem Berger Kirchspiel hingeleget.

- 38) Plateviz, gehöret zum Königl. Amte Bergen.
 39) Muggeliz. } Des Herrn General-Lieutenants, Grafen
 40) Maschenholz. } von Mellin, auf Boldewiz.
 41) Züliz. } Des Herrn von Barnekowen auf Klein
 42) Bresniz. } Kubbelkow.

Ad Caput III.

Su welcher Zeit eigentlich die Praeposituren angeleget worden, ist aus nachfolgenden abzunehmen. Die Pommerische Kirchen-
 Ord=

Ordnung, welche befannter massen anno 1563. publiciret worden, verordnet P. III. von der Kirchen-Disciplin, Cap. von Synodis fol. 39. b. Daß der Superintendens in jedem Synodo einen, oder mehr præcipuos Pastores bestellen solle, welche man nennen möge Præpositos, oder Archipresbyteros, &c. Doch sind, dem Amte nach, schon vorhin Præpositi gewesen, und zwar von anno 1541. an, da der erste Bor-Pommersche General-Superintendens, Doctor Knipstrovius, den ersten Synodum gehalten, aus welchen die Pastores aus denen Städten, und der Pastor zu Bergen, zusammen gekommen, wie wohl sie den Titul eines Præpositi damahlen, und eine gute Zeit darnach, eben nicht geführet. Vid. B. M. Petri Michaelis, Præposit. Demmin. Der seinem Synodo wohlfürstehende Præpositus, L. II. C. II. p. 84. in welchem Buche mehrere Nachrichten von denen Præpositis dieser Landen zu finden.

In denen Statutis Sydonicis, welche im Synodo zu Grentzenhagen anno 1574. am 18ten, und 19ten Junii, fürgeschrieben, aber schon vor der Zeit, nach des Herrn Doct. Balthasars Berichte, in seiner andern Sammlung P. II. p. 443. in dem Leben Jacobi Rungii befannt gewesen seyn müssen, handelte das ganze 8te Caput von denen Præpositis, und Provisoribus Synodi.

Nachhero haben die Pommersche Fürsten denen Præpositis besondere Leges vorgeschrieben, und zwar erstmahlen Herzog Joh. Friedr. anno 1584. und zuletzt Herzog Bogislaus XIV. anno 1621. Von der ersten Edition zeuget Cramerus in der Kirchen-Chron, Lib. 4. C. 29. p. 129. Die letztere aber finden sich bey unser Kirchen-Ordnung, in deren neuesten Auflage angedruckt, wie selbige von der Königl. Hochpreißl. Regierung im Jahr 1666. repetiret, und publiciret worden.

Daß die Præpositi dem General-Superintendenten zur Seite gesetzt worden, und ihr Amt mit sich bringe, auf andere zu ihren Synodis gehörige Pfarr-Herren, in des General-Superintendentens Abwesen, Acht zu geben, erhellet nicht nur aus der Kirchen-Ordnung

P. III. Tit. von Synodis, sondern auch aus denen Statutis Synodicis Cap. 3. §. 1. Ja es ist denenselben eine Species jurisdictionis bengelegt in denen LL. Præpositis præscript. L. 1. & 2. und in der Kirchen-Ordnung P. III. von Consistorien §. Es ist auch nicht Noth 2c. und von Straffe der Kirchen-Personen §. 1. Dahero ihnen auch beykdmmt, denen Pastoribus, wenn sie ausserhalb Landes zu reisen nöthig haben, Erlaubniß zu ertheilen, darinne sie noch neulich durch ein Judicatum S. R. Tribunalis vom 16. Apr. 1736. bestätigt worden.

Was sonst der Herr Autor des A. und N. Rügens von der Berger-Præpositur, und denen Præpositis daselbst, ihrer Vor-Rechte und Prærogativen halber, specialiter angeführet, beruhet auf seinem guten Grunde; was er aber damit verstanden haben wolle, daß ein Pastor daselbst wenigstens 2. Diaconos unter sich gehabt, kan man nicht wohl begreifen.

Im Pabstthum hat es freylich auch in Bergen nicht an Diaconis gefehlet; aber dieses war ein eigener Orden unter der Pabstlichen Clerisey, und die Diaconi waren von denen Priestern unterschieden, als welche letztere nur alleine Macht hatten, vor denen Altären Messe zu halten. Unterdessen hat allerdings der Kirch-Herr und Ordinarius zu Bergen unterschiedliche Priester, als Vicarios gehabt, welche bey denen gestifteten Capellen und Altären, unter des Kirch-Herrn Inspection, die damahlige Sacra administriret haben. Denn so war bey der Barnekowischen Capelle ein Vicarius, davon die alten Documenta zeugen: Auch hatte das Berger Schuster-Ampt einen eigenen Altar in der Kirche, an der Süder-Seite, wo anieho die Treppe nach dem Jarniker-Chor hinauf gehet, und wobey noch jeho die Bäncke der Schuster-Gesellen zu finden, wie dann von dieser Stiftung das Fundations-Instrument in der Ampts Lade verwahrslich behalten wird. Gleichergestalt war das jehige Armen-Haus zum St. Jürgen zur Pabstl. Zeit eine Capelle, wozu ein eigener Vicarius bestellt, davon Documenta verhanden sind.

Es ist auch ein Irrthum des Herrn Autoris, wenn er asserirt, ob bekäme der Präpositus in Bergen theils sein Salarium aus dem Land-Kasten. Dieses aber ist begründet, daß nach Einhalt der letztern Kirchen-Matricul nicht allein dem Präposito, sondern auch übrigen Kirchen- und Schul-Bedienten, ein grosses Theil ihres Salarii aus dem Königl. Amte bestimmt, welches auch aus denen ehmahli- gen Kloster- und nachhero zum Domanio Principis gezogenen Gü- thern erfolget.

Von denen ersten Evangelischen Präpositis und Pastoribus zu Bergen hat der seel. M. Völschow, ehmahli-ger Präpositus daselbst, in seiner, auf Erfodern des Wohlseel. Herrn General-Superintenden- tens Barthold Krakevitz, deßhalb abgestatteter Relation, eine gar gu- te Nachricht hinterlassen, deren man sich hier bedienen, und das sonst nöthige dabey gehörigen Orts erinnern und mit einrücken wird.

Es wil zwar nur ermeldeter Herr M. Völschow mit unter die Evangelische Pastores setzen *Johannem Kroll*, oder vielmehr *Knoll*, (wie sein eigentlicher Name gewesen,) allein, da sich von ihm alte Kirchen-Urkunden auffinden von annis 1407. 1418. und 1420. be- treffend das der Kirche annoch zustehende Dorff *Strußmanndorff*, worinne er sich schlechtweg schreibet: *Johannes Knolle, Priester*; So ist daraus von selbst offenbahr, daß er zu Päbstl. Zeiten allhier Priester gewesen.

Nach genauer Nachforsch- und Conferirung derer dahin gehö- rigen Nachrichten kan man folgende Seriem Pastorum & Präposi- torum Bergensium, von Zeit der Reformation an, mit vollkom- mener Gewißheit mittheilen.

1. *Johann Haen*, welcher oft von denen Nonnen im Kloster, das dazumahl noch nicht ganz reformiret gewesen, mit Steinen aus der Kirche soll geworffen, und damit genöthiget worden seyn, sein Amt auf dem Kirch-Hofe verrichten zu müssen. Der seel. Präpositus Völschow referiret ihn ad annum Christi 1545. Er muß aber noch vor der Zeit allhier im Amte gestanden haben, weil sein Successor, *Henr. Lembke*, bereits anno 1541. dasselbe verwaltet hat.

2.

2. *Henricus Lembke*. Diesen hat der seel. Völschow gar übergangen; Es ist aber derselbe allerdings zu Bergen, nach Johann Haen, Pastor gewesen, sintemahl er, als Pastor Bergensis, dem ersten Synodo generali zu Greiffswald anno 1541. mit beygewohnet, und in denen Nachrichten von folgenden Synodis anno 1543. und 1544. inter absentes stehet, vid. Doct. Balthasar. erste Sammlung. Ein mehrers hat sich von ihm nicht aufgefunden, nur, daß er sein Amt biß 1548. muß geführet haben, als in welchem Jahre sein Successor, laut des alten Rationarii Synodi Bergens. pro introitu, oder wie es damahlen geheissen, das **Innkamel-Geld**, bezahlet hat.

3. *Hermannus Starcke*, oder Stargius, ist vorhero zu Demmin Pastor gewesen, vid. Doctor Balthasars erste Sammlung p. 30. wie er dann in solcher Function dem Universal-Synodo zu Stettin 1545. mit beygewohnet. Bald darauf, als nemlich anno 1548. ist er hieher nach Bergen gekommen, und hat unter andern Pastoribus die nachhero gehaltene General-Synodos anno 1551. 1556. 1559. und 1565. fleissig mit abgewartet. In welchem Jahre er auch mit seinem Coadjutore, Paulo Langen, an der Pest gestorben.

Ad Caput IV.

4. *Martinus Löper*, welchen der Herr Autor des A. und N. Kügens irrig M. Johannes nennet, gestalt er dann auch nicht Magister gewesen. Dieser ist anno 1566. zum Amte hieselbst gekommen, und hat solches biß 1588. alleine verwaltet; Nachhero hat er noch II. Jahr mit dem folgenden M. Jacobo Faber zusammen im Amte gelebet, und ist 1599. sel. verstorben, daß er also 33. Jahr bey der Berger Gemeinde gedienet hat.

Anno 1577. und 1578. hat er denen General-Synodis zu Wolgast und Greiffswald mit beygewohnet. Sein Conterfait ist in der Berger Kirche nicht mehr vorhanden, indem es anno 1709. bey Ausweisung der Kirche, in einander gefallen, und zu nichte gekommen.

5. *M. Jacobus Faber*, auch *Fabricius* und *Schmid* genannt, ist

ist

ist 1588. dem Martino Löper, cum spe succedendi, adjungiret, und hat mit demselben zugleich das Amt 11. Jahre, und nach dessen Tode noch 15. Jahre alleine geführet, sintemahlen er ao. 1614. selig im H. Ern entschlaffen. Zu dieses Fabri Zeiten sind unterschiedliche Synodi zu Bergen gehalten, und zwar unter dem General-Superint. Jacobo Rungio 5. unter dem Gen. Superint. Friderico Rungio 3. und unter dem General-Superintendent Barthold Krakevitz auch 3.

Mit dem von dem Herrn Autore erwähnten Fabricio läset sich unser Faber so leicht nicht confundiren; Aber leichter könte es geschehen mit Jacobus Faber, General-Superint. zu Stettin, welcher nach Crameri R. Chron. Lib. 10. C. 46. anno 1613. den 20. Aug. verstorben, und also mit unserm Jacobus Faber zu gleicher Zeit gelebet hat.

6. *M. Mævius Völschow.* Dieser hat in obangezogener eigenhändig hinterlassener Relation ad Quæst. III. von sich selbst nachfolgenden Bericht ertheilet:

Ich, M. Mævius Völschow, bin von B. G. F. und H. Philippo Julio, Herzoge zu Stettin, Pommern, 2c. vociret den 17. Nov. anno 1614. den 22. ejusd. dem Ehrw. H. Superint. Herrn Doctori Barthaldo Krakevitzio, Gen. Superint. in Rug. präsentirt, von Sr. E. folgendes auf Palmarum anno 1615. ordiniret, und instituirt; auch nach gehaltenener Institution von dem gestrengen Hn. Land. B.igt Christoph von der Lancken, Land-Gebrauch nach, in das Pfarr-Haus alhie, cum Promissione defensionis, angewiesen worden. Verwalte dasselbe nun ins fünffte Jahr, nach dem Vermögen, das Gott darreichet, so lange es ihm gefällt.

Der Herr Doct. Balthasar aber hat in seiner andern Sammlung p. 688. dieses M. Mævii Völschowsen, als nachherigen General-Superintendentis, Curriculum Vitæ umständlich communiciret, dahin der geneigte Leser verwiesen wird. Jedoch wollen wir davon einen kurzen Extract hiermit inseriren.

E

Er

Er ist geboren zu Greiffswald den 7. Maji 1588. Sein Vater war Joachim Völschow, Rathsherr, und Provisor an S. Jacobi Kirche daselbst, und seine Mutter Sibylla Mevia, Thomæ Mevii, J. U. D. & Profess. und des Consistorii Directoris, wie auch Fürstl. Pommerschen Geheimen-Raths, Tochter, deren Bruder war Friedricus Mevius, J. U. Doct. & Prof. Gryph. von welchem der hochberühmte Jctus, und Vice-Präsident bey dem Königl. hohem Tribunal zu Wismar, David Mevius, abstammet.

Anno 1604. begab er sich ins Gymnasium nach Stralsund; Nach Verlauff eines Jahres aber, wegen der damahlis grassirenden Pest, von dar nach Stettin, allwo er 3. Jahr mit Nutzen im Fürstl. Pädagogio zubrachte; Anno 1608. wendete er sich auf die Academie nach Greiffswald, und anno 1610. als Hofmeister bey Nicolao von Ahnen, nach Wittenberg, allwo er den Gradum Magisterii angenommen. Von hier gieng er auf Leipzig, ferner auf Jena, allwo ihm die Professio Matheseos zwar angetragen, aber von ihm ausgeschlagen wurde, weil er bereits zu eben solcher Profession die Vocation nach Greiffswald erhalten. Er besuchte danechst nicht nur Marburg, sondern auch Giessen, und kam 1612. endlich zurück nach Hause, allwo er den 25. Maji d. a. als Profess. Matheseos recipiret, und den 17. Junii öffentlich introduciret ward.

Anno 1615. am Sonntage Palmarum ist er, als Pastor und Präpos. Bergensis, von Krakevitio ordiniret und instituiret; In Bergen ist er nur 7. Jahr geblieben, und anno 1622. nach Demmin, als Pastor und Präpositus vociret worden. In welcher Function er 1626. Doctor Theologiæ geworden.

Anno 1642. wurde er, als Professor Theol. primarius, und Vice-Superintendens Generalis, beruffen: und endlich 1646. den 22. Mart. Dom. Palmarum, als General-Superint. instituiret. In welcher Function er anno 1650. den 8. Jul. verstorben.

Hieraus wird der Leser von selbst beurtheilen, ob? und wie weit? die Erzählung des Herrn Autoris des A. und N. Rügens mit gegenwärtiger avthentiquen conciliiret werden könne.

7. *M. Johannes Döling*, succedirte anno 1622. als sein Antecessor in diesem Jahre, vorgemeldeter massen, die Vocation nach Demmin angenommen. Daß er Professor Lingu. Ebr. in Greiffswald gewesen seye, findet sich nicht, wohl aber, daß er vorhero, ehe er hier ins Amt gekommen, zu Loiß bey der ver Wittweten Herzogin das Hoff: Prediger: Amt verwaltet habe. Der anno 1632. edirte schöne und gelehrte Tractat führt den Titul: Anti-Christus *τυμβονέγων*. Was sonst der Herr Autor von ihm aufgezeichnet, läset man in seinem Werth beruhen.

Ad Cap. V.

8. *M. Johannes Olthoff*, bey deme weiß man weiter nichts beyzufügen, sondern läset es bey des Herrn Autoris Erzählung schlecht: hin bewenden.

Ad Cap. VI.

9. *M. Johannes Stein*. Dieser vortreffliche Mann ist anno 1664. zum Amte gekommen, und hat solches anno 1675. durch den Tod niedergelegt. Bey ihm ist noch zu bemercken, daß er bey der damahlen angeordneten Revision der Kirchen-Matriculn grossen Fleiß angewendet, als worzu er bey abnehmenden Leibes-Kräftten des alten Gen. Superint. Doct. Abrahami Batti, und da dessen Collega, und Successor in officio, D. Matthæus Tabbert, bey Verrichtung der ihm aufgetragenen vielen Pommerischen Kirchen Visitationen, und anderer Theologischen, auch Academischen Arbeit, gnugsam überhäufft gewesen, ex speciali Commissione illustriss. Regiminis Regii aus gutem Vorbedacht, nebst dem Herrn Land: Voigt, Wilcken von Bergelassen, ist verordnet worden, wie illustrissimum Regimen selbst, nach dessen Tode, in einer abgegebenen Declaration vom 14. Octobr. 1676. solcher ihm ertheilt gewesen Commission ipsissimis verbis erwehnet, und danechst hinzu setzet:

Daß der seel. Mann dabey so wohl, als andern das Ministerium, und Kloster in Rügen betreffenden Sachen, seinen Fleiß,

und dadurch erlangte gute Wissenschaft dergestalt zu erkennen gegeben, daß man auch seiner, nach dem Tode, deswegen rühmlich zu gedencken genugsam Ursache habe.

Sonsten weiß man über die vom Herrn Autore, dieses lieben Mannes halber, geschene Erzählung nichts beyzufügen.

Ad Cap. VII.

10. *Johannes Georgius Tremellius*, Philosoph. Doctor. Aus dessen Personalien nachfolgendes communiciret wird, als daraus von selbst wahrzunehmen, ob? und wie weit? der Erzählung des Herrn Autoris des A. und N. Kügens Glauben beyzumessen seye.

Er hat zu Wien in Oesterreich den 1. Nov. 1624. des Tages Licht erblicket. Seine Eltern sind gewesen, Johann George Tremellius, Kays. Reichs: Hoff: Rath, und Anna von Holz: Apffel, welche er zeitig verlohren, indem der Vater 1630. und die Mutter bald darauf verstorben. Daher unter Vormundschaftl. Disposition kam, und von denenselben ins Jesuiter-Collegium zu Wien gegeben ward, in welchem er, Humaniora betreffend, gute profectus erlanget, aber auch zugleich die irrigen Lehr: Sätze der Päbstl. Kirche eingefogen hat. Er promovirte in Doctorem Philosophia, und besuchte darauf viele fremde Länder: Bornechst er von dem Bischoff von Grätz, Herrn von Alringen, anno 1650. zum Presbyter, oder Priester, ordiniret, und darauf, als Pater superior, in die Ober-Ungarische Berg: Städte geschickt worden.

Anno 1659. den 6. Sept. ward er von Ihro Kays. Maj. Leopoldo zum General-Vicario über die, unter Commando des Feld-Marschalls Montecuculi, nach Pommern gehende Armée vociret, und von dem letztern zum Beicht-Vater angenommen. Als er nun der Armée folgete, fand er Gelegenheit, mit denen Lutherschen Theologis in Holstein, und Mecklenburg, zu conversiren, und nicht nur aus denen mündlichen Unterredungen, sondern auch aus denen communicirten Symbolischen, und andern Lutherschen Büchern,

chern,

chern, die Lehre der Evangelischen Kirche genauer zu erkennen, auch so wohl diese, als die bishero in der Päbstl. Finsterniß geglaubte Lehr: Sätze, nach der einzigen Regul Heil. Schrift, aufs sorgfältigste zu untersuchen, da er dann endlich, nach gehaltenen schweren Kampff, durch Göttl. Gnaden: Erleuchtung, die Irrthümer der Päbstl. Religion erkannt, und sich zu der einigen wahren Kirche zu wenden, gänzlich den Vorsatz gefaßt, auch sich zu dem Ende anno 1659. den 6. Sept. von der Mecklenburgischen Stadt Parchem aufgemacht, und nach verlassenen stattlichen Bedienungen, mit Verlust aller seiner zeitlichen Güther, nach Stralsund begeben, (vid. Med. Papistic. furens p. 114. & 115.) allwo er, nach Entdeckung seines rühmlichen Vorhabens, von dem Feld: Herrn Wrangel in Schutz genommen, und aller Königl. Gnade versichert worden, worauf er mit einer Vorschrift Illustrissimi Regiminis am 25. Octobr. sich bey der Theologischen Facultät zu Greiffswald gemeldet, und, nachdem die damahligen Theologi, Gen. Superint. Battus, Doct. Michaëlis, und Doct. Tabbert, gleich des andern Tages eine Unterredung fast von allen Articulis der Augspurgischen Confession mit ihm gehalten, am 2. Nov. 1660. (in seinem in der Berger Kirche befindlichen Epitaphio steht der 12. Tag Nov.) im grossen Auditorio mit einer öffentlichen lateinischen Oration die vorigen Errores revociret, und sein Evangelisches Bekenntniß abgelegt, auch solches nochmahlen in einer, am 2. Weyhnachts: Tage, zu St. Marien gehaltenen Predigt wiederholet hat. (Der seel. Mann hat davon diesen Bericht hinterlassen: Habuisti ad manum meam orationem revocatoriam, contra Papalem idolomoncam, Gryphiswaldiæ in Auditorio Academico a me Cal. Nov. 1660. dictam. vid. Med. furens papist. pag. 7.) Wie auch dieses alles der Herr Doctor Balthasar in der andern Sammlung P. II. in dem Leben Abrahami Batti p. 718. aus denen Annalibus Facultatis Theol. & Phil. anführet.

Anno 1663. den 9. Febr. ward er bey dem Königl. Gymnasio zu Stettin Professor Philosophiæ, und bald darauf, nemlich den

18. April. 1665. Rector desselben Gymnasii. Nach gesuchter, und erhaltener Dimission vom Rectorat, ließ er sich den 11. Jun. 1670. bey des Feld-Herrn Wrangels Leib-Regiment zum Prediger bestellen, und erhielt den 12. Jan. 1675. wegen seines Wohlverhaltens, die Vocation zur General-Superintendentur im Felde, bey der damahlen in der Marck Brandenburg stehenden Schwedischen Armée.

Anno 1676. aber, den 25. August. die Vocation zur erledigten Berger-Præpositur, und Pastorat, welches Amt er dann bey nahe 14. Jahre mit aller Dexterité verwaltet, wiewohl er dabey gleich anfangs, bey denen entstandenen Krieger-Troublen, viele Beschwerlichkeit, und nachhero eine sehr schmerzliche Kranckheit von einem außs halbe Haupt gefallenem hefftigen Fluß, ganzer 6. Monath, auch nicht lange hernach ein halbjähriges Krancken-Lager, wegen eines Bein-Bruchs, hat erdulden müssen, biß er leztens, nachdem er von der zu Greiffswald am 3. Advents-Sonntage anno 1689. verrichteten Institution des Herrn Gen. Superint. Doctor Rangonis, etwas malade zurück gekommen, und die Amts Arbeit dennoch biß auf den 1. Sonntag nach Epiph. obwohl sehr beschwerlich, selber verrichtet, abermahl in der Woche darauf an einer starcken Brust-Seeuche mit hefftigen Husten, ganz bettlägerig geworden, und am 18. Febr. 1690. Morgens um 9. Uhr, im standhafften Glauben, seinen Geist aufgegeben, nachdem er sein Alter gebracht auf 65. Jahr, 3. Monath, und 17. Tage.

Wie beständig er bey der einmahl erkandten Evangelischen Wahrheit geblieben, davon kan man, nach dem Berichte glaubwürdiger Personen, die es selbst mit angesehen, und angehört, annehmfolgendes, zum Lobe Gottes, nicht unerwehnet lassen: Es kame zu ihm, als er in Bergen wohnete, ein Jesuit von der Kaysersl. auß Schweden zurück kehrenden Ambassade, welcher mit ihm vorhin studiret hatte, und suchte ihn, da er mit ihm allein zu sprechen begehret hatte, durch Vorstellung güldener Berge, wieder zurück ins Pabstthum zu führen; Es gab aber der rechtschaffen bekehrte Tremel-

mellius dem Versucher kein Gehör, sondern gieng mit demselben bald wieder zurück in die Bohn-Stube, und bezeigte daselbst, nach kurzer Wiederholung, was ihm wäre zugemuthet worden, in Gegenwart der Seinigen, und einiger andern guten Freunde, nochmalen gegen den Jesuiten mit sonderbarer *παρρησίας*, daß er, als ein Evangelischer Christ, in der erkannten Wahrheit, leben und sterben wolte.

Vornehme Personen, und insonderheit auch Königin Christina, schrieben Briefe an ihn, welche von vielen sind gelesen worden, worinnen er auß freundlichste gelocket ward, zu denen verlassenen Aegyptischen Fleisch-Edpffen zurück zu kehren; der standhaffte Tremellius aber liesse sich dadurch im geringsten nicht einnehmen, noch verleiten. Noch auf seinem Sterbe-Bette ließ er am Sonnabend vor seinem sel. Ende, nemlich den 15. Febr. in Gegenwart vieler Umstehenden die Bibel, und die Symbolischen Bücher der Evangelischen Kirche vor sich bringen, und bezeigte mit ernsthafften Worten: Gleichwie er, nach einmahl erkannter Wahrheit, nicht als ein Syncretist, oder Heuchler, sondern als ein aufrichtiger Lutheraner, gelebt; also wolle er auch in solchem Glauben, nach dem Worte Gottes, und nach dem Bekänntniß dieser vor ihm liegender Symbolischer Bücher, durch Gottes Gnade getrost sterben, welche Erklärung er auch am folgenden Sonntage, mit theuren Versicherungen, wiederholt hat.

Von seinem Ehe-Stande ist folgendes zu melden, daß er (nach seiner eigenen Relation, in seinen wider den Jesuiten, P. Otte gerichteten Vindiciis seiner Apologie, so *Medicus Papisticus Furens* tituliret sind,) mit eines Bürgers in Parchim ältesten Tochter, deren Vater sich, mit Hinterlassung seiner Frauen und 3. Töchtern, um deren Prästationen der Kriege-Lasten zu entgehen, nach Kostock begeben hatte, nachdem er dieselbe von der Geilheit 2. Ober-Officier befreyet, und auf der Mutter Bitten, nach Kostock zu ihrem Vater in Sicherheit fahren lassen, bey seinem präparirten Abgange nach Stralsund,

sund, dieselbe mit Bewilligung ihrer Eltern in Rostock, mense Sept. 1659. sich verlobet, und die Braut mit Eltern, Schwestern und Bruder, mit nach Stralsund genommen, (vid. p. 115. 16. & 17.) und daselbst sich mit ihr von dem Herrn Superintendenten Friedlieb copulireu lassen. Sonst heist es in seinem Curriculo Vitæ, daß er sich anno 1661. den 20. Nov. mit Jungfer Anna Schaden, Berend Schaden, Kauffmanns in Bismar, Tochter, habe vertrauen lassen, mit welcher er 18. Jahr lang in vergnügter Ehe gelebet, und 2. Söhne, und 5. Töchter erzeuget.

Zum andern mahl verheyraethe er sich mit Licentiat Crusen, Bürgermeisters in Neu-Brandenburg, hinterlassenen Tochter, Jgf. Margaretha Cordula Crusen, aus welcher er 2. Söhne bekommen.

Das Bildniß des sel. Præpositi Tremellii, wie es die Berger Gemeine noch bey seinem Leben, aus Liebe gegen ihm, hat aufrichten lassen, stehet noch in der Kirche, und sind unter demselben folgende Worte zu lesen: Anno M. DC. LXXXVII. Bergensis Fidelium cœtus Viro maxime Reverendo, Doctissimo & Excellentissimo, Johanni Georgio Tremellio, Doct. quondam Augustissimi Imperatoris Leopoldi in Exercitu Cæsareo suffraganeo, & Superintendenti generali, e Societate Jesu; postquam vero Anno M. DC. LX. Augustanam Confessionem, & Evangelicam Religionem in Auditorio Majori Gryphiswald, die XII. Nov. per publicam revocationem, professus est, primum Gymnasii Stettin. Rectori & Phil. Prof. deinde Exercitus Sereniss. & Potentiss. Caroli XI. Regis Sveciæ, generali Superintendenti, postremo Synodi Rugianæ Præposito, & Pastori Bergensi, Hoc Monumentum, Anno ætatis LXIII. Pastoratus XII. posuit.

Ad Caput VIII.

11. *M. Johannes Henricus Schneider*, ist auf dem Schlosse zu S. Creuz bey Collmar in der Ober-Elß, anno 1652. in der Benhe-nachten-Nacht zur Welt gebohren, und hat zu Eltern gehabt Johann Bal-

Balthasar Schneidern, Syndicum der Stadt Collmar, Amtmann zu S. Creutz, und der 10. Städte in Elßaß Abgesandten beym Friedens-Tractat, und Frau Catharina Pistorien, Nicolai Pistorii, Naths in Koppelsweil, Tochter. Anfänglich ist er in des Bateclandes Schul zu Collmar geschickt worden, in welcher er gute Fundamenta gelegt, biß er in seinem 18ten Jahr nach Straßburg gegangen, und daselbst in das Collegium Wilhelmitanum aufgenommen worden, welches Beneficium er 10. Jahre genossen, wobey er insonderheit das Studium Theologicum mit allem Fleiß getrieben. Von dannen hat ihn der damahlige Königl. Schwedische Ambassadeur am Franckösischen Hofe, Graf Bielke, nachhero General-Gouverneur über Pommern, nach Franckreich zum Legations-Prediger beruffen. Nach Verfließung eines Jahres, und geendigter Ambassade, ist er bey dem Graf Lilienroth gekommen, und hat in dessen Diensten 8. Jahr lang gestanden, unter welcher Zeit er, zu seinem Nutzen, statliche Reisen durch Engeland, Holland, Schweden und Franckreich, gethan. Nach der das letzte mahl abgelegten Reise aus Franckreich, hat er bey seinem vorigen Patrono, dem General-Gouverneur, Bielke, zu Stettin rühmliche Subsistence gefunden, biß er im Jahr 1691. die Vocation zur erledigten Prapositur, und dem Pastorat in Bergen, erhielt; welchem Amte er unter vieler Leibes-Schwachheit, Miß-Beschwerden, Colique und Stein-Schmerzen, biß 1705. vorgestanden, da er den 23. May seinen Geist im Glauben aufgegeben, nachdem er sein Leben gebracht auf 52. Jahr und 5. Monath. Daß er Magister gewesen, ist bekannt, aber nicht wann, und wo er den Titul angenommen? Vermuthlich ist es auf der Straßburgischen Univerſitat geschehen.

Seinen Ehestand betreffend, so hat er sich zu dreyenmahlen verheyrahtet, als 1) anno 1691. den 28. May mit Jungfer Maria Massowen, Dietrich Massowen, Kauff- und Handels Manns zu Stettin, hinterlassenen Tochter, mit welcher er 5. Jahr in vergnügter Ehe gelebet, und 3. Söhne gezeuget, davon der älteste, Ernst Heinrich, nach vielen gethanen Reisen, bey dem hochlöbl. Zülichſchen Regiment in

F

Stral-

Stralsund, mit vielem Ruhme, als Auditeur stehet. 2) anno 1697. den 30. Sept. mit Fräul. Barbara Judith von Fridenschild, des Königl. hohen Tribunals Assessoris, Fridenschilds Tochter, mit welcher er einen Sohn, Fridrich Benedictus, so in Kaiserl. Diensten, als Lieutenant stehet, erzeuget. 3) anno 1701. den 31. Aug. mit Jungfer Catharina Dorothea Straussen, ehemahligen Land: Raths, und Bürgermeisters in Stettin, Tochter, welche biß 1735. im Wittwenstand gelebet, und in selbigem Jahre zu Bergen mit Tode abgegangen.

12. Herr Doct. Andreas Ritter, ist zu Lübeck den 4. Octobr. 1681. geboren, und hat zu Eltern gehabt Herrn George Rittern, Pastorem zu St. Petri und des Ministerii daselbst Seniozem, und Frau Sophiam Nicolai, Herrn Johannis Nicolai, weyland Pastoris zu St. Petri in Lübeck, Tochter. Anfänglich hat er die berühmte Lübeckische Schule frequentiret, in welcher er alle 7. Classes durchgegangen, und unter denen damahligen Praeceptoribus, Schævio, Wida, Pagentarm, Lipenio, Göldelio und Swantenio, humaniora tractiret, woben er der privat Information unterschiedlicher Informatorum jederzeit mit genossen, insonderheit Henrici Dürkopii, nachmahligen Predigers zu St. Jacobi in Lübeck, und endlich Pastoris der teutschen Gemeine zu Copenhagen, S. S. Theol. Doctoris, des geistlichen Consistorii Assessoris, und Profess. Primar. bey der Universität daselbst, wie auch Joh. Fleegii, jetzigen Pastoris zu Kalkhorst in Mecklenburg, der ihn sonderlich die 2. letzten Jahre, da er nicht mehr Scholam publicam besucht, in Graecis & Hebraicis, wie auch in Philosophicis, in Poësi und in Arte oratoria, nebst 2. andern Commilitonibus, sehr treulich unterrichtet hat.

Anno 1699. im August. ist er über Lüneburg, Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstädt und Magdeburg, allwo er denen berühmtesten Männern aufgewartet, und das Merckwürdigste in Augenschein genommen, nach Leipzig gegangen, um daselbst auf der Weltberühmten Universität seine Studia fortzusetzen, zu welchem Ende er sich

sich

sich alsobald unter dem Rectorat des Profess. und Polyhistoris, Menckenii, dem Albo Studiosorum inscribiren lassen. Allhier hat er bey dem hochberühreten Superintendenten, Doct. Ittig seine Stube und Tisch gehabt, und anfänglich das Studium Philosophicum, unter Anführung derer Professorum, Menckenii, Fridrici und Hardtii, zu treiben, sich lassen angelegen seyn; da er dann die in Patria schon gelegte Fundamenta mehr und mehr zu perfectioniren gesucht, und am 1. Maji 1700. nach ausgestandenem Examine, Philosophiæ Baccalaureus geworden. Als Baccalaureus Philos. hat er, nach dasiger Universität Gewohnheit, in demselben Jahre die Lectiones caniculares, wie sie genannt werden, publice gehalten, und übrigns verschiedene Disputationes, als Præses ex Cathedra inferiori, defendiret, auch sonst bey denen von andern Baccalaureis gehaltenen Disputationibus sich opponendo öffters exerciret, wodurch er sich den Weg ad summos in Philosophia Honores gebahnet, als welche ihm auch bald darauf, nemlich am 27. Jan. 1701. nebst andern Candidatis, in solenni promotione sind conferiret worden. In folgendem Monath Februar. habilitirte er sich, als Magister Præses, mit der gedruckten Dissertation de Juramentis, quæ falso habentur non obligantia, und sieng darauf an, einige Collegia philosophica docendo zu halten, womit er die folgende Jahre continuiret, so viel ihm sein Hauptzweck, welcher das Studium Theologicum war, erlauben wolte. Denn so griff er nunmehr dieses Studium mit allem Ernst an, und bediente sich dabey der treuen Anweisung derer vortrefflichen Lehrer, welche damahlen zu Leipzig florirten, als nemlich in Theologia Thetico-Polemica D. Schmidii, und Reineccii, in Theologia Morali, D. Olearii, in Theologia Patristica & Exegetica, D. Ittigii, in Historia Ecclesiastica desselben, und D. Rechenbergii, in Homileticis D. Seeligmanni, und Pippingii, wie er dann auch mit der Zeit so wohl ein Membrum des Colleg. Orat. Pract. unter D. Schmidio, als auch des grossen Donnerstagsl. Colleg. Concionat. geworden. Gleichergestalt hat er sich auch disputando in Theologicis fleißig geübet,

übet, und insonderheit, als D. Schmid des seel. Doct. Scherzers Collegium Anti-Calvinianum heraus gab, und publice durch disputirte, einen Respondenten, und Opponenten, dabey mit abgegeben. Im Jahr 1703. erhielt er, ab amplissimo Philosophorum ordine, Erlaubniß, zum ersten mahl, (denn es müssen dergleichen Disputationes zu zweyenmahlen gehalten werden,) pro Loco in Facultate obtinendo zu disputiren, und da verfertigte er die Dissertation de vestibus S. certis literis notatis, welche unter seinem Praesidio publice ventiliret ward. Der Wille seines geliebten Vaters nöthigte ihn, noch dieses Jahr das angenehme Leipzig zu verlassen, und wie er Zeit seiner Anwesenheit nicht verabsäumet, von Leipzig aus, bey denen Ferien, die herum liegende Sächsische Städte, insonderheit die Academien, Jena und Halle, zu besuchen, und von der Ansprache gelehrter Männer zu profitiren; Also nahm er, nach der Oster-Messe besagten Jahrs, seine Retour-Reise nach Lübeck über Wittenberg, und Berlin, an welchen beyden Orten er sich eine Weile arretirte, um auch daselbst mit berühmten Männern zu sprechen, und kam endlich bey seinen Angehörigen im Monath Junio glücklich wieder an.

Hieselbst listirte er sich ohne Verzug dem Examini des damahligen Superintendentens, Doct. Götzens, in Beyseyn einiger ex Ministerio, damit er zeigen möchte, wie weit er in seinem Studio Theologico gekommen, und danechst brachte er das Jahr, in welchem er daselbst verbleiben mußte, mit emsiger Wiederholung seiner, in Leipzig gehaltenen, Collegiorum zu, und suchte sich in Theologicis immer fester zu setzen. Nachdem er auch währvender Zeit, mit einigen guten Freunden, von Lübeck aus zu Wasser nach Schonen gegangen, und über Helsingburg, Copenhagen, Odensee, Rensburg, Schleswig, und Kiel, allwo er allenthalben, sich mit denen Gelehrten bekannt zu machen, getrachtet, zurück gekommen war, so rückte nunmehr die Zeit heran, da ihn sein lieber Vater annoch auf eine andere Universität zu schicken gedachte, zu Absolvirung seines Stu-

Stu-

Studii Theolog. und dazu ward vor andern die Pommerſche Königl. Univerſität Greiffſwald, wegen des hochberühmten Meyers, erwehlet, wohin er ſich 1704. im Monath Julio über Koſtock verfügte, und die Ehre hatte, von demſelben ſo gleich ins Hauß, und am Tiſch, ganz gütigſt auf- und angenommen zu werden. Alhier ließ er ſich auf der Philoſophiſchen Catheder gleich anfangß in 2. Disputationibus de veſtibus, S. Crucis figura notatis, als Präſes, hören, und wie er ein beſtändiger Auditor des Herrn Ober-Kirchen-Rathß, Doct. Meyers in allen, ſo wohl privatis, als publicis Collegiis war, auch deſſen incomparable Bibliothec, die ihme allemahl offen ſtand, ſich wohl zu Nutzen machte, alſo disputirte er auch unter demſelben zu unterſchiedlichen mahlen ex Cathedra Theologica, indem er nicht nur gewiſſe Capita moralia, ex opere Strauchiano, reſpondendo vertheidigte, ſondern auch 2. Diſſertationes ſelber elaborirte, die eine de Fide Chriſti, ſive utrum Chriſtus fidem habuerit? die andere de Sacerdotum ſalutandi formula: Dominus vobiscum! welche beyde ſucceſſive unter dem Meyerſchen Präſidio öffentlich proponiret worden. Als nun E. Hochlöbl. Univerſität ſeinen Fleiß ſah, reſolvirte man ihn zum Adjuncto Facultatis Philoſophicæ vorzuſchlagen, und dieſes hatte die Würckung, daß Ihre Königl. Maj. CAROLUS XII. Glorwürdigſten Andenckens, ihme dazu unterm 1. Martii 1705. eine allergnädigſte Vollmacht ertheilten, worauf er auch am 30. deſſelben Monaths gehörig recipiret wurde, und bald hernach durch ein gedrucktes Programm de Principum in Cartesium Favore die von ihm zu haltende Lectiones intimirte. Es folgte die Diſputation de Religione Cartesii, und laß nunmehr der neue Adjunctus nicht nur ſeine Lectiones publicas, ſondern dienete auch denen Studioſis mit unterſchiedl. privat Collegiis, worinnen es ihme an Zuhörern nicht fehlte. Doch verließ er dabey ſein Studium Theologicum nicht, ſondern, wie er demſelben noch immer unermüdet oblag, erlangte er am 31. Aug. 1706. nach vorhergegangenen Examine, und gehaltenen Diſputation, de Harmonia Sociniano-

rum, & Pietistarum, von E. Hoch-Ehrl. Theologischen Facultät den Titul eines Baccalauri Theologiae, und ward nicht lange darnach, nemlich am 14. des folgenden Monats Septembr. nachdem er das Examen ausgestanden, die Lectiones cursorias gehalten, und an eben dem 14. Sept. de quaestione theologica: utrum Filius Dei a Spiritu S. quoque fuerit missus? pro Licentia disputaret hatte, so gleich nach geendigtem actu disputatorio von dem damahligen Decano, dem Herrn Ober-Kirchen-Rath Meyern, als Licentiatus Theologiae, solenniter renunciiret. Sonsten hat er auch am 26. April. 1706. als am grossen Jubel-Tage der Franckfurtischen Academie, die Ehre gehabt zu Greiffswald, nomine Universitatis, bey solenner Feyer, eine Orationem panegyricam zu recitiren; welche in denen secular. S. Academiae viadr. gedruckt zu finden ist.

Ob er nun zwar grosse Lust gehabt, wo es seinem Gott gefällig, bey der Academie zu verbleiben, und daselbst fernere Beförderung zu erwarten; So hatte ihn doch die Göttliche Providence zur Arbeit in dem Geistl. Weinberge bestimmt. Denn, nachdem die Praepositur und Pastorat zu Bergen, durch Absterben sel. M. Johann Henr. Schneiders vacant geworden, und der M. Johann Christoph. Swantenius, Garnison-Prediger in Stettin, welcher zu diesem Amte bereits eine Kön. Vollmacht erhalten hatte, ebenfalls noch vor der Institution im Herrn entschlaffen war, so erhielt er, wider Vermuthen, eine allergnädigste Vocation sub dato Alt-Ranstadt, (allwo er sich das allererste mahl vorhin, da er noch in Leipzig studirete, als ein junger Student im Predigen geübt,) den 6. Febr. styl. vet. 1707. zu jetztgedachten Amte, welches er dann nach gescheneer Ordination, die in Greiffswald den 27. Martii Dom. Oculi, vor sich gegangen, und nach der, von dem Herrn General-Superintendenten Meyern am 3ten April. Dom. Latrare zu Bergen verrichteten Institution, am 10ten April. Dom. Judica, vermittelst gehaltener Anzugs-Predigt, im Nahmen Gottes angetreten, und bis hieher in dem 3oten Jahre, nach dem Vermögen, das der Höchste dargereicht, geführet hat.

Kurz

Nurß vor dem Antritt seines Amtes hat er noch zu Greiffswald am 30. Martii seine letzte Disputation, als Adjunctus, gehalten, de Præceptoribus Platonis, und also mit derselben seine Academiſche Berichtigungen beschloffen. In eben diesem 1707. Jahre ist er am 2. Maji zu Greiffswald in Doctorem Theologiæ promoviret und an demselbigen Tage gleich nach geendigtem Actu promotionis von dem Herrn Promotore, Doct. Meyern, mit Jungfer Catharina Bebeln, sel. Herrn D. Balthasar Bebelii, ehmahlen zu Strasburg Theologiæ Professoris, und letzens General-Superintendentis in Wittenberg, jungsten Tochter, durch Priesterl. Copulation in den Heil. Ehestand zusammen gegeben worden, welche auch nicht ohne Ehe. Seegen geblieben, sintemahlen ihnen die Güte des Herrn 2. liebe Tochter bescheret hat, davon die älteste, Jungf. Johanna Friderica, erstmahlen dem Herrn M. Joh. Jacob Pistorius, wohlverdienten Predigern in Bergen, den 10. Julii 1726. und nach dessen frühzeitigen Absterben, dem Successori in Officio, Herrn M. Brandano Gebhardi, am 6. Octobr. 1733. von dem Herrn Vater selbst, durch Priesterl. Copulation, zur Ehegattin übergeben zu werden, das sonderbare Glück gehabt; Die jüngste aber, Jungfer Sophie Salome, sich annoch im ledigen Stande befindet. Es gönnet übrigens der grosse Gott diesem Ehe-Paare das Vergnügen bis auf diese Stunde, in der Furcht seines Nahmens, wie auch in herzl. Liebe und Einigkeit, eine von ihm gesegnete, und insonderheit durch Erlangung 5. Tochter-Kinder, höchst-beglückte Ehe zu führen.

Anlangend die Verwaltung der ihm obliegenden Aemter bey der Berger Kirche und Synodo, so verspricht er sich, nechst demüthigster Erkänntniß seiner Schwachheit vor Gott, ein gutes Gezeugniß so wohl von seinen Ohern, bey denen er allzeit gute Affection und Approbation seines Verhaltens gefunden, als auch von seinen Herren Confratribus, mit welchen er bis anieho in gutem Vernehmen gelebet, ja von allen redlich Gefinneten in seiner Gemeine, und im gantzen Lande, denen er bekannt zu werden Gelegenheit gehabt hat, daß

es

es also nicht nöthig seyn wird, davon ein vieles zu melden, sondern nur mit wenigen folgendes anzuführen:

Die Wochen-Predigten, welche durch viele Kranckheiten seiner beyden nechsten Antecessorum in Officio guten Theils gehemmet worden, hat er gleich bey dem Anfange seines Amtes wieder ordentlich angerichtet, und die Gnade von Gott genossen, daß, da er vorhin in seiner Jugend an der Schwindsucht starck laboriret, und dabey einem Schatten ähnlicher gewesen, als einem Menschen, er nachhero in seinem Amte, und zuwachsenden Jahren, bey einer gesezten Leibes-Constitution, ohne sonderliche Kranckheiten, ausser einem schweren hitzigen Fieber, womit er im Jahr 1721. nach Ostern befallen, und dadurch auch behindert worden, die ihm ab Illustrissimo Regimine aufgetragene Institution des sel. Herrn Gen. Superintendentens von Krakeviz zu verrichten, nicht nur seine eigene Amts-Geschäfte größtentheils selbst hat abwarten, sondern auch, bey der öfftern Schwachheit seines ehemahligen Collegen, dessen Vices in vielen Stücken zugleich verwalten, und in denen 7. Gnaden Jahren, welche zu seiner Zeit biß anhero von denen Confratribus des Berger Circuli zu besorgen gewesen, seinen Locum, der Ordnung nach, unausgesezt observiren können.

Denen dreyen Provincial-Synodis, welche, Zeit seines Amtes, von denen Herren General-Superintendenten in Rügen sind convociret worden, als nemlich auf den 14. & 15. Sept. 1707. von dem seel. Herrn General-Superintendenten, Doct. Meyern: auf den 4. Aug. 1717. von dem damahligen Vice-General-Superint. seel. Herrn Doct. Gebhardi, und auf den 17. und 18. Jul. 1725. von dem gleichfalls nunmehr seel. Herrn Gen. Superint. von Krakeviz, hat er jedesmahl, als Präpositus Synodi, mit beygewohnt, und auf denenselben so wohl, als auch sonst, das gemeinsame Beste derer Rügianischen Kirchen, nach aller Möglichkeit, unter Göt. l. Beystand, nebst denen übrigen Herren Präpositis, zu befodern sich treulich angelegen sein lassen, wie er dann gleichfalls nicht ermangelt, seinen Herren Confratri-

tri-

tribus in vorfallenden Sachen, auf ihre Anfrage, mit gutem Rathe an Hand zu gehen.

Als der Hr. General-Superintendenten von Krakeviß, mit Vorwissen und Genehmhaltung der Königl. hochpreißl. Regierung, im Jahr 1722. vom 9. bis 12. Junii inclusive, einen Conventum aller Præpositorum aus Pommern und Rügen zu Greiffswald hielte, um von allgemeinen Kirchen-Sachen in der Furcht des HErrn zu deliberiren, war er mit zugegen, und ertheilte seinen Beytrag zu dem angezielten höchstnützlichen Endzweck mit aller Redlichkeit. So hat er auch die Ehre gehabt, ab illustrissimo Regimine im Jahr 1729. zu der angeordneten hochansehnl. Commission, wegen der in Greiffswald entstandenen Theologischen Streitigkeiten, mit gezogen zu werden, da er dann vom 27. Maji bis zum 7. Julii inter Commissarios Theologos derselben in Stralsund mit abgewartet.

Als nach Ableben des wohlseeligen Hrn. General-Superintendentens von Krakeviß, dessen Nachfolger in diesem hochwichtigen Kirchen-Amte, der Herr Doctor Timotheus Lütke mann, solenniter instituiret wurde; So verrichtete unser Herr Doctor, als Præpositus Bergensis, nach dem dieser Præpositur deßhalb zustehenden Vorrechte, diesen actum am 4. Advents-Sonntage 1734. und hielt dabey die sehr erbauliche Einführungs-Rede, welche so viel Approbation gefunden, daß sie durch den Druck dem Publico hat müssen mitgetheilet werden. Dahin ich den geneigten Leser hiemit verweisen haben will.

Es hat zwar E. Hochlöbl. Universität zu Greiffswald die Güte gehabt, ihn zu zweyenmahlen, bey vorgewesenen vacancen, zur Theologischen Profession daselbst, primo loco in Vorschlag zu bringen: Wie man dann auch in seiner Vater-Stadt Lübeck ihn noch neulich, nach Absterben des seel. Herrn Superintendentens Gödken, bey vorhabender Wiederbesetzung der dortigen Superintendentur, inter subjecta eligibilia zu setzen kein Bedencken gefunden; Allein es hat dem Höchsten gefallen, ihn mit schwerer Arbeit, folglich auch mit grösser

rer Verantwortung zu verschonen, und biß anieho in dem stillen und einsamen Bergen, bey denen einmahl anvertrauten Aemtern zu lassen, worinne seine väterliche Barmherzigkeit ihn noch ferner stärcken, und die wohlgemeinte Bemühung mit seiner Gnade, zur Verherrlichung seines heiligen Nahmens, wie auch zu dieses seinen getreuen Knechts, und seiner Zuhörer Seeligkeit, beständigseegnen wolle.

Ad Caput IX.

Von denen Diaconis in Bergen.

S In der Bestellung eines Diaconi in Bergen disponiret die confirmirte Berger Kirchen-Matricul de anno 1666. fol. 2. b. folgendergestalt:

Der Diaconus wird vom Herrn Land-Boigt und Praposito nominiret, und darauf von der hohen Königl. Regierung präsentiret und vociret.

Nach der Zeit aber, da es Ihr. Königl. Majest. gefallen, die Vocationes denen, unter Königl. Patronat stehenden Predigern unmittelbar zu ertheilen, ist auch allemahl der Diaconus in Bergen, auf vorhergegangene Nomination des Herrn Land-Boigts und Herrn Prapositi, von der Königl. hochpreißl. Regierung Ihres Königl. Maj. zur Vocation recommendiret, und von höchst Deroselben zum Amte beruffen worden, wie noch neulich bey des sel. Herrn M. Pistorii, und des ieszigen Diaconi, Herrn M. Gebhardi, Befoderung geschehen ist.

Betreffend des Diaconi Bergens. egalen Rang mit denen Pastoribus in Rügen, so ist zwar darüber ehmahlen gerichtlich controvertiret, jedennoch nicht nur vor der Königl. Regierung, und dem Consistorio venerando, sondern auch bey dem Königl. hohen Tribunal selbst, allemahl, auch in der Restitutions-Instantz, pro Diacono decidiret, und dadurch diese Controvers gänzlich abgethan worden, wie aus denen Judicatis S. Tribunalis selbst, vom 4. Septemb. 1694.

✂

& 21. Jan. 1695. mit mehrern erhellet; dergestalt, daß auch nach der Zeit denen Diaconis Bergens. deshalb kein Dubium mehr moviret worden, sondern dieselben, bey Vorkommenheiten, vor denen Pasto-ribus, so nach ihnen ins Amt gekommen, ohne Contradiction alle-mahl den Vortritt genommen.

Die Diaconi, welche vor Johann Wettern hier im Amte ge-wesen, werden, unter der Benennung eines Coadjutoris, in dem al-ten Rationario Synodi, in folgender Ordnung gefunden:

1. *Dionysius*, ohne einen Zunahmen. Nach der Reformati-on bis anno 1559.

2. *Eberhardus Westphal*. Von anno 1560. bis 1561.

3. *Andreas Faber*, oder *Schmid*. Anno 1562. ist vor dem Diaconus zu Byck gewesen.

4. *Paulus Lange*, von anno 1563. bis 1565. da er mit seinem Præposito, Hermann Starcken, zur Pest Zeit gestorben.

5. *Josua Pretzmann*. Von 1569. bis 1570. da er nach Wilmnis vociret worden, allwo mehr von ihm vor kömmt.

6. *Valentinus Albrecht*. 1570. bis 1579. da er Pastor zu Sam-tenß geworden.

7. *Michael Misner*. Von anno 1579. bis 1611.

8. *Johannes Stein*. Von anno 1614. bis 1623. deme ist endlich ge-folget

9. *Johannes Vetter*. Anno 1625.

10. *Johannes Germann*.

11. *Georgius Blume*.

12. *Adamus Fischer*. Dessen Epitaphium ist hier in der Kirche, und darunter dieses zu sehen: Vir admodum Reverendus, clarissi-mus & doctissimus Dominus, Adamus Fischerus, Ecclesiastes ad Coetum Bergensium Rugianorum per Annos XII. fidelissimus, ex hac vita ad æternam abiit Anno 1690. Ætat. suæ 39.

13. *M. Balthasar Schröder*. Was der Herr Autor des A. und N. Rügens von diesem und seinen Vor-fahren aufgezeichnet, dabey

läßt man es bewenden, und setzet dieses nur hinzu, daß unser seel. Schröder den 25. Nov. 1706. mit Tode abgegangen seye.

14. *Daniel Gottfried Kammetke.* Ist den 2. Martii 1681. zu Stettin auf die Welt gekommen, erzeuget von Gottfried Kammetken, Kauff- und Handelsmann daselbst, und Fr. Christina Elisabeth Westphalen. Nachdem er der privat Information Strauvii, und Dreyers genossen, wurde er in die öffentliche Stadt-Schule daselbst introduciret, und der besondern Aufsicht des damaligen Rectoris, M. Wehlings anvertrauet; Derunter er in Humanioribus solche profectus erlanget, daß er anno 1698. in das dasige Gymnasium Academicum Carolinum hat können translociret werden, allwo er unter der treuen Anweisung des hochverdienten Rectoris, Doct. Roesern, in Latinitate & Philosophicis sich zu perfectioniren, und bey Doct. Witten, nachmahligen Bischoff zu Abow, principia Theologica zu fassen, unter denen beyden Professoribus, Doct. Eckstein und Göden aber, theils Hebraica und Græca, theils Homiletica, zu tractiren bemühet gewesen, auch danechst es ein und andermahl auf dem Lande mit Predigen versucht.

Anno 1700. gieng er nach Kostock auf die Universität, und erlangte auß denen gehaltenen Collegiis bey denen vortrefflichen Lehrern, Doct. Fechten, Doct. Habichhorsten, Doct. Grünberg, Doct. Grapio, und Doct. von Krakevitz, eine gründliche Wissenschaft in thesi, & antithesi, nicht weniger in moralibus, exegeticis & homileticis, davon er auch ein öffentl. specimen ablegte, indem er sich, unter dem Præsidio des Doct. Habichhorstens, in dem gedruckten Collegio disputatorio, über die vornehmsten Controversien der Theologie, respondendo & opponendo hören ließ.

Nach Verlauff 3. Jahre kehrete er von Kostock wieder in Patriam, und nachdem er daselbst einige Predigten in denen Stadt-Kirchen mit guter Approbation gehalten, eilte er anno 1704. nach der Königl. Pommerschen Universität Greiffswald, besuchte vor allen andern die Collegia des berühmten Doct. Mayers, und nechstdem
auch

auch D. Hennings, D. Daffovii und D. Gebhardi, bediente sich da-
 bey, nach habender Freyheit, der Mayerischen unvergleichl. Bibliothec,
 exercirte sich im Predigen, als ein membrum des dortigen Semina-
 rii Candidatorum Ministerij, und defendirte publicè, als Respon-
 dens, sub Præsidio Mayeriano, im Jahr 1705. die gedruckten theolo-
 gischen Theses de Ufu Acidularum, wonechst er nach 2. Jahren,
 welche er zu Greiffswald mit Ruhm zugebracht, abermahlen sich nach
 Stettin zurück begab.

Kaum war er ein Jahr zu Hause gewesen, als die Königl.
 hochpreisl. Regierung, bey welcher seine in der dasigen Schloß-Kir-
 che gehaltene verschiedene Predigten alle Approbation gefunden,
 ihn an Ihro Königl. Maj. in Schweden, CAROLUM XII.
 Glorwürdigsten Andenckens, zu dem vacant gewordenen Diaconat-
 Dienst in Bergen unterthänigst präsentirete, worauf auch die Kön.
 Vocation zu diesem Amte sub dato Alt-Ranstadt den 6. Aug. 1707.
 in Gnaden erfolgte, und ward der Vocatus, nachdem er zu Greiffsw-
 wald, prævio Examine, am 5. Octobr. ordiniret worden, am
 III. Sonntage im Advent, auf Anordnung des Gen. Superint. Doct.
 Meyers, von dem Präposito zu Bergen, Herrn Doctor Ritters,
 gewöhnlich instituiret, daß er also am folgenden Sonntage Nachmit-
 tag seine Anzugs-Predigt halten konte. Im Jahr 1708. am 23.
 Aug. hat er zu Stettin, durch Priesterl. Copulation, zur Ehe: Ge-
 nossin erhalten, Zfr. Regina Andräen, Johann Andräe, ältesten
 Rath's-Verwandten daselbst, Tochter, mit welcher er 3. Söhne, und
 3. Töchter erzeuget.

Seinem Amte hat er 16. Jahr, und fast 10. Monathe, so viel
 ihm, absonderlich in denen letzten Jahren, seine Leibes-Schwachheit
 verstaten wollen, mit vielem Fleisse vorgestanden; Bis er im Jahr
 1724. um Johannis abermahl ganz Bettlägerig geworden, und end-
 lich, da die Kranckheit überhand genommen, am 16. Sept. desselben
 Jahrs durch einen seeligen Tod die Welt verlassen müssen, im 44ten
 Jahr seines Alters, und im 17ten Jahre seines Amtes.

Sein Bildniß findet sich in der Berger Kirche, welches einige gute Gönner und Freunde, aus der Gemeinde, zum Andencken des ihnen so lieb gewesenem seel. Diaconi, haben aufrichten lassen. Ihme succedirte

K. M. Johann Jacob Pistorius. Dieser hat in Friedland, einer bekannten Stadt im Herzogthum Mecklenburg-Strelitz, den 24. Julii 1695. zu erst das Licht der Welt erblickt. Seine Eltern waren Johann Pistorius, der Friedlandschen Gemeinde Pastor, auch Senior des dortigen Ministerii, und Fr. Anna Christina Ristmachers. Dessen Vor-Eltern väterlicher seits sind unter dem Nahmen Becker, als Nobiles in Sachsen bekannt, wie dann einer davon, Erasmus Pistorius, oder Becker, bey unterschiedenen Chur- und Fürsten zu Sachsen in Krieges-Diensten gestanden, zuletzt aber bey dem damahligen Ungarschen Kriege sich wider die Türcken besonders wohl verhalten, daß Ihro Majest. Ferdinandus I. damahlen Römischer König, hernachmahls Kaiser, seinen Adlichen Wapen-Brief erneuert, und mit neuen Insignien vermehret hat, davon das original-Diploma, de dato Hagenau den 25. Julii 1540. bey der Familie noch vorhanden ist, und kan der berühmte Biographus, Melchior Adami, in seinem Tractat de Viris illustribus, von diesem Geschlechte der Becker ein mehrers Zeugniß geben.

Den Grund seiner Studiorum hat der seel. Magister gelegt in Schola patria bis ins 13. Jahr seines Alters. Zwar wurde er dannächst nach Wittstock und nach Berlin ins Gymnasium geschickt, der Werbung halber aber bald revociret, und genöthiget, die Schule seiner Geburths-Stadt bis ins das 17. Jahr zu frequentiren.

Anno 1712. wurde er nach Neu-Brandenburg auf die berühmte Schule gebracht, und als er daselbst in Humanioribus & Philosophicis 3. Jahr lang allen Fleiß angewendet, und gute Profectus erlanget, begab er sich, auf Gutfinden seines lieben Vaters, anno 1715. nach Kostock auf die Academie, allwo er, nachdem er sich den 4. Apr. d. a. unter dem Rectorat des Professoris, Jacobi Burgmanni, imma-

tri-

triculiren lassen, mit allem Eifer sein Haupt-Werck, das Studium Theologicum, angriff, unter Anführung der damahls docirenden berühmten Gottes-Gelehrten, Doct. von Krakevis, D. Weidneri, D. Apini, D. Engellens, und M. Eggerts, und was in Theologia Thetico-Polemica, Exegetica, Morali und Homiletica, zu wissen nöthig, aufmercksam fassete. Als er 3. Jahr daselbst fleißig studiret, auch in dem leßtern Jahre sich dann und wann auf der Canzel mit Approbation hören lassen, wurde er von seinem lieben Vater nach Hause beruffen, und beurlaubet, auf einer Sächsischen Academie seine Studia mehr zu cultiviren. Es reisete auch unser lieber Magister nach Wittenberg, Leipzig und Jena, und trachtete daselbst mit gelehrten Männern sich bekannt zu machen: Allein gewisse erhebliche Umstände wolten ihm nicht erlauben, auf einer dieser Academien sich mit vielen Unkosten lange aufhalten zu können; daher er sich genöthiget sahe, die Rück-Reise ins Vaterland eher, als er wohl gewünschet, vorzunehmen. bald darauf aber, durch privat Information, bey andern Honoratoribus seinen Unterhalt zu suchen. Er hatte, auf Einrathen des nunmehr seel. Herrn Gen. Superint. von Krakevis, sich in unser Nügen gewendet, und so wohl Adliche, als anderer vornehmer Leute Kinder informiret, dabey seine Academische Studia fleißig repetiret, und mit seinen hin und wieder abgelegten Predigten viele Approbation verständiger Zuhörer gefunden, und absonderlich, als er zu Trent bey dem Herrn Pastore Willichio sich aufhielte, das Glück gehabt, dem Königl. Herrn Land-Boigt von Wolffradt zu gefallen; Daher es dann geschehen, daß ermeldeter Herr Land-Boigt, und der Herr Doctor und Praepositus Ritter, bey Wiederbesetzung des, durch Absterben des seel. Kammekens, erledigten Berger-Diaconats, auf dessen Person vor andern reflectiret, und, nach habender Befugniß, denselben, nachdem er vor der Gemeinde geprediget, und von allen einmüthig beliebt worden, der Königl. hochpreisl. Regierung nominiret haben, welche dann auch ihn an Ihro Königl. Majest. unterthänigst präsentiret, und die
Kön.

Rdn. Vollmacht zu diesem Diaconat de dato Stockholm, den 6. Nov. styli veter. 1725. vor ihm erhalten, nachdem er auf hohe Verordnung zu Greiffswald das Examen rühmlich überstanden, und auch durch abgelegte Predigten in Stralsund der Rdnigl. hochpreißl. Regierung vollkommenen Beyfall erhalten.

Es hatte sich derselbe, in dem vacanten Jahre, eine gute Zeit zu Greiffswald auf der Universität aufgehalten, und von der dortigen Philosophischen Facultät, prævio Examine, gradum Magisterii, mediante Diplomate vom 6. Jan. 1726. biß auf die, bald darauf folgende, öffentliche Renunciation, erhalten. Und an eben diesem Tage wurde er dafelbst zu Greiffswald ordiniret, und endlich am 13. ejusd. d. a. auf Veranlassung des Herrn General-Superint. von Krakeviß, von dem Herrn Doctore und Præposito Rittern, gewöhnlicher massen, zum Amte des Worts bey der Gemeine in Bergen instituiret.

Als nun unser lieber Magister, an dem nechst folgenden Sonntage Nachmittag, seine Antritts-Predigt, im Rahmen Gottes, mit vieler Herzens-Bewegung gehalten, hat er darauf das ihm anbefohlene Amt, durch die von oben verliehene Gnade, in allen Stücken desselben, dermassen redlich und wachsam verwaltet, daß er bey allen Wohlgesinneten, Vornehmen und Geringen, das Lob eines Exemplarischen Predigers in Lehr und Leben mit Rechte davon getragen, und sich damit die Liebe seiner Zuhörer auf eine ganz ausnehmende Weise zugezogen.

Was seinen geführten Ehestand anbetrifft, so hat er, unter Göttlicher Direction, eine eheliche Neigung auf Jungfer Johanna Friderica Rittern, des Herrn Doctoris und Præpositi Rittern zu Bergen ältesten Tochter, geworffen, mit welcher er, nach erhaltenem Ja Wort, von dem Herrn Schwi:ger-Vater selbst, mit vielen Freuden, und Anwünschung alles Segens, durch Priesterl. Copulation, am 10. Julii 1726. vertrauet worden.

Der Höchste hat auch diese Ehe vergnügt und gesegnet seyn lassen,

sen,

fen, indem er ihnen daraus drey liebe Kinder, Johanna Catharina, am 6. Sept. 1727. Hermann Andreas, am 8. April. 1730. und Mariana Dorothea, am 18. Nov. 1731. gnädiglich geschencket.

An Creuz und Unglücks-Fällen hat es unserm sel. und lieben Magister auch nicht gefehlet, indem er nicht nur schon in seiner Kindheit, da er kaum 8. Jahr alt gewesen, die väterl. Wohnung in Friedland hat müssen sehen im Feuer aufgehen, sondern auch 10. Jahre darnach seine E. Mutter durch den zeitlichen Tod verlohren, und bald im ersten Jahre seines Amts die traurige Bothschafft von dem Absterben seines lieben Vaters erhalten hat. Doch der schwerste Unglücks-Fall war wohl derjenige, der ihn selbst an seinem eigenen Leibe betraff: Es hatte sich der liebe sel. Mann, aus brüderlicher Neigung, eine Reise nach seinem Vaterlande vorgenommen, um vornehmlich daselbst seinem herzl. geliebten Bruder, Herrn Johann Samuel Pistorius, als neu vocirten Pastori zu grossen Daberkow, nicht weit von Friedland, in seinen Angelegenheiten mit Rath und That brüderlich zu assistiren. Dazu war nun angefetzt der 19. Aug. 1732. an welchem er, in Gesellschaft eines guten Freundes, unter vielen Glückwünschungen der Seinigen, nach genommenem Abschiede, um 10. Uhr des Vormittags, sich vor seiner Hauß-Thüre auf eine Carriole setzte; Es war aber derselbe kaum etliche Schritte gefahren, so resolvirte er, wegen besorgter Umwerffung des Fuhrwercks, (als welches mit dem einen Rade über einen hohen in der Gasse liegenden Stein gieng,) zu Verhütung des Falls, einen Sprung zu thun, der aber so unglücklich gerieth, daß der liebe Mann das lincke Bein darüber ganz entzwey brach und sich folglich wieder in sein Hauß mußte tragen lassen.

Zwar überstand er die erste Wieder-Einrichtung des zerbrochenen Beines, ohne einzigen Laut von sich zu geben, ganz heißhaft und gedultig; es ließ sich auch alles bey der von geschickten Wund-Ärztten fortgesetzten Cur, unter Göttl. Bedenken, sehr wohl zur Heilung an, und die, auf eingeholten Rath, von Herr D. Behren aus Stralsund überschickte Medicamenta zeigten gleichfalls wider das sich auß-

S

fern-

fernde Wund: Fieber, unter dem Segen des Höchsten, allen gutem Effect, so, daß man an baldiger und vollkommener Restitution gar nicht zweifelte. Man mußte aber am 13ten Tage nach erlittenem Bein-Bruch mit höchstem Leydsenn erfahren, daß es dem HErrn über Leben und Tod gefallen, unsern lieben Herrn Magister am 1. Sept. 1732. Morgens zwischen 4. und 5. Uhr, vermuthlich durch einen mit dem grossen Schrecken verursachten innerlichen Schlag, zwar ganz plözlich, (indem er die Nacht über noch ziemlich gut geschlafen, und nur etliche Minuten vorhero aufgewacht,) jedoch sanfft und selig aus der Wanderschaft dieses Zammervollen Lebens abzufodern, und seine durch Christi Blut gereinigte Seele in das himmlische Vaterland einzuführen.

Ob nun gleich der Tod, nach dem Göttl. Rath und Willen, unsern sel. Herrn Magister schleunig genug überfallen, da seine sonst beständig um ihn gewesene, iezo aber aus dem Schlaf zu ihm eilende Ehe-Liebste, und Frau Schwieger-Mutter, wenig Leben mehr bey ihm gefunden, auch der nicht säumende Herr Schwieger-Vater ihn bereits erblasset angetroffen; So ist doch der sel. Mann zu dieser letzten Heimfahrt schon längstens, und beständig, wohlbereitet gewesen. Denn, da er sich gleich anfänglich vorgestellt, daß er von diesem Kranken Lager nicht wieder aufstehen würde, (wiewohl man ihm solches, der anscheinenden Besserung halber, aus dem Sinne zu reden bemühet war,) und öffters eine grosse Angst zum Herzen empfand, so hielt er sich desto eyfriger im gläubigen Gebet und im kindlichen Vertrauen an der Gnade seines himmlischen Vaters in Christo Iesu, erwehlete in aller Gelassenheit, unter andächtigen Todes-Bedanken, seinen Leichen-Text aus dem 42. Psal. v. 12. flehete zu seinem Gott, so wohl heimlich, als mit lauter Stimme, vor seine Gemeinde, vor die Seinigen, und vor seine eigene arme Seele, führte manchen Christl. erbaulichen Discours mit denen Anwesenden, bestellte sein Haus, und entschlug sich nachhero alles Irdischen, nur nach dem ewigen Erb-Gut sich sehnende. Noch des Abends vorher, als er des

Mor:

Morgens darauf verschied, da ihn sein Herr Schwieger-Vater unter andern fragte: Wie er an dem Tage seine Andacht gehabt? (denn es war eben Sonntag,) gab er ihm zur Antwort: Meine Frau hat mir vorgelesen, und ich selber bin, Gott Lob! mit meinen Gedanken immer bey meinem Jesu. Wobey er nochmahlen die Abrede nahm, daß er sich ehestens an der Gnaden-Tafel seines Heylandes, mit Genießung seines Leibes und Blutes im Heil. Abendmahl, erquickten wolte.

Es hatte der sel. Mann also nur 6. Jahr, 8. Monathe und 18. Tage sein Heil. Amt geführet, und sein ganzes Leben gebracht auf 37. Jahr, 1. Monath und 7. Tage.

Und wie er, durch seine sonderbare redliche Aufführung, die Herzen seiner Zuhörer nicht alleine, sondern auch vieler anderer gleichfalls redlich gesinneten Personen, auf eine ungemeine Art an sich gezogen; so ist auch seine Leiche mit viel tausend Thränen von denenselben zu seiner Ruhestatt begleitet worden. Unter denen Epicediis, die bey denen am 8. Octobr. 1732. ihm zur letzten Ehren-Bezeigung gehaltenen Leich-Ceremonien von guten Freunden aufgesetzt waren, hat Herr Christian Kreye, Schol. Berg. Cantor, den Haupt-Character des sel. Herrn M. Pistorius kurz und deutlich in nachfolgenden ausgedruckt:

Ihr, die ihr Redlichkeit und wahre Freundschaft liebt,
Fragt, warum doch mein Mund den Trauer-Thon angiebt?

Weint mit mir bitterlich, und wißt ihr, was mich fräncket?

Mein Freund, die Redlichkeit, wird hin ins Grab gesencket.

16. Herr M. Brandanus Gebhardi, ist geboren 1704. im September, von Herrn Brandano Henrico Gebhardi, Theologiae Doctore, und Professore in Greiffswald, wie auch General-Superintendenten in Pommern und Rügen; und Frauen Sophia Schwarzen, sel. Herrn Camerarii Schwarzen in Stralsund, Tochter.

Bald nach seiner Geburth haben ihn seine geliebte Eltern zur Heil. Tauffe befodert, und hernach auf das sorgfältigste erzogen, mit

geschickten Privat-Lehrmeistern versehen, und endlich auch der öffentlichen Stadt-Schule anvertrauet, biß sein Herr Vater es gut gefunden, daß er die Academische Studia antreten könnte, welches dann anno 1718. zu Greiffswald geschehen, da er unter dem Rectorat des Herrn Professoris Horns inscribiret, und der getreuen Privat-Information des damahligen Adjuncti Facultatis Philosophicæ, nunmehrigen Professoris L. L. O. O. Herrn Doct. Nicolai Köppens, übergeben worden, unter dessen Anführung er sich sonderlich auf die Ebräische und Griechische Sprache legte. In Philosophicis und Historicis hörte er den Herrn Professor Westphalen, und in Theologicis bediente er sich der Anleitung seines Herrn Vaters, wie auch des Herrn Doct. und Prof. Jacobi Henrici Balthasaris.

Anno 1724. im April reisete er auf die Academie nach Jena, und hörte daselbst in Philosophicis den Herrn Professor Syrbium, in Theologicis den sel. Herrn D. Buddæum. In Mathematicis war sein erster Lehrmeister Herr Augustinus Grischow, der Philosoph. Facultat damahls Adjunctus, nunmehr Professor Matheseos, und Calendariographus Regius zu Berlin, dessen Treue und Fleiß er nicht gnug rühmen kan. Nachdem er aber dessen Umgangs und Unterweisung sich beraubet sahe, setzte er sein Studium Mathematicum fort, unter Anführung Herrn Doct. Hambergers, nunmehrigen Professoris Medicinæ & Physices in Jena.

In demselben Jahre, da er auf die Jenische Academie gekommen war, begab er sich den 14. Junii nach Erfurth, um die Papistischen Ceremonien bey dem Frohn-Leichnam-Feste mit anzusehen, bey welcher Gelegenheit er zugleich einige Gelehrte besuchte, auch von da weiter nach Gotha reisete, und sich daselbst auf dem Herzogl. Schlosse die vortrefliche Kunst- und Naturalien-Kammer, nicht weniger das kostbare Münz-Cabinet und Bibliothec zeigen ließ.

Den 12. Sept. d. a. trat er eine Reise an, um Halle, Wittenberg und Leipzig zu besuchen, allwo er die berühmtesten Gelehrten besuchte, und das Sehenswürdige in Augenschein nahm.

An-

Anno 1725. den 16. Junii trat er abermahlen eine Reise an über Weymar, Erfurth und Gotha nach Eisenach, von dar er sich weiter nach Cassel, Marburg, Giessen, Wehlar, Franckfurth am Mayn, Maynz, und wieder zurück nach Franckfurth begab. Von dar setzte er seine Reise fort über Hanau, Aschaffenburg, auf Würzburg, Nürnberg und Altdorff, wendete sich von dannen nach dem Carls-Bade, und besahe unter weges die Stadt und den berühmten Gesund-Brunnen zu Egra. Hierauf besahe er Töplitz, wo gleichfalls warme Bäder sind, und continuirte seine Reise über Dresden, Meissen, auf Leipzig, an welchem letztern Orte er von einem Fieber überfallen, und deßhalb 14. Tage lang sich daselbst aufzuhalten genöthiget wurde, nach deren Verlauff er sich, wiewohl sehr entkräftet, wieder nach Jena begab, und sich daselbst noch ein halbes Jahr aufhielt.

Ben dieser seiner Reise war sein Haupt-Zweck, das Merckwürdigste in Augenschein zu nehmen, und sich mit denen wackersten Gelehrten bekannt zu machen; Die Freundlichkeit, so ihm nicht nur unter Lutheranern, sondern auch von Gelehrten Päpstlicher Religion wiederfahren, kan unser Herr Magister nicht gnugsam rühmen.

Den 2. Aug. 1726. nahm er über Naumburg und Merseburg abermahl eine Reise nach Halle vor, allwo er sich eine Zeitlang aufhielte. Von dar begab er sich nach Magdeburg, und über Helmstädt nach Braunschweig, besahe das Schloß, Kloster und Garten zu Saltthal, imgleichen die vortrefliche Bibliothec zu Wolfenbüttel: reifete aber von dar wieder zurück nach Helmstädt, um die dortigen Herren Professores kennen zu lernen. Von dar nahm er seinen Weg wiederum auf Braunschweig, und so weiter über Celle, Lüneburg, Hamburg, Lübeck, Wismar, Rostock und Stralsund, hielt sich an jeglichen vorermeldeter Orten eine Zeitlang auf, und gelangete endlich den 17. Octobr. d. a. glücklich wieder in Greiffswald an.

Seine Absicht ging dahin, sich hieselbst zu etabliren, und bey der Academie Befoderung zu suchen, weshalb er auch allhier den Gradum Magistri annahm, und in Mathematicis Collegia privata

& privatissima mit gutem Applausu lasē, nachdem er vorhero, nach denen Statutis Academicis, pro obtinenda legendi facultate, sich durch eine gelehrte Disputation, de operationibus fluidorum in alia Corpora, habilitiret hatte. Sein Respondens bey dieser Disputation war Herr Joachim Zasparr Johann Hempel, welcher neulich in Greiffswald in Doctorem Medicinæ promoviret.

Anno 1727. hielt er seine andere öffentliche Disputation über einige Theses aus der Arithmetiē, dabey war sein Respondens der nunmehrige Doctor und Procurator bey dem Königl. hohen Tribunal zu Wismar, Herr Georg Gustav Gerdes. Den 3ten Sept. d. a. disputirte er über einige Theses aus der Arithmetiē, Respondente Domino Tracht.

Den 12. Martii 1728. hielt er, Respondente Lilienthalio, eine Disputation de Effectibus ponderis & potentia in Mechanica. Bey diesen Academischen Beschäftigungen, mit dociren, und disputiren in Mathematicis, unterließ er nicht sich im Predigen zu üben, und Theologica vor sich zu treiben, welches Studium er beständig vor sein Haupt-Werck gehalten. Den 30. Maji 1728. nahm er, auf vielfältiges Ersuchen seines so hochgeschätzten ehmaligen Lehrmeisters, des nunmehrigen Professoris in Berlin, Herrn Grischowen, eine Reise dahin vor sich, dazu ihn auch die Begierde trieb, diesen schönen Ort zu sehen, und die dasigen gelehrten Männer kennen zu lernen. Es war der Hof dazumahl um so viel prächtiger, als eben der König und Chur-Fürst von Sachsen, Augustus II. mit einer Zahlreichen Svite daselbst divertiret wurde. Als er nun auch hierinne seiner Curiosität ein Genügen gethan, kehrete er nach Greiffswald zurück, und setzte seine Academische Arbeit fort.

Anno 1729. bey dem Beschluß dieses Jahrs, wurde er durch unermuthetes Absterben seines nunmehr in Gott ruhenden Herrn Vaters in die tieffeste Trauer gesetzt.

Anno 1730. hielt er eine Orationem Jubilæam, de vanitate Astrologiæ in præfagiendis Religionum Fatis. Bekam bald darauf

auf

auf Lust, Stockholm zu sehen, gieng zu dem Ende den 5ten August. d. a. unter Seegel, und langte den 13ten ejusdem in dieser grossen Stadt an. Sein Vorsatz war zwar sich nur einige Wochen daselbst aufzuhalten; Weil aber ein sehr rauhes Herbst-Wetter ihm die Lust zur Rück-Reise benahm: Dargegen die Annehmlichkeit dieser schönen Stadt ihn zu verweilen anreizete, über dem allen aber einige junge Grafen und Edelleute, auch andere teutsche Studenten, sich bey ihm angaben, und um seine Information in Mathesi anhielten; So verließ ein ganzes Jahr, ehe er seine Rück-Reise antreten konnte, welches ihm so viel weniger beschwerlich ankam, als er mit dieser seiner Information bey nahe so viel verdienete, als zu seiner Subsistence nöthig war.

Nachdem er Upsale besuchet, nahm er eine Reise vor nach denen Kupffer-Bergwercken zu Fahlua, besuchte den vortrefflichen Mechanicum von Polheim zu Stieresund, und kam wieder in Stockholm an, von wannen er den 1. Sept. 1731. seine Rück-Reise nach Pommern wieder antrat, und in wenig Tagen sein geliebtes Vaterland wieder sahe. Er fuhr in Mathematicis hier abermahl fort, vielen, nach diesen Wissenschaften begierigen, Studiosis Collegia privata & privatissima zu halten, wozu sich die Auditores fleißig einfunden.

Anno 1732. hielt er eine öffentliche Disputation, in welcher er einige paradoxe Theses defendirete. Sein damahliger Respondens war Herr Michael Laurentius Willich. Die Disputantes hatten die Ehre, daß des Herrn Präsident, Graf Lillienstädt Excellence ihnen bey einer und einer halben Stunden Gehör gaben.

Anno 1733. wurde er von dem Königl. Herrn Land-Boigt von Wolffradt, und dem Herrn Doct. und Präposito Rüttern, zum Diaconat in Bergen, welches durch den frühzeitigen Hintritt des seel. Herrn Mag. Pistorii vacant geworden, der Königl. hochpreihl. Regierung nominiret, und von derselben an Ihro Königl. Majest. präsentiret, auch Vollmacht vor ihm, zu diesem Amte, ausgewürcket. Nachdem er seine Vocation gehörig produciret, wurde er in
Greiffß-

Greiffswald ordiniret, und darauf am Michaelis Tage d. a. von dem Herrn Doct. und Praeposito Rittern solenniter instituiret; Den 6ten Octobris aber mit der verwittweten Frau Magistrin Pistorius, durch seinen Herrn Schwieger-Vater selbst, den nur erwehnten Herrn D. Rittern, im Nahmen Gottes copuliret.

Ein aufrichtiger Freund hat bey dieser Gelegenheit vorgestellet: Den Exemplarischen Priester, davon uns folgendes zu Gesichte gekommen:

Post alia:

Glückseelig ist demnach, der seiner Jugend Blüthe,
 Die reife Alters-Krafft, des weisen Schöpfers Güte
 Zum Opffer übergiebt, der wird gewiß gerührt,
 Und auf den rechten Weg zur Weißheit hingeführt.
 Da kan ein Samuel des Herren Stimme hören,
 Da merckt ein reines Ohr auf reine Gottes-Lehren,
 Da wird ein Salomon mit Weißheit angethan;
 Da nimmt ein folgsam Herz den Rath des Lebens an.
 Ein David lernet hier, wie er erst müsse glauben,
 Eh' er sich in die Zahl der Lehrer könne schreiben.
 Auch ein Timotheus hat diesen Unterricht,
 Der erst recht glaubt, und dann aus der Erfahrung spricht.
 Du merckst, hochwerther Freund! warum ich dieses schreibe,
 Und daß mich dazu nichts, als dein Exempel, treibe.
 Du hast von Jugend auf der Weißheit nachgespührt,
 Drum wurdest Du so früh auf ihren Stuhl geführt.
 Du hast mit allem Fleiß Gott, und Dich, lernen kennen,
 Dein Wissen weiß sonst nichts, als diesen Grund zu nennen.
 Du brauchst, was Du erkannt, im gläubigen Genuß,
 Dein reiner Vortrag ist des Herzens Überfluß.
 Was ein Johannes rufft: Was Christus treibt in Lehren;
 Thut Busse! glaubt ans Wort! und lasset euch befehren:
 Das mußte auch bisher, und ohne Heuchel-Schein,
 Bey deinem Predigen der erste Grund-Riß seyn.
 Zwar wo das Christenthum beginnt zu erkalten,
 Da scheintet auch diß Wort der Wahrheit zu veralten.

Du

Du aber, Gottes-Mann! deckst Josephs Schaden auf,
 Und legst nicht vor der Zeit das Heilungs-Pflaster drauf.
 Und wie Du selbst gesehn, daß auch das Priester-Leben
 Auf gut' und böse Art Exempel könne geben,
 So mußte Eitelkeit, ja auch ein böser Schein
 Von deinem Jünger-Sinn durchaus entfernet seyn.
 Nun, da Du, Werthester! ein Meister bist geworden,
 Da Dich der Höchste selbst rufft zum geweyh'ten Orden,
 So tritt Dein heilig Amt in Krafft des Geistes an,
 Daß man die Segens-Frucht davon bald sehen kan.

Post alia:

Er lasse Dir das Glück in reicher Maasse sehen,
 Daß, die Dir anvertraut, mit Lust die Wege gehen,
 (Ob sie gleich dornicht sind,) die ihnen Gottes Geist
 Durch deinen treuen Dienst zu Zions Thoren weist.

Post alia:

Dein Ehstand sey bekrönt von lauter Segens-Quellen,
 Es müsse Lieb und Treu sich nur dazu gesellen;
 Denn mischte sich vielleicht von Wermuth was mit ein,
 So wird die Bitterkeit dadurch versüßet seyn.
 Der Höchste lasse Euch viel solcher Zeugen küssen,
 Die von der Fruchtbarkeit der Ehe zeugen müssen.
 Er seegne Tisch und Bett! Er seegne Eh' und Frucht,
 So wird der Stamm und Zweig im Paradies gesucht.

Der getreue Gott, der ihn zur Arbeit in seinem Weinberg recht-
 mäßig beruffen, stärke ihn an Seel und Leib, daß er, als ein exem-
 plarischer Prediger in Lehr und Leben, seiner Heerde ein Vorbild seyn,
 und, durch seinen treuen Dienst, das Reich Christi vermehren möge.

Ad Caput X.

Von denen Rectoribus in Bergen.

Man hat zwar nicht eigentlich Nachricht auffinden mögen, zu
 welcher Zeit die Schule hieselbst gestiftet worden: Weil a-
 ber das Rationarium Synodi bereits im Jahr 1552. des Schul-Mei-
 sters

J

sters

sters und Schul-Gesellen gedencket; so ist vermuthlich die Schule hieselbst bald nach der Reformation angelegt worden.

Die confirmirte Berger Kirchen-Matricul de anno 1666. disponi- et von der Schul-Collegen Bestellung und Berrichtung Tit. 16. Schul fol. 18. b. folgender gestalt:

Ben der Schule sind bißhero gewesen 3. Collegen, Rector, Con-Rector und Cantor, werden vociret von der hohen Obrigkeit, und vom Herrn Land-Boigt und Präposito, mit Zuziehung der Bürgermeisters, laut des mit dem hochzeel. Herzog zu Pommern den 23. Junii 1616. getroffenen Interims-Vergleichs, zur Vocation recommendiret, und hernach zur Confirmation an den Herrn General-Superintendenten remittiret. Wenn sie von demselben approbiret, immittiret sie der Herr Land-Boigt per se, vel Substitutum, und der Herr Präpositus instituiret selbige.

Ferner stehen bald darauf in gedachter Matricul folgende Worte:

Von denen Lectionibus, so bißhero getrieben, wird der Rector dem Herrn Präposito einen Catalogum geben, welcher mit dem Herrn General-Superintendenten daraus communici. et, auch, da nöthig, daß etwas zu ändern, auf dessen Vorwissen und Veranlassen, solches verrichtet, ic.

Noch heisset es folio eodem:

Mensam cursoriam erlangen sie, (die drey Schul-Collegen,) von der Bürgerschaft, so lange sie unbeweibt seyn, deßwegen Bürgermeister und Rath allemahl die Provision verfügen wird.

Nun hat zwar bißhero der Rector, wenn er gleich beweibet, dennoch ein gewisses Tisch-Geld von der Stadt genossen, denen andern beyden Schul-Collegen aber hat solches nicht mehr wollen accordiret werden, so bald sie sich im Ehe-Stand begeben.

Aniezo ist kein Con-Rector ben der Schule, wie dann auch in vorigen Zeiten nur gar selten ein Con-Rector gehalten worden; Es

ist

ist aber an dessen Statt der Stuhl-Schreiber, als tertius Collega, bestellet, welcher im Rechnen und Schreiben informiret.

Die Information in der Schule ist vorieho so eingerichtet, daß, ausser dem Unterricht der kleinen Knaben im Lesen, und in der Gottesfurcht, die mehrerwachsene das Schreiben, Rechnen, nebst Decliniren und Conjugiren, erlernen, und diejenigen, so die Studia fortsetzen wollen, wenigstens so weit gebracht werden können, daß sie auf einem Gymnasio primam Classen zu frequentiren capable sind.

Sonsten ist allhier ein Schul-College in solcher Qualitæt niemals ordiniret worden, um denen hiesigen Predigern hier zu assistiren. Bey des seel. Praepositi Schneiders langwieriger Kranckheit hat man es zwar vorgehabt mit dem damahligen Rectore Germann; Es ist aber nicht zum Stande gekommen.

Der Herr Autor des Alten und Neuen Rügens hat keine Nachricht von denen alten Rectoribus gehabt, und fängt also nur erstlich an mit der Lebens-Beschreibung Petri Pagenkoppens; Das Rationarium Synodi aber gibt davon Anweisung, deren wir uns in nachfolgenden bedienen wollen:

1. *Johannes Empel*, anno 1562.
2. *Johannes Plontzke*, von anno 1580. biß 1591.
3. *Martinus Löper*, anno 1592.
4. *Johannes Döbel*, von anno 1594. biß 1601.
5. *Petrus Pagenkopp*, von anno 1602. biß 1611. welchem immediate succediret
6. *Elias Kakeldæus*, Not. Cæs. Publ. wiewohl in dem Jahr 1612. da dieser als Rector aufgeföhret wird, auch Petrus Pagenkopp noch stehet, doch unter Kakeldæo gesetzt.
7. *Jacobus Schlageke*, anno 1615.
8. *David Rekeling*, anno 1622. jedoch nicht als Rector, sondern nur als Cantor, und scheint es, daß damahlen in etlichen Jahren kein Rector gewesen seyn müsse, weil das Rationarium in solchen

Jahren des Rectoris nicht gedencket. Dieser ist endlich Pastor zu Casnevitz geworden, allwo von ihm ein mehrers zu finden.

9. *M. Melchior Belcovius*, anno 1626. biß 1638. da er Pastor zu Vilmnitz geworden.

10. *Matthias Lemmius*, 1639. deme succediret

11. *Jacobus Döling*, nachmahliger Pastor zu Casnevitz, davon an seinem Orte ein mehrers.

12. *Matthias Edler*.

13. *Jochimus Wegener*.

14. *Martinus Simonis*.

15. *Johannes Severingshausen*.

16. *Jacobus Pagenkopp*.

17. *Martinus Germann*. Gleichwie man es bey denen vorigen, von David Rekeling an, biß auf Jacobus Pagenkopp, bey denen vom Herrn Autore erzehlten Umständen, ausgenommen was von David Rekeling und Jacobo Döling bey dem Capite XII. vom Pastorat Casnevitz, und von Johanne Severingshausen ad Cap. IX. L. II. P. II. vom Pastorat Zudar, moniret und geändert werden müssen, bewenden lässet; So hat man hingegen von diesem Martino Germann auß dessen hinterlassenem *Curriculo Vitæ* einen Extract mittheilen wollen, daraus wahrzunehmen seyn wird, ob und wie weit selbiger mit des Herrn Autoris, dieses Manns halber, gegebenen Nachricht übereinstimme?

Es ist unser Herr Germann geboren zu Bergen den 1. Nov. als am Tage aller Heiligen 1651. Sein Vater war Johannes Germann, wohlverdienter Diaconus daselbst, und seine Mutter, Fr. Catharina, M. David Königs, wohlverdienten Archi-Diaconi zu S. Nicolai in Greiffswald, eheleibliche Tochter.

Den Grund seiner Studiorum hat er in Schola provinciali patria gelegt, darauf in dem Stralsundischen Gymnasio vier Jahr lang mit vielem Fleisse gebauet, daß er nach Verlauff solcher Zeit mit Nutzen auf die Academie nach Rostock ziehen können. Als er
hier

hier 2. Jahr lang denen Studiis Philosophicis mit aller Application obgelegen, erhielt er die betrübte Nachricht von seines lieben Vaters tödtlichen Krankheit; Dahero eilte er nach Hause, um ihn noch im Leben zu sehen, und zu sprechen, fand aber denselben bereits in tödtlicher Ohnmacht, und so entkräftet, daß er bald darauff seinen Geist seel. aufgab.

Nachdem er seines seeligen Vaters Leiche zur Erde bestattet, zog er auf die Academie nach Wittenberg, und profitirte sehr von der Information der damahls berühmten Lehrer, Calovii, Quenstädi, Teutschmanni, Carpzovii, Grenii, und anderer mehr, und als er auch hier 2. Jahr mit rühmlichen Fleiß zugebracht, besahe er zuerst die benachbarte Academien Leipzig und Jena, wie auch die Chur-Sächsische Residenz-Stadt Dresden, und suchte aller Orten die der Zeit lebende berühmten und gelehrten Männer kennen zu lernen; und kehrte darauff in sein Vaterland zurück, allwo er mit erbaulichen Predigten gute Specimina ablegte, und mit Privat-Information Adlicher Jugend, und anderer geehrten Leute Kinder, grosse Approbation seiner Geschicklichkeit und Fleiß sich zu wege brachte, welches ihm dann den Weg zu dem damahls, durch Absterben Jacobi Pagenkopps, erledigten Rectorat in Bergen eröffnete; als dazu er, auf gewöhnl. geschehene Nomination des Herrn Land-Boigts, und Praposti, mit Zuziehung des Bürgermeisters, den 17. May 1682. von der Königl. hochpreisl. Regierung vociret, und nach der, von dem Herrn General-Superintendente Balthasarn erfolgten Zustimmung, gehdrig immittiret und instituiret worden.

Diesem Amte hat er mit größtem Fleisse und Application über 37. Jahr vorgestanden, und das sonderbare Glück bey seiner Information gehabt, daß verschiedene wackere und gelehrte Leute, so wohl zum Dienst der Kirche, als des Publici, dabey erzogen worden. Er war sonst ein recht redlicher Mann, und ein abgesagter Feind von Heuchelen und Falschheit.

Seinen Ehe-Stand anlangend, so hat er sich mit des seel. Doct.

Tre-

Tremellii Tochter, Jungfer Anna Maria, den 29. May 1685. ver-
ehliget, und mit derselben eine so vergnügte, als gesegnete Ehe gefüh-
ret, welche aber den 25. Sept. 1697. durch das frühzeitige Ableben
seiner Ehegenossin, mit vielem Leidsseyn getrennet wurde.

Unter vielen leiblichen Trübsahlen, die der Höchste über ihn,
nach seinem heiligen Willen, verhänget hatte, war auch diese nicht
die geringste, daß er sich einige Jahre vor seiner seel. Auflösung mit
einem heimlichen Fieber behaftet sehen mußte, dabey er gleichwohl
sein Schul-Amte mit aller Treue abwartete. Es entkräftete aber
dieses schleichende Fieber mit der Zeit, und bey seinen zunehmenden
Jahren ihn so sehr, daß er das Bette nicht verlassen konte, und, nach
einer Bettlägrigkeit von wenig Tagen, den - Sept. 1719. im Glau-
ben und Vertrauen auf das Verdienst seines Heylandes, seinen Geist
sanfft und selig aufgab, zu welcher seligen Auflösung er sich je und als
lewege Christgläubig zubereitet, und darauf mit sehnlichem Verlan-
gen gewartet hatte, nachdem er, wie schon gemeldet, über 37. Jahr
dem Schul-Amte höchst-rühmlich vorgestanden, und damit seinen
Successoribus, und allen, die zum Schul-Staube destiniret sind, ein
herrliches und sehr auñnehmendes Exempel von einem fleißigen, ge-
schickten, sanfftmüthigen und überall getreuen Schul-Lehrer hinter-
lassen, davor ihn auch der getreue Gott nun in der seligen Ewigkeit
den Gnaden-Lohn genießsen läßet. Sein mühsames Leben hat er
in dieser Zeitlichkeit gebracht auf 67. Jahr, 10. Monath, und vierze-
hen Tage.

18. Herr Friedrich Wilhelm Winckelmann succedirte
hierauf. Dieser ist gebohren in der Mecklenburgischen Stadt Boi-
zenburg den 11. May 1675. Sein Vater war Christianus Winckel-
mann, Cantor daselbst, die Mutter aber Anna Lohalmin, Hierony-
mi Lohalms, Bürgers und E. E. Rath's Bau-Schreibers zu Lüne-
burg, Tochter. Durch frühzeitiges Absterben seines Vaters wur-
de er in den Vaterlosen Waisen-Stand, und damit vielen Fatalitä-
ten zugleich ausgesetzt. Doch sorgte seine liebe Mutter, so viel an
ihr war, vor seine Christliche Erziehung.

III

In der Schule zu Boitzenburg wurden ihm prima Elementa beygebracht, und wie seine liebe Mutter, als Wittwe, sich zurück nach Lüneburg in ihre Vater: Stadt wendete, wurde er daselbst denen Praeceptoribus in der so genannten S. Michaëlis-Schule untergeben. Als er nun in dieser Schule die Classes durchgegangen, und ad primam kommen war, erhielt er die Function eines Pedelli bey dem Ritter-Collegio daselbst, und dabey auf dem Kloster S. Michaëlis seine freye Sustentation, quitirte endlich diesen mühsamen Dienst, und bekam bey dem Herrn Major von Dassel Condition, seinen einzigen Sohn zu informiren.

Nachdem er mit guter Approbation dieser Function 2. Jahre lang vorgestanden, wendete er sich anno 1693. über Leipzig nach Zittau in der Ober-Laußnitz zu dem damahls sehr berühmten Christiano Weisio, des dasigen Gymnasii Rectori; Von dar aus hatte er Gelegenheit nach Prage zu reisen, und erhielt dazu von dem ermeldeten Rector nicht nur Erlaubniß, sondern auch eine Vorschrift an einen Jesuiten am Profess-Hause an der kleinen Seite, Pater Babel, welche ihm mitgegebene Recommendation so viel fruchtete, daß dieser Pater Babel ihm, so oft ers verlangt, eine Schedulam ertheilte, auf dessen Vorzeigung ihm vergönnet wurde, die schönsten Bibliotheken, Kirchen und Klöster besuchen zu mögen. Als er aber das Merckwürdigste in dieser grossen Stadt besuchen hatte, und sich von seinen dasigen Gönnern beurlaubte, wurde ihm ein kleines Büchlein in teutscher Sprache, darinne der Giff ihrer Lehre enthalten, presentiret, und dabey erleuchtete Augen seines Verständnisses, um sich zu der ältesten Lehre zu wenden, angewünscht. Er kam von dar glücklich in Zittau wieder an, und profitirte mit gutem Success in Humanioribus, so, daß er anno 1696. ad altiora schreiten konnte, wie er dann in selbigem Jahre von Zittau, über Dresden, (allwo er sich einige Tage aufgehalten, und das Sehenswürdigste in Augenschein genommen,) nach Leipzig auf die Academie sich begab, und daselbst den 12. Martii d. a. in numerum Academicorum aufgenommen ward.

ward. Hier hörte er die berühmtesten Professores selbiger Zeit so wohl in Theologicis, als Philosophicis, biß anno 1700. da er von denselben mit ausnehmenden Testimoniis versehen, und dimittiret wurde. Von dar wendete er sich auf die Universität Jena, dahin er einen jungen Kauffmanns-Sohn aus Leipzig zu begleiten war ersuchet worden, mit welchem er aber sich bald darauf nach Wittenberg verfügte. Da er nun so viel an Wissenschaften gesammelt, daß er damit Gott und dem Vaterlande zu dienen vermeinete, begab er sich auf die Rück-Reise nach Lüneburg, besuchte aber noch vorher zu Halle den Herrn Doct. Breithaupten, Herrn Doct. Anton, und Herrn Prof. Francken, und kam endlich über Helmstädt zu Lüneburg bey denen Seinigen an, nahm daselbst den 25. Nov. 1700. Adliche Jugend an zur Information, darinne er biß anno 1708. continuierte, sich aber von dannen nach Borsfleth im Stormarschen, eine Meile von Glückstadt, zu einem Prediger begab, dessen 4. Söhne er biß 1714. informirete. Von dannen wendete er sich, nach überstandener Contagion, und Krieger- Unruhe, nach Hamburg, erhielt daselbst, prævio Examine, licentiam concionandi, wurde aber anno 1715. nach Glückstadt recommendiret, des dasigen Herrn Vice-Canzlers und Conferentz-Raths von Johnen Tochter-Kinder zu informiren, welche Condition ihme den Weg erdffnete zu dem anno 1719. erledigten Rectorat in Bergen. Denn, als des ermeldeten Herrn Vice-Canzlers Sohn, Herr Christian Albrecht von John, damahls von Ihro Königl. Majestät zu Dänemarck, ꝛc. die Bestallung, als Land-Boigt, im Fürstenthum Rügen erhalten, bekam er von demselben, und dem Herrn Doctore und Præposito Rittern, die Vocation zu diesem erledigten Rectorat, untern 12. Nov. 1719. Nachdem er sich persönllich hier eingefunden, und das gewöhnliche Examen, so der damahlige Herr Vice-General-Superint. Gebhardi dem Herrn Doct. Rittern aufgetragen, überstanden, wurde er den 12. Januar. 1720. solenniter introduciret.

Hier=

Hierauf verhehlchte er sich den 13ten Maji 1720. mit Zfr. Marie Elisabeth Cadowen, seel. Herrn M. Johannis Cadovii, gewesenen Pastoris zu Mönchguth, und des Bergischen Synodi Senioris, Tochter, mit welcher er eine zwar kurze, doch vergnügte und geseegnete Ehe geführet. Denn sie gieng ihm anno 1732. mit Leydseyn tödtlich ab, nachdem sie ihme 6. Kinder zur Welt gebohren, nemlich 2. Söhne, und 4. Töchter, davon 1. Sohn, und 1. Tochter der Mutter im Tode seelig vorgegangen, die übrigen vier aber noch im Leben sind.

Anno 1736. den 16. Februar. verhehlchte er sich anderweitig mit Jungfer Modeste Regine Delien, seel. Herrn Joh. Gabriel Delien, gewesenen Hoff-Chirurgi zu Güstrow, eheleiblichen Tochter.

Ad Cap. XI.

Von dem Pastorat Bilmniß.

Es assertirt der Herr Autor, ob sene vormahlen diß Kirchspiel getheilet gewesen, indem die Herrschafft Puttbus einen eigenen Hoff-Prediger gehalten, und sene nach Abgang des letzten Schloß-Predigers M. Theodorus Macht der erste gewesen, der die Seelen-Pflege des ganzen Kirchspiels verwaltet, und sich zugleich Pastorem Aulæ genennet. Es ist aber dieses wenigstens, von Zeit der Lutherischen Reformation, ganz irrig. Denn, obwohl kein Zweifel, daß die Herrschafft Puttbus, welche, ratione originis, ihre ganz besondere und ausnehmende Vor-Rechte hat, nicht auch sollte berechtiget seyn, einen eigenen Hoff-Prediger halten zu können; So findet sich doch davon, daß a tempore dictæ Reformationis, ein besonderer Hof-Prediger hier bey dem Hause Puttbus gehalten worden sene, in dem hiesigen Archivo nicht die geringste Spuhr; Vielmehr aber besaget ein Original-Urkund vom 30. Junii 1602. welches die damalige Herren zu Puttbus, Erdmann, Ernst Ludwig, Bolckmar Wolfgang, und Philippus, Gebrüdere, und Herren zu Puttbus,

K

nel st

nebst ihren respectivè Vormündern, Achatius von Rhaden, und Zacharias von Kahldeu, an den damahligen Pastorem zu Bilmniß, Johnam Preshmann, wegen eines anno 1601. erlittenen Pfarr Brandes, und deshalb geschehener mildthätigen Assistance, ausgestellt, daß sie ihn darinne nennen ihren Hof-Prediger zu Puttbus, und Pastorem zu Bilmniß. Ja, es besagt die anno 1666. errichtete Kirchen-Matricul Tit. I. vom Jure Patronatus, 2c. daß der Pastor zur Bilmniß auch allemahl Hof-Prediger zu Puttbus seye.

Wenn nun gleichwohl der Herr Autor des so genannten Alten und Neuen Nügens an dem angezogenen Dute so gar sicher vorgeben wollen, daß, nachdem der letzte Schloß-Prediger gestorben, M. Theodorus Macht der erste gewesen seye, der die Seelen-Pflege des ganzen Kirchspiels verwaltet, und sich zugleich Pastorem Aulae genennet hätte; So wird diesem asserto aus jezt angezogenem Urkund de anno 1602. widersprochen, gestalt dann zwischen der Zeit, da Josua Preshmann, und Mag. Theodorus Macht, Hof-Prediger zu Puttbus, und Pastores zu Bilmniß, gewesen, noch zwey andere, nahmentlich Jacobus Schwerow, und M. Melchior Bellow, dieses zwiefache Amt bekleidet haben.

Pag. ead. sagt der Herr Autor, es müsse der Pastor alle 14. Tage, wenn der Baron zu Hause seye, auf dem Schlosse Beth-Stunde halten, wofür er 7. Tonnen starck Bier empfangen, und von der Herrschafft an dem ersten hohen Fest-Tage mit einer Mahlzeit bewirthet werde. Es ist aber auch diese Relation unrichtig, und sehr zerstückelt. Es muß ein Pastor zu Bilmniß, als Hof-Prediger, in der Capelle zu Puttbus alle Woche am Donnerstage Beth-Stunde halten, und am letzten Feyer-Tage, an denen drey hohen Festen, Wehnachten, Ostern, und Pfingsten, auch wenn die Herrschafft communiciret, predigen, davor beßtimmet er einen gewissen, vor ihm, als Hof-Prediger, außgesetzten Deputat, wie es dann in der angezogenen Kirchen-Matricul de anno 1666. Tit. 14. circa finem also lautet:

Noch

Noch hat der Herr Pastor wegen seiner Aufwartung bey Hofe, und daß er wöchentlich am Donnerstage Beth-Stunden hält, nachgehenden Deputat, so die Herrschafft verordnet, zu empfangen.

Unter diesem daselbst ausgesetzten Deputat sind nun zwar unter andern mit specificiret 7. Tonnen so genanntes Herren-Bier, aber, daß der Pastor aulicus am ersten hohen Fest-Tage von der Herrschafft solle bewirtheet werden, davon findet sich nichts, ist auch deßhalb nicht thunlich, weil der Pastor sein heil. Amt zu verwalten, und zweymahl zu predigen hat. Ist also sehr zu bewundern, daß der Herr Autor nicht mit mehrerer Circumspection, und Grunde, diese seine Relation abgefasset. Die Schloß-Kirche, oder Capelle zu Puttbus hat angerichtet Ludwig, Herr zu Puttbus, und zwar anno 1586. wie dann das darinne befindliche, und zum Kirchen-Gebrauch destinierte Positiv nicht nur diese Jahr-Zahl führet, sondern auch unter denen, zum Lancker Pastorat und Parochie gehörigen Urkunden sich diese Nachricht aufgiebet, daß der ermeldete Herr zu Puttbus in eben dem 1586ten Jahre einen wohlvergöldeten Altar vor 12. Rthlr. aus dasiger Kirche gekaufft, und denselben in die Schloß-Kirche zu Puttbus gesezet. Conf. Crameri Chronic. Eccl. L. IV. p. m. 55.

Wegen der Zehend Gefälle, davon derselbe ead. pag. Meldung thut, disponiret die mehr angezogene Kirchen-Matricul Tit. 12. folgendes:

Das Haus Puttbus ist von Abstattung des Zehenden, nach alter observance, eximiret und befreyet; So hat auch dasselbe, tempore immemoriali, diese Gerechtigkeit acquiriret, daß es den Korn Zehenden aus denen Dörffern Moistitz, Pastitz, Grebshagen, Darschand, und von dem Krüge zu Puttbus alleine zu erheben hat, und der Pastor davon ganz nichts participiret. Zu welcher Zeit nun solche Gerechtigkeit den Anfang genommen, kan man nicht wissen, ohne daß die Herrschafft berichtet, ihre Verfahren drüber, auch Sie in gar quietta possessione seye, dann auch

der Bischoffs- Rogge, welcher sonsten nach Kalsewick gehörig, aus jetztgedachten Orten dieser Herrschafft nachher Puttbus gegeben werde.

Und von dem Schmalz- Zehenden heisset es loco citato:

Von dem Schmalz- Zehenden participiret, nach alter Observance, das Hauß Puttbus die Helffte, 2c.

Von dem Onere Structuræ aber disponiret ermeldete Kirchen- Matricul Tit. 13.

Das Pfarr- Hauß mit der Scheunen, Ställen, und andern dabey befindlichen Zimmern, muß der Pastor auf seine Kosten bauen, und bessern, wobey der Herr Patronus des Erbiethens, ihme mit etwas Holze zu assistiren.

Anlangend die Kirche zu Vilmnitz, so vermeinet der Herr Autor P. cit. daß solche von Jaromaro I. erbauet, und ohne Zweifel von dem Bischoff Absolon eingeweyhet, und dem Ansehen nach der Jungfrauen Mariæ gewidmet gewesen seye; Es ist aber dabey zu erinnern, wie es mehr Grund und Wahrscheinlichkeit habe, daß diese Kirche nicht von Jaromaro I. Fürsten von Rügen, sondern von seinem jüngern Bruder, Stoislao I. dem Stamm- Vater derer Herren zu Puttbus, fundiret und gestiftet seyn müsse. Denn in dem Erb- Vergleich, welcher anno 1249. d. XVI. Calend. Junii zu Stettin, durch Vermittlung des Herzogs Barnimi I. in Pommern, zwischen Jaromarum II. Fürsten zu Rügen, und seinen Better, Boranthonem von Boranthenhagen, des vorgemeldeten Stoislai I. Enckel, wegen der, dem Boranthoni bestätigten und verbesserten Apanage, errichtet worden, wird ausdrücklich in dem bey dem Hause Puttbus verwahrlich liegenden, in Lateinischer Sprache abgefaßten original- Diplomate von der Parochie Vilmnitz, und zwar mit der Expression gemeldet:

Ceterum totam Parochiam Vylmenitze, etiam per suos progenitores fundatam &c.

Darunter niemand, als des Boranthonis Ascendentes, und zwar Vater und Groß- Vater, nemlich Ysaac und Stoislaus I. verstanden wer-

wer-

werden mögen, weil sein Aelter Vater, der Rugianische Fürst, Ratze, noch vor der Rugianer Befehlung, anno 1141. als ein Heide, der keine Christliche Kirchen kan fundiret haben, verstorben ist: Und Fürst Jaromarus I. als des Boranthonis Groß-Vaters Bruder, eben wenig unter des letztern Progenitores referiret werden mag.

Wie nun nach des D. Johannis Bugenhagii Relation in seiner Historia Pomeraniae gleich nach der anno 1168. oder nach seiner Meinung 1172. geschenehen Reformation 12. Parochien in Rügen gestiftet worden; So ist wohl vermuthlich, daß die damahlige Fürsten und Prinze von Rügen den ersten Eysen hierinne werden bewiesen, und folglich Stoislaus I. in seiner Apanage diese und andere Kirchen, als zu Lancken, Boranthenhagen, errichtet haben. Es ist auch daher des Herrn Autoris Meinung wohl beyzusplichten, daß der Bischoff Absolon, welcher ein grosses zu dieser vorerwehnten Rugianer Bekehrung beygetragen, die Einweyhung solcher neu fundierten Kirchen verrichtet haben möge.

Sonsten findet sich in dem hiesigen Herrschafftlichen Archiv, unter denen Lehns-Protocollen, eine Nachricht de anno 1398. daß die Kirche zu Vilminitz der beatæ *Mariae Magdalene* gewidmet seye.

Es gedencket der Herr Autor P. cit. vor in der Vilminitzer Kirche in Stein ausgehauenen, und in dem Chor aufgerichteten Portraits einiger Herren zu Puttbus mit ihren Gemahlinnen, unter welchen letztern er aber eine Landgräfin von Hessen, und Gräfin von Hebenstein, oder vielmehr Hohenstein, marquiret. Es dienet aber, zu einer mehrern Erläuterung, diese Nachricht:

Daß das erstere Monumentum davon zur linken Hand des Altars, aufgerichtet seye in beatum obitum Reverendi generosi, ac nobilissimi Domini Ludovici, liberi Baronis à Puttbus &c. Commendatoris in Wildenbruch, darauf nebst obigen, und einigen Chronodistichis, auch diese Nachricht zu finden:

Natus anno 1549.
 Studuit 1571.

R 3

Con-

Conjugium iniit 1574.

Præful factus 1576.

Moritur 1594.

Gegen über zur rechten Hand stehet das andere Monumentum zu Ehren dessen Fr. Gemahlin, worauf zu lesen:

In beatum obitum illustris ac generosæ D. D. Annæ Mariæ,
Comitissæ ab Hohenstein.

Ferner nebst einigen Distichis diese Nachricht:

Annus Sculpturæ 1599.

- - Erektionis 1602.

- - Nativitatis 1550.

- - Conjugii 1574.

- - Obitus 1595.

Das dritte zur linken Hand, ohnmittelbar bey dem erstern aufgerichtete Monumentum præsentiret das Bildniß Erdmanns, Herrn zu Puttbus, und das vierdte, abermahl gegen über, zur rechten Hand, die Abbildung dessen Gemahlin, Sabinæ Hedwig, Graf Stephan Hinrichs von Eberstein, und Margarethæ, Prinzessin von Hessen, Tochter.

Diese beyde letztern Monumenta hat ermeldter Erdmann, Herr zu Puttbus, anno 1602. eben zu der Zeit, als er mit seinen Herren Gebrüdern, Ernst Ludwigen, Volckmar Wolfgang und Herrn Philippo, die vorermeldete erstern zwey Monumenta ihrem Herrn Vater und Frau Mutter zum Ehren-Gedächtniß aufrichten lassen, als der älteste von seinen gedachten Herren Brüdern, und noch bey seinem Leben, aufgeföhret.

Dahero dann auch, und weil derselbe anno 1622. zu Wildensbruch, als Commendator daselbst, gestorben und begraben, seine vorgemeldete Gemahlin aber nachhero in der Nieder-Lausitz zu Lufow 1631. den 9. Sept. mit Tode abgegangen, und zu Sorau den 8. Jul. 1632. beerdiget; und biß dahin die nöthige Erläuterung von diesen Monumentis gemangelt, durch Besorgung des Hochwürdigem und Hoch-

Hochgebohrnen Reichs- Grafen, Herrn Moritz Ulrichs, Grafen und Herren zu Puttbusß, des St. Johanniter- Ordens von Malthe Rittern, Ihro Königl. Majest. zu Schweden hochbestaltten Præsidenten des hohen Tribunals zu Wismar, auch Erb- Land- Marschalls im Herkogthum Pommern und Fürstenthum Rügen, &c. anno 1724. mit nöthigen Inscriptionen versehen worden.

Es ist auch aus der auf dem daselbst befindlichen steinern Altar eingehauenen Inscription zu lesen, daß die 4. oben benannte Herren Gebrüdere zu Puttbusß den 4. Octobr. 1603. denselben zur Ehre Gottes setzen lassen.

Das Herrschafftliche Puttbusßische Begräbniß anlangend, davon der Herr Autor auch Meldung thut; So kan man von dessen Alterthum nichts positives sagen. So viel aber ist gewiß, daß der darüber liegende Leich- Stein diese Inscription führet:

Anno Domini 1553. am Sonnabend na S. Marz us de Wolgebohrne unde Edle Her Jürgen, Here to Puttbusch, gestorben, unde licht hier begraben, deme Got gnädig si.

Die Orgel ist anno 1725. repariret, und im guten Stande. Wenn auch der Herr Autor einige Meldung thut von der Freyherrl. nunmehr Gräfflichen Puttbusser Familie, darinne aber sehr mangelhaft und fehlsam ist; So kan dem Publico mit einer fertig liegenden Genealogia diplomatica Dynastarum in Puttbusß gedienet werden, darinne so wohl von dem Origine dieser ansehnlichen Familie, als auch von denen Vorrechten, Privilegiis und Lebens- Beschreibung derer daraus entsprossenen Herren zu Puttbusß, unständiglich gehandelt, und die Relation selbst mit richtigen Copieen von denen im hiesigen Gräfflichen Archivo verwahrlich liegenden Diplomatus und U. kunden bestärcket wird.

So viel dienet indeß hier zur Nachricht, daß die Grafen und Herren zu Puttbusß ihren unmittelbaren Ursprung haben von Stoisloao I. einem Bruder derer anno 1168. bey letzterer von Waldemaro, Könige in Dännemarck, unternommenen und glücklich effectuierten

Ku

Rugianischen Befehlung, lebenden Fürsten Tetzlai und Jaromari I. Und daß der Enckel des vorermeldeten Stoislai I. Borantho, nachdem wegen Väterlicher Erbtheilung biß dahin mit denen regierenden Rugianischen Fürsten viele Irrungen vorgewesen, mit seines Groß-Vaters Bruders Enckel, Jaromaro II. durch Vermittelung des Herzogs in Pommern, Barnimi I. anno 1249. Calend. Jun. einen beständigen Erb-Vergleich getroffen, Krafft dessen ihm zu einer Apanage anderweitig zugetheilet, bestätigt, und respective zugelegt worden das in Pommern belegene gesamte Kirchspiel Boranthenhagen, und auf der Insel Rügen das ganze Land Reddevise, nachhero Mönchguth genannt, mit dem Kirchspiel Lancken: Das ganze Land Strene, (davon aber schon damahls Jasconi, einem Grafen von Gützkow, wegen der mit des Boranthonis Bruder-Tochter, Jarislava, getroffenen Vermählung, zum Brautjag vor 500. Mark Silbers verpfändet, jedoch eine immerwährende Einlösung reservirt worden;) Das ganze Kirchspiel Bilmnis, mit allen Höfen, (folglich auch mit dem darinne belegenen Hoff Puttbus,) Ackerwercken und Güthern: und endlich, statt einer Beylage, der dritte Theil von dem ganzen Lande Jasmund, welche vorermeldete Güther zusammen ermeldeter Borantho, und seine Erben, mit eben dem Rechte, als der Fürst zu Rügen die seinige, besitzen, und davon nichts wieder an die Fürstl. Linie kommen solle, mit beygefügter B. wegniß-Ursache, weil ermeldeter Borantho aus eben demselben Fürstlichen Stamme von der Heyden Zeit echt entsprossen seye.

Es wird dem Leser nicht unangenehm seyn, aus dem hier verwahrlich liegenden, in Lateinischer Sprache, nach damahliger Zeiten Gewohnheit, abgefaßten original-Diplomate die deßhalb gebrauchte Expressiones hier inseriret zu lesen:

Hæc omnia, ut præfertur, bona, & terras, eo jure, quo Princeps sua possidet, ipse (Borantho) quoque, & sui heredes, perpetuo possidebunt, cum Vasallatu & Jure Patronatus, cum maris salso, prædictas terras & bona ubique attingenti, cum littoribus

bus etiam, quod Borstrand dicitur, & plane cum omni jure, Dominio & libertate, nullis penitus exceptis. Addidit quoque nunc in ista ordinatione idem Princeps tertiam partem totius terræ Jasmundiæ, sibi & suis heredibus cum *Myrica*, mari falso, & Juribus supradictis, perpetuo possidendam, pro Patrimonii sui supplemento, & *cognatæ dilectionis firmamento*, ita, quod in dictis bonis ipso Domino Boranthon antedicto, & suis heredibus viventibus, nihil juris ad eundem Principem devolvi debeat in futurum, *ex quo, quod de Parentela ejusdem Principis à gentilitatis tempore legitime descendebat.*

Wie nun unter denen dem Boranthoni erblich bestätigten Höfen mit begriffen der im Bilmnizer Kirchspiel belegene Hof Puttbus; So haben sich von solcher Zeit an diese apanagirte Prinzen von Rügen Herren zu Puttbus genennet. Wiewohl sich in dem hiesigen Archivo eine Copey von einem alten Urkunde de dato Pudbus 1241. findet, darinne sich dieser Borantho schon damahls von Pudbus schreibet, da er doch in dem oben allegirten Erb-Bergleiche de anno 1249. genennet wird: *Borantho de Borantenshagen, nobilis Baro de gente ejusdem Principis.*

Wie dann zu denen Zeiten es ganz gebräuchlich gewesen, daß die Herren sich nach ihren Residenzen genennet, gleichwie bey der Gräfl. Puttbusser Familie in specie vorkömmt, daß des Boranthonis I. Enckele von dessen Sohne Udone, oder Ottone I. nemlich Pridborus, Nicolaus und Teze, in einer vom Könige Erico aus Dänemarck denenselben, und ihrem Betier Johanni, 1309. auf die halbe Insuln Witto und Jasmund ertheilten Lehns Anwartsung, eben so unterschieden worden, dergestalt, daß er die erstern 3. nennet fratres, dictos de Pudbuz, und den letztern Johannem de Grizstowe, oder Gristow, allwo, nach Crameri Bericht, in seinem Chronic. L. IV. C. XV. P. 41. ein Fürstlich Rugianisch Haus gestanden. Dergleichen Benennung sich auf eben diese Art bedienet Wizlaus III. Fürst zu Rügen, in seinem anno 1302. am Tage Johannis errichteten, und in Co-

pia vidimata hier verwahrlich liegenden Testamento, darinne er dieselben, als seine Consanguineos, zu Executoren seines letzten Willens denominiret.

Ein ausnehmender Beweis von Annehmung des Beynahmens von der Residenz kan auch dieser seyn, daß der oben benannte Pridborus, der anno 1302. & 1309. mit seinen Brüdern, Nicolao und Tezen, genennet worden von Pudbuz, sich anno 1307. & 1310. selbst nennet Pridborum, militem, dictum de Vylmnitz, wie davon die hier vorhandene Diplomata de dato Vilmnitz anno Domini M. CCC. VII. Sabbatho, quo cantatur Karitas Dei, und de dato anno Domini M. CCC. X. in crastino beatae Margarethæ, mit mehrern besagen, wobey dann zugleich zu bemerken, daß die Rudera von einer alten Burg in dem Kirch-Dorffe Vylmnitz noch befindlich, und der Burg-Ball davon, unter dieser Benennung, ganz bekant ist.

Dahero dann ein sehr starcker Fehler ist, wenn der Herr Autor p. 187. diese Residenz gar auf die gegen über liegende Insel, Bilm genannt, transportiren, und behaupten wil, daß solche eher, als diese zu Puttbus, erbauet worden seyn solle. Es mag derselbe davon, daß jemahlen die erwehnte Insel, Bilm, bebauet gewesen, zwar wohl etwas, aber nichts gründliches, gehöret haben; deßhalb dann dem Leser mit diesem Unterricht gedienet wird, wie nemlich in dem 14. Seculo eine Capelle, (von deren erstern Foundation man hier keine Nachricht findet,) auf dieser Insel gestanden, und zwar noch vor anno 1306 weil Johannes, Ritter, Tetz und Stoislaus, Knapen, besage eines hier vorhandenen Urkundes von diesem Jahre, gewisse Hebungen zu einer Vicarie daselbst gestiftet: Daß auch deren Exempel, mit Stiftung einer anderweitigen Vicarie auf dem Bilm, die 3. Brüdere von Puttbus, Waldemarus, Canonicus Caminensis, Pridborus, miles, und Johannes, armiger, aefolget, beweiset ein Diploma de anno 1350. Daß aber diese Capelle nach der Zeit nicht völlig mehr im Stande gewesen seyn müsse, erhellet aus dem hier gleichfalls befindlichen Instrumento restorationis de anno 1396. gestalt dann

Hen-

Henning IV. Herr zu Puttbus, aus sonderbarer Devotion 4. Einsiedlern, zu ungestörter Haltung des Gottes: Dienstes, die Capelle auf dem Bilm wieder anzurichten concediret, auch gewisse Aecker zu ihrem Behuff daselbst eingeräumet. Es geschah dieses mit Consens des damaligen Priesters zu Bilmnis, Nicolai Horsten, besage Documenti de anno 1397. worauf dann anno 1398. die Confirmati- on des Bischoffs von Roschild, Petri Agrz, erfolget.

Anno 1494. hat der damalige Bischoff von Odensee, Jacobus, den hohen Altar in dieser Capelle eingeweyhet, besage des darüber errichteten Instrumenti, woraus zugleich mit zu ersehen, daß diese Capelle gewidmet gewesen seye der seel. Jungfrauen Marien, und denen eilff tausend Jungfern. Die fabelhafte Relation von diesen eilff tausend Jungfern, welche zu Edln am Rhein begraben liegen sollen, mericiret hier keinen Platz.

Anno 1499. hat Waldemarus, Herr zu Puttbus, Christianum Staen dahin vociret, und zu solchem Ende dem Bischoffe zu Roschild, Nicolao, denselben zur Institution präsentiret.

Noch findet sich ein Urkund de anno 1509. Krafft dessen der damalige Bischoff von Roschild, Johannes, dem Egardo Bukowen überträget, eine vacante Stelle bey dieser Capelle mit einem, von Waldemaro, Herrn zu Puttbus, zu präsentirenden Subjecto zu ersetzen. Und biß dahin hat man von dieser Capelle, davon die Ru- dera noch jeko befindlich sind, Nachricht. Vermuthlich ist dieselbe bey der darauf bald angegangenen Reformation deseriret worden.

Die Nahmen derer Clericorum bey dieser Capelle sind, so viel man derer ausfinden mögen, folgende:

Anno 1337. Engelbertus.

- - Amelungus, Clericus.

1356. Idem, Vicarius dictus.

1398. Richbold Wachholt.

Hartwick.

Johannes.

Anno 1499. *Christianus Staen.*
 1509. *Egward Bukowe.*

Wenn der Herr Autor p. cit. des Erb-Vergleichs de anno 1243. gedencket, (worinne andere auch vor ihm geirret,) so ist solches aus dem oben allegirten Urkunde zu corrigiren, und davor die Jahr-Zahl 1249. zu setzen.

Was der Herr Autor p. cit. & seq. von Nicolao I. anführet, daß er die Lehne von Barnimo III. empfangen, und Freyheit bekommen, etwas von der Herrschafft zu versehen, und zu veralieniren, damit hat es folgenden wahren Zusammenhang: Daß, wie bekann-ter massen die Pommerische und Rugianische alte Lehne keine Feuda data, sondern oblata waren; also auch die Herren zu Puttbus um so viel weniger ihre Herrschafft von denen Pommerischen Herzogen zu Lehne bekommen, als jene ihre Güther, in Ansehung ihrer Fürstlichen Descendence, mit gleicher Freyheit und Recht, als die Rugianischen Fürsten selbst die ihrigen, besessen und genossen.

Dahero auch Barnimus V. oder VI. Herzog in Pommern, (weil die Barnimi III. & IV. schon 1365. & 1368. gestorben,) anno 1390. Nicolao II. (nicht aber Nicolao I.) Herrn zu Puttbus, ein sehr ausnehmendes Privilegium verliehen, vermöge dessen ihme, und seinen Descendenten, frey gelassen, nicht nur etwas von ihrer Herrschafft, (wie der Herr Autor p. cit. vermeinet,) sondern alles verziehen und veräußern zu können. Die Expression aus dem hier befindlichen Urkunde de dato Barth, an deme Tage Sünste Johannis, in deme Samar, in dem Jahren des Herrn tusend drehundert in deme negentzenden, wird dem Leser, hier eingerückt, zu lesen nicht unangenehm seyn:

By Barnimus van Gades Gnaden, Herthoge tho Stettin,
 Fürste tho Rügen, By bekennen, un betügen in diesem unsen
 apnen Breve vor, als weme de ensicht, edder höhit lesen, dat
 by Uns is gewesen de edle Juncker, Claves van Puttbuske, und
 hefft Uns angefallen, und gebethen, By em nöchten geben en
 Pri-

Privilegium, darinne Wy möchten gönnen syne Borch, un alle syn Goth, benommelcken das dritte Deel up dem Lande tho Rügen, Wittow und Jasmund, mit samende dem Kappel tho dem Brandeshaagen, he so dans alle, we vorschrewen, möchte verköpen, edder versetten, Wy angesehen hebben syn olde Herkamend, so dat he von dem Blote der Fürsten van Rügen oldlings gekamen is, und dat vorschreven Goth alle fry, lükest den Försten vom Rügen, gehat hebben, Wy so danen bewilligen, und tho: laten, in Krafft unde Macht deses unses apnen Breves, vor Uns, unde unse Erven unde Nahkämelingge, den verschreven Juncker Claves, unde synen Erven, und mögen idt setten, odder verköpen, weme se wollen, 2c.

Ein gleiches Privilegium hat Herzog Wartislaus VI. Herzog zu Stettin und Fürste zu Rügen, anno 1365. und also gleich nach dem Tode seines Herrn Vaters, Herzogs Barnimi IV. Pridboro II. Herrn zu Puttbus, als dieser dem erstgedachten Herzoge seine Herrschafft zu Lehne offeriret, verliehen, wobey noch dieses ausnehmende Vorrecht annectiret, daß die Herren zu Puttbus mit nichts ihre Lehne verwürcken können, davon die Ausdrückung in dem Diplomate, geven tho dem Sunde, an den Jahren des Herren tausend dre hundert, in dem vief und säßtigsten Jahre, an dem Dage Sünste Bartholomeus, des silligen Apostels, folgender massen lautet:

Ock schall disse verschreven Junckherr, edder syne Erven, wegen Uns, edder unse Erven dit vorschrevene nerne mede vorbreken, unde nich tho nah syn.

Wie aber, bereits oben angezeigter massen, davon umständlich in der Genealogia diplomatica derer Herren zu Puttbus gehandelt, und zu deren Herausgebung Hoffnung ist; So wird ein geneigter Leser dahin verwisen. Dieses aber hat man nöthig gefunden, zu Ablehnung derer, vom Herrn Autore des Alten und Neuen Rügens committirten allzu anstößigen Fehler, hier zu prämittiren, und der Cu-

riosität des Lesers in nachfolgender Serie die Nahmen derer Stammhalter dieses Geschlechts, die zugleich Patronen bey dieser Kirche gewesen, mitzutheilen:

Stoislaus I. Fundator,	anno 1168. seq.
Ysaac	- 1193.
Boranto I.	- 1249.
Stoislaus II.	- 1310. seq.
Henning I.	- 1331. seq.
Henning III.	- 1353. seq.
Pridborus IV.	- 1390.
Nicolaus II.	- 1443.
Waldemarus II. Propagator der Kü- gianischen Linie.	1483.
Georgius I. der letzte Catholische und erste Lutherische von diesem Geschlecht.	1533. seq.
Ludwig	- 1579.
Ernst Ludwig I.	- 1580.
Erdmann Ernst Ludwig	- 1617.
Ernst Ludwig II. der letzte von der Pommerschen Linie.	- 1649.
Malthe, von der Dänischen Linie, mit welcher die Pommersche wieder combiniret.	1702.
Moritz Ulrich, Graf und Herr zu Puttbus.	- 1723.

Deme nur dieses noch schließliche beyzufügen, wie es an dem, daß vor alten Zeiten die Herrschafft Puttbus verschiedene Adliche Familien, als Subvasallos unter sich gehabt, als die von Bohlen zu Lanschevitz, die Stoveneven von Darsband, die Wusscken von Muffitz, Dalckvitz, Dartz und Zargelitz, welche Güther bey Abgang solcher Familien wiederum an die Herrschafft Puttbus zurück gefallen; Es sind aber noch jeko derselben mit Lehns-Pflicht verbunden die von der Lancken zu Wostevitz und Reetz, die von Barnekow

zu Sillvitz, und die von Normann zu Tribbratz, dazu noch kömmt eine von Ludwig, Herrn zu Puttbus, anno 1586. sub qualitate subfeudi veräußerte Wohnung in Beigen, deren Besizere, gleich denen andern Aßter Lehn-Leuten, unter der Herrschafft Puttbus unmittelbaren Jurisdiction sortiren.

Nicht weniger haben vor Alters die von Bonowen das Dorff *Sramsse*, so jeko die Herren von Normann zu Tribbratz besizzen, und *Bernow*, auf Jasmund belegen, die damahlige Calands-Herren auf Rügen, von der Herrschafft Puttbus zu Lehne getragen.

Zum Vilmnitzer Pastorat gehören folgende Höfe und Dörffer:

1. Das Gräffliche Schloß und Stamm-Haus Puttbus, samt dem davor liegenden Krüge und andern Wohnungen.
2. Der Hof *Darsband*, und die dabey belegene Kathen.
3. Das Kirch-Dorff *Vilmnitz*.
4. Das Dorff *Lonnevitz*.
5. - *Neuendorff*.
6. - *Wrechen*, samt der Mühle.
7. - *Grebsbogen*.
8. - *Meustitz*.
9. - *Pastitz*.
10. - *Dollgemost* mit Dieck.
11. - *Posewald*, ein Ackerwerck.
12. *Nadlitz*, Hof und Dorff.
13. *Grossen Stresow*, ein Dorff, welches zwar an sich nur klein ist, jedennoch zum Unterscheid der ohnweit davon gelegenen, und zur Lancker Parochie gehörigen *Hammel-Schäfferey*, so genennet wird. Es ist dieser Ort, durch die anno 1715. den 15. Novembr. daselbst geschehene Defeente derer hohen Alliirten Trouppen, auch aussershalb Landes bekannt geworden.
14. *Freetz*, ein Dorff.
15. *Kollhoff*, eine unweit Vilmnitz am Holke Quor neu angelegte Wohnung vor einen Waldgreven, oder Holz-Wärter.

Bor:

Vorbemeldete Höfe, Ackerwercke und Dörffer, wie sie schon anno 1249. mit zur Apanage derer abgetheilten Herren zu Puttbusz gehörig gewesen, sortiren auch jezo, nachdem sie zwar zum Theil veräuert gewesen, allmählich aber wieder reluiret worden, unter der Gräfflichen Herrschafft Puttbusz Jurisdiction.

Es ist oben bereits angeführet, daß die Kirche zu Bilmnitz, besage eines Urkundes de anno 1398. der Heil. Jungfrauen Marien Magdalenen consecrirt seye, welches auch erhellet aus einem andern Documento de dato in Castro Pudbusk 4. Octobr. 1513. Wie nun dieses letztere Urkund eigentlich aufgerichtet über eine zu Bilmnitz besonders geweyhete Capelle mit einem Kirchhoff und Altar, davon man zwar, wo dieselbe gestanden, gar keine Vestigia findet, gleichwohl daraus einige, zum damahligen Kirchen-Staat gehörige Nachrichten zu nehmen sind; so wil man dasselbe hiemit ganz einrücken:

Hermannus, DEI & Apostolicæ Sedis gratia, Episcopus Jud-
denfis, S. Theologiæ Professor, ordinis Prædicatorum, Reve-
rendi in Christo Patris ac Domini, Domini Jaghonis, Episcopi
Roskildensis Diœceseos, per terram Rugiæ, hac vice in Pontifi-
calibus vicarius & suffraganeus, notum facimus per præsentem,
quod anno Domini millesimo, quingentesimo, decimo tertio,
quarta die mensis Octobr. consecravimus unam Capellam cum
Cœmiterio & Altare, sub Parochiali Ecclesia Mariæ Magdalenæ
in Vilmenisse, dicta terra Rugis, Roskildensis Diœcesis, præsen-
tibus multis utriusque sexus hominibus, fide dignis, in hono-
rem sanctissimæ virginis Mariæ, & Sanctorum Petri & Pauli A-
postolorum, & sanctæ Crucis, ac Sanctorum Georgii, & Christo-
phori, martyrum, Sanctorum, Agathæ & Gertrudis virginum,
atque sanctæ Ursulæ, cum sodalibus tuis Mariæ Magdalenæ, &
Sanctorum omnium. Et dedicatio hujus Capellæ Dominica
post festum Pentecostes singulis annis solenniter celebretur, te-
nere præsentium statuentium. Cupientes igitur, ut præfata
Ca-

Capella eo nixius habeatur Reverentia & Honore, & à Christi fidelibus frequentetur & honoretur omnibus vere pœnitentibus & confessis, qui præfatam Capellam causa devotionis, peregrinationis, vel orationis, præsertim in dedicatione, vel Patronorum ipsius solennitatibus visitaverint, Messas, prædicationes, seu alia divina officia ibidem audierint, celebraverint, vel celebrare fecerint, orationem Dominicam, salutationem angelicam, vel alias orationes devotas, ob Reverentiam Patronorum præfatæ Capellæ flexis genibus devote dixerint, pro Reverendi in Christo Patris & Domini, Domini Jathonis, istius Diœcesis Episcopi, nostroque totius Christianitatis statu felici & tranquillo Deum pie exoraverint, his etiam, qui ad ornamenta melioranda, vel augmentanda, pro divino cultu inibi necessaria, manus quandolibet porrexerint adjutrices, quotiens præmissa pia mente fecerint, totiens eis de omnipotentis DEI maxima, & beatorum Petri & Pauli, Apostolorum, ex autoritate confessi, XL. dies indulgentiarum desumentes pœnitentiis misericorditer in Domino relaxamus præsentibus, præteritis, futuris temporibus duraturis. Has literas Reverendorum Dominorum Cardinalium duodecim sigillorum ad præfatæ Capellæ per præsentem DEI nomine approbamus & ratificamus. In quorum omnium & singulorum fidem, & testimonium præmissorum præsentem literas fecimus, atque sigilli mei appensione munivimus. Datum in Castro Pudbusk, anno, mense, & die, quibus supra.

Man muß bey diesen dabey vorkommenden Umständen wohl vermuthen, daß dieses keine andere Capelle seyn könne, als dasjenige Antheil in der Bilmnitzer-Kirche, welches jetzt die Gerve-Cammer genennet wird.

Anlangend die Geistlichen, so vor der Reformation an dieser Kirche gewesen, so findet man in alten Urkunden, daß auffser denen Pfarr-Herren, welche auch Rectores Ecclesiæ, in gleichen Plebani

M

benen-

benennet wurden, verschiedene Sacerdotes und Vicarii sich daselbst befunden, wie aus nachfolgender Serie zu ersehen seyn wird:

Reimarus, Capellan, anno 1310.

Johannes, Plebanus, - 1326. & 1330.

Hermann Schorck, Vice-Plebanus.

Paulus, & *Ernestus*, Sacerdotes.

Kono Zellentyn, - 1336.

Nicolaus Horst, Perner, 1392.

Karstenius Zellentyn, Vicarius.

Arend Witte, Capellan, 1475.

Lucius Muz, Kirch-Herr, 1492. 1495.

Johann Schmalensee, Sacerdos, 1495.

Peter Stancke, - 1513.

Bermuthlich der letzte zu Päpstlichen Zeiten.

Betreffend aber die Prediger, so nach der Reformation in dieser Kirche gedienet, so hat zwar der Herr Autor des Alten und Neuen Kügens *Otto Witten* vor den ersten Lutherischen Pastorem angegeben; allein auch hierinne hat es ihm an näherer Nachricht ermanget, vermöge welcher nachfolgende in der Ordnung einander succediret:

1. *Christophorus Stude*. In dem bey der Berger Praepositur befindlichen Synodal-Buche ist zu sehen, daß er anno 1549. bey dem daselbst gehaltenen special-Synodo, als Pastor zu Wilms, mit gewesen seye, und daß er anno 1550. das so genannte Einkamel-Geld erleget. Ob dieser der erste Evangelische Prediger allhier gewesen, kan man nicht wohl determiniren. Indes muß er seine Vocation von *Georgio*, Herrn zu Puttbus, dem ersten Evangelischen Herrn von diesem Geschlechte, welcher anno 1553. gestorben, bekommen haben. Es ist dieser *Stude* von hier nach *Casnevis* vociret, und zwar vermuthlich ao. 1554. allwo seiner wieder Meldung geschehen soll.

2. *Johannes Crune*. Dieser muß vociret seyn von des *Georgii*, Herrn zu Puttbus, nachgelassener Wittwe, *Anna*, Gräfin von

50-

Hohenstein und Biraden. Man findet weiter nichts von ihm, als daß sein Nahme auf der anno 1554. gegossenen größern Kirchen-Glocke hieselbst, als Pastor, nebst andern Nahmen, mit zu lesen. Auch findet man denselben mit unter denen Rugianischen Pastoribus, welche dem grossen Synodo anno 1556. zu Greiffswald beygewohnet, und zwar als Pastorem zu Rappin; dahin er dann anno 1555. nachdem er also nur kurze Zeit zu Bilmnis gewesen, vociret seyn muß.

3. *Otto Witte* hat, besage des Berger Synodal-Buchs, anno 1555. sein Intradem-Geld, als Pastor zu Bilmnis, erleget; und ob man gleich von seiner Vocation nichts auffinden mögen, so ist doch aus sonstigen, bey dem Hause Puttbus verwehrlich liegenden Nachrichten so viel abzunehmen, daß Anna, Gräfin von Hohenstein und Biraden, verwittwete Frau zu Puttbus, die Vocation auf ihn ausgestellt haben müsse, in der annoch vorwährenden Minderjährigkeit ihrer Edhne. Er hat dem vorhin erwehnten solennen Synodo zu Greiffswald den 6. Febr. ao. 1556. als Pastor zu Bilmnis, mit beygewohnet. Man findet von ihm schriftliche Nachrichten bis in den Monath August. 1559. da er mit dem damahligen Pastore in Bergen, Hermanno Starcken, correspondiret. Ob er aber in diesem Jahre gestorben, oder anderwärts vociret, davon kan man noch zur Zeit keine Nachricht auffinden. Sein Successor war:

4. *Johannes Kullinck*. Dieser ist vorher zu Mehringen Pastor gewesen, und anno 1559. von Anna, gebornen Gräfin von Hohenstein und Biraden, verwittweten Frau zu Puttbus, nach Bilmnis zum Pastorat daselbst vociret, wie aus einer, zwischen derselben und ihm gehaltenen Correspondence vom 16. und 18. Sept. 1559. zu ersehen. Er meldet in seinem Schreiben de dato Barth den 16. Sept. d. a. daß er von seel. Johann Knipstrow ordiniret, und etliche Jahre bey denen Junckern Buggenkagen zu Mehringen, dem Kirchspiel daselbst im Predigt-Amt gedienet habe. Ob er zu Bilmnis gestorben, oder anderwärts vociret seye, ist noch zur Zeit nicht gründlich auffinden, jedoch meldet der Herr Autor des Alten und Neuen Rügens

P. II. L. III. C. VIII. bey der Lebens- Beschreibung seines Sohns, Zacharias Kullings, daß er, der Vater, erstlich zu Vilmnitz, hernach zu Mohrdorff Pastor gewesen. Nach dessen Relation soll dieses Johannis Kullings Vater, als Pastor zu Cammin, des seel. D. Mart. Lutheri leibliche Schwester, Christinam, zur Ehe gehabt haben.

5. *David Mesekow.* Ein rechter Schand- Fleck seines Ordens, und nicht werth unter der Zahl der Prediger gerechnet zu werden. Er wurde von Waldemaro, Herrn zu Puttbus, anno 1568. wider Willen des General-Superintendenten, Doct. Jacobi Rungii, in das Pfarr-Amt nach Vilmnitz gezogen, darüber dann und hauptsächlich seiner Institution halber, zwischen der Herrschafft Puttbus, und dem General-Superintendenten, Irrung entstand. Der letztgemeldete giebet diesen Bericht von ihm, daß er vorgegeben, ob seye er in Mecklenburg schon im Pfarr-Amt gewesen, und habe von dannen, Verfolgung halber, weichen müssen: Er, der General-Superintendent aber hielte seine Legende, dem heil. Predigt-Amt und der Patronlichen Herrschafft zu Ehren, annehmlich stille, wolle indes gerathen haben, sich dieses Menschen zu entlastigen. Als nun nicht nur der Küster zu Vilmnitz, sondern auch des Pastoris eigene Ehe-Frau, denselben Ehebruchs, täglichen Gesöffs, Zanckerey, und Versäumniß seines Amts beschuldigten, seine Amts-Brüder ihn denunciirten, daß er im Synodo zu Bergen einen Mord auszuüben vorgehabt, dem Pastori zu Bobbin feindlich abgesaget, und zu Casnevitz auf dem Pfarr-Hofe Gewalt ausgeübet; So wurde ihm von der Patronl. Herrschafft die Pfarre aufgekündigt, und solches dem ermeldeten Gen. Superintendenten gemeldet, welcher an die Gräfin Anna von Hohenstein und Braden, verwittwete Frau zu Puttbus, unter andern dieses antwortete:

Darauf mag E. Gnaden ich in gebührender Demuth nicht verhalten, daß E. G. nicht besser thun können, als daß Sie sich des Menschen loß machen, &c. Seiner armen Frauen und Kinder wollen E. G. so viel möglich geruhen, um Gottes willen, bis auf

auf

auf Ostern, die Wohnung inne zu lassen, und ihm Ebru David gepieten, daß er sich im Hause enthalte, Gesellschaft, Bierkrüge, Hochzeiten, Kindel-Bier vermeide, und so er sich legen seine Haus-Frau nicht friedsam hält, wollen E. G. ihn lassen in Gefängniß legen, nichts dann Wasser und Brod geben, biß er fromb werde, 2c.

Wie aus dessen Schreiben de dato Greiffswald, am Tage der unschuldigen Kinder 1569. zu ersehen. Darinne er zugleich den damahligen Capellan zu Bergen (der zwar mit Nahmen nicht genennet, damit aber Josua Preetzmann angezeigt,) zur Wiederbesetzung dieses Pfarr-Amtes recommendiret.

6. *Josua Preetzmann*, ist von Georgii, Herrn zu Puttbus, nachgelassener Wittwe, Annen, gebührner Gräfin von Hohenstein, Anno 1570. wie aus des damahligen General-Superintendenten, D. Rungen Schreiben, de dato Greiffswald am Char-Freytage d. a. zu ersehen, anhero vociret, welche Vocation nachhero Ludwig, Herr zu Puttbus, und Commendator zu Wildenbruch, ein Sohn der nur gemeldeten Freyherrl. Frau Wittwe, bestätiget, wie solches aus dem darüber ausgestellten Instrumento de dato den 17. Jan. 1579. erscheinet. Welche Confirmation der erhaltenen Vocation, die an und vor sich überflüssig gewesen, der sel. Preetzmann gleichwohl vor seine Bestallung agnosciret, auch solche mit seiner eigenhändigen Annotation in dorso bezeichnet:

Meine Bestallung von dem Wohlhel. Herrn Ludwigen zu Puttbus, 2c.

Daraus der Irrthum entstehen wollen, ob sene er nicht 1570. sondern erstlich 1579. beruffen worden. Wiewohl der Herr Autor des Alten und Neuen Rügens einen neuen Irrthum bey dessen Lebens-Beschreibung begehet, indem er die Zeit seiner Vocation auf das 1576. Jahr setzet, dergleichen Errorem er auch bey dem Anno emortuali committiret wenn er schreibt, er sene 1599. gestorben, welches doch erstlich Anno 1602. geschehen, wie hiernächst gezeiget werden soll.

Anno 1586. hat derselbe eine wüste Wohnstatt in Bergen von Ludwigen, Herrn zu Puttbus, sub qualitate subfeudi bekommen; wie dann die Possessores derselben weder vor der Stadt Bergen, noch vor dem Königl. Land-Gerichte, sondern vor dem Gräfl. Gerichte zu Puttbus, ihr Forum primæ instantiæ agnosciren. Anno 1601. hat er noch das Unglück vor seinem Tode erleben müssen, daß die Pfarr-Zimmer zu Vilmnitz abgebrannt. Zu deren Wieder-Anbauung ihm seine damahlige Patronen, Erdmann, Ernst Ludwig, Volckmar Wolff und Philippus, allen möglichen Vorschub gethan. An der wieder aufgebaueten Scheune liest man diese in Balcken eingehauene Worte:

Dominus Josua Preetzmannus me fieri fecit Anno 1601. die Petri & Pauli.

Worauf er auch das nachfolgende 1602. Jahr, mit seiner Ehe-Frauen letzter Ehe, Dilliane Pafeligen, zu gleicher Zeit mit Tode abgegangen, wie solches aus dem, zu Vilmnitz den 8. Octobr. 1603. über dessen Verlassenschaft, in Gegenwart des damahligen General-Superintendentens, Friderici Rungii, und des Herrschafft. Puttbusischen Hauptmanns, Zacharias von Kahlden, gehaltenen Erbschichtungs-Protocollo unter and. zu wahrzunehmen.

Es ist die vorermeldete seine Ehe-Frau, Dilliane Pafeligen, von dem alten Rugianischen Adl. Geschlechte aus dem Hause Liddow abstammend. Dahero auch der vorberührten Erbschichtung, als ein Vormund der Kinder letzter Ehe, mit beygewohnt Hinrich Pafelich, Erbgeseßen zu Liddow, vermuthlich der Defunctæ Bruder; Sonsten sind bey dieser Erbtheilungs-Handlung mit gegenwärtig gewesen: M. Jacobus Faber, Pastor und Præpositus der Kirche zu Bergen.

Michael Mellenbeck, Pastor von Pütte.

Samuel Kiemann, Pastor zu Rambin.

Johann Krüger, Pastor zu Lancken, und

Daniel Wittichow, Pastor zu Zirkow.

Die

Die Specialitäten, so der Herr Autor des Alten und Neuen Rügens von ihm anführet, lässet man außer diesem in seinem Werth; wenigstens findet sich von ihm hier weiter keine Nachricht. Nur findet man noch nöthig, folgendes aus der ihm von Ludwig, Herrn zu Puttbus, ertheilten obenangezogenen bestätigten Vocation hier zu inferiren:

Wir Ludwig, Herr zu Puttbus, und Comptor zu Wildenbruch, bekennen und thun kund, offenbar vor Uns, unsere Erben, Nachkömmlinge, und sonsten jedermänniglich. Nachdem die Wohlgebohrne Frau, Anna, gebohrne Gräfin von Hohenstein, Vieraden und Schweth, unsere freundl. liebe Frau Mutter hiebevör, den Würdigen und Wohlgelahrten, Ehrn Josua Preetzmann, zum Hof-Prediger auf unser Haus Puttbus, und vor einen Kirch-Herrn zur Vilmnitz, ersodern und bestellen lassen, wo Wir ihn auch darnach folgendes vor unsere Person gleicherstalt zu sothanen Pastorem- und Seel-Sorger-Amt, 2c. bestellet und angenommen haben, 2c.

Als daraus abermahl zu Tage lieget, daß zu der Zeit schon diese beyden Amter eines Hof-Predigers und Pastoren zu Vilmnitz mit einander combiniret gewesen.

Sonsten ergiebet das Berger Synodal-Rationarium, daß dieser Josua Preetzmann vorhin und biß 1570. Diaconus in Bergen gewesen.

7. *Jacobus Schwerow* ist nicht, wie der Herr Autor des Alten und Neuen Rügens vorgiebt, 1600. sondern anno 1603. den 18. Maji von Erdmannen, Ernst Ludwigen, Volckmar Wolffen, Herren zu Puttbus, und in Vormundschaft Philippfen, Herrn zu Puttbus, von Archatius von Rhaden, Fürstl. Hauptmann zu Eldenow, und Zacharias von Kahlben, Hauptmann zu Puttbus, voci et. Er starb ohne Leibes-Erben anno 1633. wie aus dem seiner Nachlassenschaft halber den 13. & 15. Mart. 1634. gehaltenen Protocollo wahrzunehmen. Seine nachgelassene Wittwe, Margaretha von Rhaden, hat

hat kurz vor ihrem Ende, nemlich den 26. Jun. 1635. ein Testament aufgerichtet, und darinne unter andern dem Predigt-Stuhl zu Balmnis 200. Fl. legiret, davon die jedesmahlige Prediger daselbst die Zinsen genießen sollen, darüber auch treulich gehalten wird. Wie dann zu dem Ende das Capital bey der Gräfflichen Herrschafft zu Puttbus außs neue bestätigt worden.

8. *M. Melchior Belkovius* ist den 20. Febr. 1634. von Magdalenen, geborener Gräfin von Eberstein, Frauen zu Puttbus, Ernst Ludwigs, Herrn zu Puttbus, nachgelassener Wittwe, Volckmar Wolff, Herrn zu Puttbus, Fürstl. Pommerschen General-Statthalter und Commendatore zu Wldenbruch, Caspar Normannen, Thum-Probsten des Stifts zu Collberg, auf Poppelwitz und Dubnis Erbgesessen, in Vormundschafft der damahligen jungen Herrschafft, Wolff Hinrichs und Erdmann Ernst Ludwigs, Herren zu Puttbus, vociret. Die speciale Umstände, so der Herr Autor des Alten und Neuen Kügens von ihm erzehlet, kommen mit der Nachricht, so man hier, absonderlich in einem von dem damahligen General-Superintendenten, Bartholdo von Krakewitz, de dato Greiffswald den 4. April. 1633. an vorermeldeten Volckmar Wolff, Herrn zu Puttbus, abgelassenen Recommendations-Schreiben findet, genau überein, daher man es dabey lässet.

9. *M. Theodorus Nacht* ist anno 1654. den 16. Apr. von Wolff Hinrich und Erdmann Ernst Ludwigen, Gebrüdern, Herren zu Puttbus, vociret. Seine Eltern waren Nicolaus Nacht, Fürstl. Rentmeister und Rathsverwandter zu Treptow an der Tollensee, und Maria Lambrechten, von welchen er erzeuget, und den 28. Octobr. 1621. das Licht der Welt erblicket. Nachdem er daselbst der privat- und öffentlichen Schul-Information genossen, begab er sich auf das Gymnasium zu Stralsund anno 1637. und von dar anno 1640. nach Lübeck. Als er nun in Humanioribus zur eichliche Fundamenta geleget, wendete er sich anno 1643. auf die Universität nach Rostock, von dar anno 1646. nach Greiffswald, und endlich anno 1650. nach Jena.

Auf

Auf seiner Retour besuchte er abermahl die Universität zu Greiffswald, allwo er auch anno 1652. nach rühmlich überstandnem Examine, den Gradum Magisterii erhielt, nachdem er auch vorher unter dem Praesidio des Herrn Doct. Michaelis publice den Thesin: Sola Fides justificat, disputando rühmlich defendiret, und dadurch ein ausnehmendes Specimen seiner Erudition abgelegt. Dahero er auch bekannt geworden, daß bey Wiederbesetzung der hiesig-erledig-Hof-Prediger- und Pastorat-Stelle die Herren Patroni auf ihn Reflexion genommen, und ihm die Vocation, wie schon gemeldet, darauf ertheilet. Nachdem er selbige gehdrig präsentiret, auch prävio Examine ordiniret, ist er ferner von dem damahligen Vice-General-Superintendente, Doct. Beringio, instituiret.

Zu seiner Ehe Genosin hat er erwehlet Bertrams Theringen, Provisoris an St. Nicolai Kirche zu Greiffswald, eheleibl. Tochter, Jungfer Elisabeth Theringen, mit welcher er 27. Jahr in vergnügter und gesegneter Ehe gelebet, auch mit derselben 3. Söhne und 2. Töchter gezeugt, davon 2. Söhne zeitig mit Tode abgegangen, der dritte aber, Ernst Ludwig, als Fähnrich, unter des Herrn Oberst und Barons Puttbus Regimente, bey Namur geblieben.

Die älteste Tochter, Jungfer Magdalena, ist nach des Vaters Tode bey der Pfarre conserviret; die jüngste Jungfer Sophia aber ist an den Pastor zum Zudar, Melchior Mildahn, verheyrathet worden.

Sein Amt hat er 35. Jahr lang mit gehdrigem Fleiß und Treue verwaltet, dabey aber viele leibliche Trübsalen, absonderlich 2. feindliche Auffälle auf dieses beslossene Land, erlebt, und dabey grosses Ungemach und Verlust an zeitlichen Gütern erlitten. Es gefiel auch dem lieben Gott, diesen seinen treuen Knecht mit Leibes-Kranckheit und Schmerzen heimzuzufuchen, nachdem er aber auch hierinne so viele Jahre getreu geblieben und die Proben der Gedult und Gelassenheit ausgestanden, Idsete er ihn endlich nach einer 3. tägigen bettlägerigen Kranckheit, nach dem er vorher von seinem Con-

N

fes-

fessionario, dem Pastore zu Zirkow, Augustin Musselio, zu Stärkung seines Glaubens, das H. Nachtmahl empfangen, sanfft und selig von allem Jammer auf, welches geschah den 25. Junii 1689. als er sein Leben gebracht auf 67. Jahr und 7. Monath.

Diese Special - Umstände sind aus Documentis authenticis, und besonders aus des selig Verstorbenen Personalien extrahiret. Daraus dann abzunehmen, ob und wie weit der Relation des Herrn Autoris des Alten und Neuen Mügens auch hierinne Glauben bezumessen seye?

10. M. Christophorus Vossius ist anno 1661. zu Stralsund geboren. Seine Eltern waren, Matthias Vols, Küster an St. Marien - Kirche daselbst, und Maria Bergmanns. Nachdem er auf dem Gymnasio patrio, unter dem damahligen Rectore, Laurentio Bünsövio, gute Fundamenta lingvæ latinæ & græcæ geleyet, bezog er anno 1682. das sehr berühmte Gymnasium zu Danzig, und von dar ging er anno 1684. auf die Academie Greiffswald, allwo er von damahligen berühmten Professoribus, absonderlich D. Hennings, D. Daffowen, L. Remlingen und M. Saalbachen, ganzer 7. Jahr lang, mercklich profitirte, absonderlich, da zu seiner Subsistence daselbst viel beytrug die ihm aufgetragene Information der Söhne des Doct. und Consistorial - Directoris von Maseow. Anno 1691. den 16 Febr. wurde er, Nahmens des damahls in Krieger - Diensten abwesenden Obersten und Barons, Ernst Ludwigs, Herrn zu Puttbus, von dem Commissario Johann Erdmann Schulzen, als Mandatario, vociret. den 25. Febr. darauf von dem General - Superintendente, D. Conrado Tiburtio Rangone, ordiniret, und Domin. Invocavit d. a. von M. Schneidern, Praposito in Bergen, instituiret. In selbigem Jahre nahm er auch den gradum Magisterii zu Greiffswald an, und verhehlchte sich mit Jungfer Magdalena Machten, seines Antecessoris nachgelassenen ältesten Tochter, mit welcher er 2. Kinder erzeuget, nahmentlich Eleonoram, die im andern Jahre ihres Alters starb, und Ernst Ludwиг, (welcher anno 1694. den 24. Martii das Licht dieser Welt

Welt

Welt erblicket, anno 1733. aber den 21. Febr. als ein Candidatus Ministerii, an der Schwindsucht gestorben.)

Sein Amt verrichtete er treulich und gewissenhaft, ob gleich seine Leibes Constitution sehr schwach war, gestalt er dann nicht nur an dem malo Hypochondriaco, sondern auch zuletzt an der Schwindsucht laborirte, daran er auch, nachdem er zuletzt noch ein Krancken-Lager von 16. Wochen halten müssen, und sich von seinem Confessionario, Augustino Musselio, Pastore zu Zirkow, mit dem H. Nachtmahl versorgen lassen, den 30. April. 1700. seinen Geist sanfft und selig aufgab, seines Alters im 39sten und seines Amtes in dem 9ten Jahre; nachlassend seine vorgemeldete Ehe-Genossin, als betrübtete Wittwe, mit gleichfalls obgedachten ihrem vaterlosen Sohne.

II. Herr M. Andreas Berg hat den 10. Julii 1673. zu Pentzlin, einem Städtlein im Herzogthum Mecklenburg, das Licht der Welt erblicket. Seine Eltern waren Johann Berg, Bürgermeister daselbst, und Catharina Staaten, des Rathsverwandten daselbst, Martin Staaten eheleibl. Tochter, welche, nachdem sie ihm in der dasigen Stadt-Schule die prima Fundamenta doctrinarum, & Latinae linguae, beygebracht, denselben anno 1685. nach Neu-Brandenburg, von dar aber 1689. nach Anclam, und endlich anno 1692. nach Wismar, auf die Schulen gesandt, an welchem letztern Orte er von dem Rectore Gruspenbergen, und Con-Rectore Oldenburgen, in Rhetoricis besonders profitiret.

Anno 1693. schritte er ad altiora, und begab sich zu dem Ende nach Rostock auf die Academie, allwo er den 1. Maji d. a. als ein Civis Academicus unter dem Doct. Kleinen, Rectore Magnifico, immatriculiret wurde. In Physicis & Metaphysicis hat er sich des M. Lindemanns, in Ebraicis aber des Doct. Habichorsten Information bedienet; in Theologicis aber das sonderbare Glück gehabt, nebst dem Doct. Wolffen, auch den grossen Theologum, Doct. Fechten zu hören. Worauf er auch in der Homilie Anweisung nahm von M. Möllero.

Als er aber mitten in dem süßesten Genuß dieser Lehren war, wurde ihm bey einem Fürstl. Beamten in Stargard eine Condition, dessen Kinder zu informiren, angetragen, die er auch anno 1695. würcklich antrat, und dabey Gelegenheit hatte, seine Collegia nicht nur zu repetiren, sondern auch die auf Academien gefaßte Præcepta homiletica in Praxin zu bringen.

Anno 1699. wurde er nach Stralsund gefodert, allwo er 2. Jahr lang mit Informiren und Predigen zubrachte, biß ihn anno 1701. des abwesenden Obersten und Barons, Ernst Ludwigs, Herrn zu Puttbus, Bevollmächtigter, Johann Erdmann Schulz, der ihn in St. Jacobi-Kirche predigen hören, zu einer Gast-Predigt auf Dom. XVI. p. Trin. nach Bilmnis invitirete, bald darauf aber, unter Göttlicher Direction, Nahmens gedachten seines Herrn Principalen, untern 13. Sept. d. a. eine ordentliche Vocation extradirete.

Nachdem er nun solche in Greiffswald gehdrig präsentiret, und daß gewöhnliche Examen rühmlich überstanden, wurde er von dem Vice-General-Superintendente, D. Jacob Hennings, ordiniret, und Dom. XIX. p. Trin. von dem Berger Præposito, M. Schneidern, instituiret. Den Gradum Magistri, weil ihm derselbe bey der Ordination angetragen wurde, nahm er in selbigem Herbst, bey der damaligen Promotion, an.

Als die Institution geschehen, ließ er sich gleich den Mittwochen darauf mit seines Antecessoris, M. Christophori Bossen, hinterlassenen Wittwe, Frau Magdalenen Machten, welche den 6. Sept. 1657. zu Bilmnis zur Welt gebohren, ehelich copuliren. Biewohl nun der Höchste ihnen den Ehe-Geegen versaget, so hat nichts destoweniger diese Ehe höchst vergnügt seyn, und vielen zu einem ausnehmenden Muster biß auf diese Stunde, da ich dieses schreibe, und da sie über 35. Jahr in allem Vergnügen fortgesetzt worden, dienen müssen. Seinen Stieff-Sohn, Ernst Ludwig Bossen, hat er nicht anders, als sein leiblich Kind gehalten, alle Vorsorge vor ihm getragen, daß er nicht nur unter der Anweisung verschiedener privat-Informatorum,

sondern auch in dem Stralsundischen Gymnasio gute fundamenta in humanioribus gelegt, und anno 1713. mit Nutzen ad altiora auf die Academie nach Kostock, und von dannen nach Wittenberg hat dimittiret werden können, in der guten Hoffnung, daß er demmahleins Gott und seinem Volck in dem Heil. Predigt: Amt dienen sollte. Es gefiel aber dem Höchsten, denselben, da er schon ein vieljähriger Candidatus Ministerii gewesen, mit eben der Kranckheit, nemlich der Schwinducht, daran sein seel. Vater gestorben war, zu belegen, und anno 1733. am 21. Febr. bey nahe in dem Alter, so auch sein seel. Vater erreicht hatte, zu sich zu nehmen, und das hiesige Priester: Haus gleichsam zu einem beständigen Leichen: Hause zu machen, als daraus man anno 1727. den 19. Aug. den alten 83. jährigen Greiß und Bürgermeister, Herrn Johann Berg; anno 1730. den 19. Apr. Frau Sophie Machten, des seel. Pastoris zum Zudar, Malchior Mildahns, nachgelassene Wittwe: und nun vorermeldeten Herrn Ernst Ludwig Bossen zu Grabe gebracht.

Wie sonst unser Herr Magister in denen abgelauffenen 35. Jahren das ihm anvertrauete Seel: Sorger: Amt verwaltet, darüber bedarff er keiner Lobe: Schrifften, weil ihm statt deren seine Gemeine zureichlich seyn kan. Nur er alleine bezeuget, bey allen Gelegenheiten, von sich selbst, ob seye er nicht vollkommen, daß er seinem Amte ein Genügen thue, convinciret, sondern werde über die Laulichkeit im Priester: Amt und Christenthum sehr geängstiget, auch über die Sprüche: Ringet darnach, 1c. Gehet ein durch die enge Pforte, 1c. Schaffet, daß ihr selig werdet mit Furcht und Zittern, 1c. Trachtet nach dem, das droben ist, 1c. Dessen Blut wil ich von meiner Hand fodern, 1c. manche Nacht von ihm schlafloß zugebracht, durch welche innerliche Seelen: Angst der Leib vieles mit leiden müsse, zumahlen da er ein Hæmeroidarius, zum Schwindel, Engbrüstigkeit und Strick: Flusse geneigt seye.

Unter denen Fatalitäten, so ihm Zeit seines Amtes begegnet, war diese wohl die größte, daß bey dem anno 1735. den 15. Nov. in die-

sem Kirchspiel, und zwar bey Stresow, geschehenen feindlichen Auf-
fall die ganze Gegend gewaltsam geplündert, auch das Pfarr-Haus
zu Bilmnis hart mitgenommen, und alles einer Wüsteney gleich ge-
macht worden. Er melde sich zwar zeitig genug in dem hohen al-
liirten Lager, um salve garde zu erhalten, aber vergebens. Da in-
deß die Marodiers seine herzlich geliebte Ehe-Genosin bis auf das
Hembde ausgezogen, und sie in solchem erbärmlichen Spectacul, von
Schrecken und Angst, ihme bis Nadelis entgegen zu lauffen, veran-
lasset, seinen aus 200. Stücken bestandenen Vorrath von Büchern,
Collectaneis und Concepten spoliiret, mit Füßen getreten, zerrissen
und zerstreuet, seine Betten, Leinen und übriges Haußgeräthe gerau-
bet, auch aus Frevel so gar das Leder von den Stühlen abgezogen:
Dabey es gleichwohl noch nicht geblieben, gestalt dann auch das
Gottes-Haus nicht verschonet, sondern der Gottes-Kasten aufge-
schlagen, Pocal, Kirchen-Altar- und anderes Kirchen-Geräthe, nicht
weniger Pfeiffen aus der Orgel, und dasjenige, was aus der Ge-
meine in Gewahrsam darein gebracht war, mit geraudet worden.
Welches alles aber durch die Christliche Besorgung der hohen Her-
ren Patronen, und auf sein unermüdetes Anerinnern, nunmehr vdl-
lig wieder redressiret, und der Kirchen äusser- und innerlicher Ornat
sehr verbessert ist.

Der Herr M. Berg hat dieses sein Curriculum vitæ selbst sup-
peditiret, und eo ipso die Errores des Herrn Autoris des Alten und
Neuen Kügens auch in diesem passu gehoben.

Der Höchste stärke ihn ferner mit Seel- und Leibes-Kräft-
ten, diesem heiligen Amte noch viele Jahre mit reichen Seegen
vorstehen zu können, und gebe ihm, was er verlanget, den Gna-
den-Lohn getreuer Arbeiter in seinem Weinberge.

Er erquicke auch seine liebwertheste Ehe-Liebste, in ihrem ho-
hen Alter, mit reichem Troste von seiner über sie waltenden Lie-
be und Gnade.

Ad Caput XII.

Von dem Pastorat Casneviz.

§. 1.

Das Kirchspiel hält in sich 62. gemeine Land-Hufen und 24. Morgen, wie solches aus dem bey der Ritterschafftlichen Collectur zu Bergen verwehrlich liegenden Catastro erhellet, als darnach auch bey Vorkommenheiten die Kirchspiels-Eingeseffene den Beytrag thun, wie solches lezthin anno 1723. den 3. Dec. so observiret, und diejenige 300. Rthlr. welche das Kirchspiel zu Wiederaufbauung der anno 1717. Dom. III. Advent. eingeäscherten Pfarr-Zimmer bezutragen hatte, darnach repartiret worden.

§. 2. Die Höfe und Dörffer in diesem Kirchspiel sind folgende:

1. Casneviz, das Kirch-Dorff, vor Alters Carsneviz, auch Kersnevitze, darinne, nebst der Kirche,

a. Der Pfarr-Hoff.

b. Die kleine so genannte Beden, oder Capellaney, so iezo wüste, und zum Pastorat gehörig.

c. Die Küsteren.

d. Zwen Pastorat-Halb-Bauern und Unterthanen.

e. Noch zwen Rathen, darinne iezo freye Leute zur Heuer wohnen.

f. Der Krug, so nach Puttbus gehdret.

2. Neuboff, ein der Gräffl. Herrschafft Puttbus zugehöriges Ackerwerck, allwo vor Alters 2. Bauern gewohnet.

3. Krakeviz, ein Dorff, darinne iezo 5. Bauern und ein Einlieger wohnen, in vorigen Zeiten sind 8. Bauern und ein Einlieger dafelbst wohnhaft gewesen. Gehdret nach Puttbus.

4. Glovitz, vormahls Glovatz, von einer Adlichen Familie der Stubben besessen, iezo ein Bauer-Hoff, nach Puttbus gehörig.

5. Neuencampe, bestehet iezo aus 3. Voll-Bauern und 3. Cossaten,

ten, vormahls haben hieselbst gewohnet 4. Bauren und 2. Cossaten, Gehdret nach Puttbus.

6. *Gremmin*, ein wüstes Dorff, allwo anfänglich 2. Bauren, zuletzt aber nur einer gewohnt, welcher anno 1681. abgebrannt, nach Puttbus gehörig.

7. *Altencampe*, ist iezo von 9. Voll-Bauren und einem Halb-Bauren bewohnet, davon 7. unter dem Stralsundischen Kloster St. Jürgen am Strande, die übrigen 2. und ein Halb-Bauer aber unter dem Gewand-Hause in Stralsund forti en. Es haben vor Alters 8. Voll-Bauren, 2. Halb-Bauren und 4. Cossaten allhier gewohnet.

8. *Lietzenhagen*, ein kleiner Adlicher Hoff und Lehn derer von Bohlen zu Crimvitz, welches das Kloster in Stralsund St. Jürgen am Strande Pfandweise durch dessen in Altencampe wohnende Bauren besizet.

9. *Crimvitz*, vordem *Krinnevit*, ein Adlicher Hoff und Lehn derer von Bohlen, wird iezo von dem Herrn Hof-Rath von Scheelen Pfandweise besessen.

10. *Glasitz*, nach Crimvitz gehörig. Vormahls ist hier der Adliche Ritter-Siz derer von Bohlen gewesen, der nach der Zeit nach Crimvitz verlegt worden. Iezo wohnen nur 2. Cossaten daselbst.

11. *Strachtitz*, ein Ackerwerck, dem Kloster St. Annen und Brigitten in Stralsund zuständig.

12. *Dumgnevit*. Vordem haben hieselbst 6. Bauer-Wesen gestanden. Es bestehet gegenwärtig aus 3. verschiedenen Theilen davon eines zu Crimvitz gehdret, und von dem Herrn Capitain von Nedom besessen wird: Das andere gehdret zur Wendorffer, oder Garßer-Kirche, darauf ein kleiner Pensionarius wohnet; und das dritte bewohnet ein Königlich, und zum Guthe Rosengarten gehöriger Unterthan.

13. *Lanskevit*, bestehet iezo aus drey Bauer-Höfen, davon 2. nach dem Königl. Domanial-Guthe Rosengarten; einer aber der Gräffl. Herrschafft Puttbus zugehdret; Es ist diese letzte Particul

vor-

vordem ein Bohlen-Lehn gewesen, davon gewisser Acker abgenommen, und zu Neuhoff gelegt worden.

14. Tangenitz, ein kleiner Adlicher Hoff, denen von Kahlben zum Zicker, auf dem Zudar, zuständig. Es haben vordem noch drey Rathen beym Hofe gestanden, so aber nunmehr desolat sind.

15. Voltzow, allwo ein nach Rosengarthen gehöriger Königlich-cher Unterthan wohnet.

16. Ketelshagen, ein Adlicher Hoff und Lehn derer von Keteln, darauf auch des Herrn Präsidenten, Graf Puttbus Excellence die Lehns-Anwartung haben. Jetzt wird es noch besessen von Rittmeister Jürgen Ketels weiblichen Descendenten. Es haben vor diesem noch 3. Rathen hier beym Hofe gestanden.

17. Güstelitz, ein Lehn derer von Scheelen, so sich in Mecklenburg aufhalten, darauf ebenfalls die Lehns-Expectantz haben nur gedachte des Herrn Präsidenten, Graf Puttbus Excellence. Es bestehet aus dem Adlichen Hofe, 2. Cossaten- und 3. Einlieger-Bohnungen, und wird vom Herrn Wilcken von Bohlen Pfandweise besessen.

18. Cransevitz, bestehet aus 2. Theilen, davon eines Königlich, und zum Guthe Rosengarthen; das andere aber vor diesem dem Hn. Capitain von Bergelassen zu Cosentitz, und nunmehr der Gräfflichen Herrschafft Puttbus zugehörig ist.

§. 3. Nach der confirmirten Kirchen-Matricul de anno 1666. haben noch 2. Rathen aus Darßband zu diesem Kirchspiel gehört; welche aber, durch den erfolgten Krieg, ruiniret worden. Indeß hebt der Pastor deßhalb noch jährlich 2. Marck, oder 16. Ebschl. unter dem Titul einer Pacht.

§. 4. Ob nun gleich die Höfe und Dörffer, so zu diesem Kirchspiel gehören, zahlreich genug sind; so ist doch die Gemeine hieselbst nur klein und schwach, indem sie nur etwa aus 250. Confitenten bestehet.

§. 5. Die Kirche ist, dem Ansehen nach, ein sehr altes, von Ziegel-Steinen mit Kalk gemauertes, und mit Steinen gedecktes Gebäu-

Bäude, und daher wohl zu vermuthen, daß sie unter denen 30. Kirchen mit begriffen gewesen, welche bald nach anno 1168. als Waldemar, König in Dännemarck, dieses Fürstenthum occupiret, und durch den damahligen Bischoff zu Roschild, Absalon, die Einwohner desselben mit ihren Fürsten zum Christlichen Glauben gebracht, der Fürst Jaromarus I. aus seinem ersten Christlichen Eyfer aufgeführt hat. Und wie diese Kirche eigenthümlichen Ackers von 4. Morgen, nahe bey Crimvitz hat, welches der Jacobs-Berg genennet, und davon erzehlet wird, daß daselbst anfänglich diese Kirche habe sollen erbauet werden, (gestalt dann auch dieser Jacobs-Berg mit einem Graben umgeben, an einer Seite mit Weiden besetzt, und einem Kirch-Hofe nicht ungleich siehet; auch an dessen einer Seite an dem erhabensten Orte sich ein Hauffen grosser Feld- und zu einem Fundament bequemer Steine noch jeko findet;) weil es aber der Garzer Kirche so nahe, und dem hiesigen Kirchspiel nicht so bequem gewesen, solches Kirchen-Gebäude nach Casnevitz, welches fast in der Mitten des Kirchspiels lieget, verlegt worden seye: Auch in einem, aus dem Pabsthum noch übrigen alten Altar das Bildniß des Eremiten S. Jacobs, mit der Muschel auf dem Haupte, das Evangelien-Buch in der rechten, und einen, denen Bischöfflichen Stäben nicht ungleichen Stab in der lincken Hand haltend, befindlich ist; So muthmasset man daher nicht ohne Grund, daß diese Kirche diesem Heiligen zu Ehren consecrirt und die S. Jacobs-Kirche genennet seyn möge.

S. 6. Es hat diese Kirche vor dem einen ganz ansehnlichen, von Grund auf bis unters Dach von Ziegel Steinen massiv aufgemauerten und oben mit Kupffer gedeckten Thurn gehabt, welcher aber anno 1641. Dom. I. Advent. des Nachmittags nach 1. Uhr, zwischen beyden Predigten, bey stillem Wetter, vermuthlich wegen Alterthums, eingefallen, dabey zwar das Kirchen-Uhrwerck ruiniret, die beyden Glocken aber conservirt worden, welche jeko in einem von guten eichenen Holz gemachten, und mit Bretern gedeckten, auch umher bekleideten Glocken-Stuhle hangen.

S. 7.

§. 7. Das Jus Patronatus ist bis anno 1665. bey der hohen Landes-Herrschaft gewesen, im selbigen Jahre aber Herrn Erdmann Ernst Ludwigen, Herrn zu Puttbus, und seinen Successoribus bey der Herrschaft Puttbus, von Thro Königl. Majest. zu Schweden, Carolo XI. allergnädigst conferiret worden, weil ein ansehnliches Theil dieses Kirchspiels zur Herrschaft Puttbus gehöret, und weil die hohe Landes-Herrschaft dabey an Intraden nichts, als etwa 3. Rthl. Ablager verlieret, übrigens aber sich damit eines bekannter massen bey dem Jure Patronatus beständig verknüpfften grossen Oneris entlediget.

§. 8. Von denen Pfarr-Herren, welche man vor dem Rectores Ecclesiae genennet, und deren Collaboratoribus, ist überhaupt zu mercken, daß, wie bey andern Kirchen hier im Lande, also auch bey der hiesigen, so wohl vor, als nach der Reformation, ein Pastor ordinarius, Kirch- und Pfarr-Herr, und zugleich ein Sacellanus oder Capellan gewesen. Und wie dieses zu Päbstl. Zeiten um so viel weniger Zweifel hat, da die Kirchen offmahls mit Sacellanis und Vicariis überflüssig besetzt waren, und wegen Casnevitz sich deshalb ein Urkund de anno 1338. im Gräfl. Archivo zu Puttbus findet; so soll danechst von denen Capellanen nach der Reformation einige Nachricht bey dem Schlusse dieses Capituls mitgetheilet werden.

§. 9. Von denen hiesigen Pfarr-Herren vor der Reformation sind eben keine besondere Umstände bekant; doch finden sich in dem Gräfl. Puttbusischen Archivo verschiedene Urkunden de anno 1442. & 1445. Darinnen genennet wird

1. *Jacobus Bonow*, Kirch-Herr, und zugleich Land-Propst in Rügen. Worinne aber die Function eines Land-Propstes bestanden, ist oben bey der Præpositur Bergen aus dem Jure Vandalico, oder alten Rügianischen Land-Gebrauche, umständlich referiret worden. Vor dem grossen Pfarr Brande hieselbst, anno 1717. den 12. Dec. war noch vorhanden ein grosser silberner und Überguldeter Kelch, darauf dieser Nahme zu lesen: *Jacobus van Bono*, nebst der Jahr-Zahl (so viel man sich erinnert,) 1444.

2. *Fers-*

2. *Ferslaff von Kalande*, Kirch-Herr, dessen ebenfalls unter dieser Benennung in einem zu Puttbus verwahlich liegenden Urkunde de anno 1496. gedacht wird. Von mehreren hat man keine Nachricht.

§. 10. Nach der Reformation haben nachfolgende das Amt Evangelischer Kirch-Herren und Pastorum verwaltet:

1. *Henning von Platen*, Kirch-Herr, welcher auch zugleich Pastor ordinarius zu Poseritz und Garz war, auch an dem erstern Orte wohnte. Weil er nun diese Kirchen-Aemter alleine nicht abwarten konnte, so hielt er sich einen Vicarium in der Person Henrici Woisen, davon unten Meldung geschehen soll. Es hat unser Henning Platen allhier, als erster Evangelischer Lehrer, das Amt geführet etwa von anno 1540. bis 1545.

§. 11. 2. *Wilcken von Platen*. Dieser ist der erste Evangelische Kirch-Herr zum Zudar gewesen, nachhero aber etwa 1545. nach Casnevitz gezogen, allwo ihm sein Antecessor das Pastorat gänzlich abgetreten und überlassen, wie aus einer eigenhändigen Relation zu ersehen, welcher der ehmalige Pastor zum Zudar, J. Schwetzmann, anno 1557. nachgelassen, und zu Puttbus verwahret worden.

§. 12. 3. *Christophorus Stute*, von anno 1554. ist zuvor Pastor zu Vilmnitz gewesen, von dar aber in vorermeldetem Jahre von Philippo I. Herzoge in Pommern, anhero vociret worden. Er hat, als hiesiger Pastor, mit dem Küster zu Vilmnitz, Andreas Schmidten, anno 1558. Streit gehabt, welchen auf Commission des General-Superintendentens, D. Jacob Rungen, der Pastor zu Bergen, Hermannus Starcke, und der Pastor zu Poseritz, Paulus Lembke, entscheiden sollen. Wie dann dieser Commissarien eigenhändig unterschriebenes, an den vorgedachten Küster abgelassenes Citatorium zu Puttbus verwahlich lieget. Er mag etwan anno 1559. gestorben seyn, weil in dem Berger Synodal-Buche in selbigem Jahre seiner Wittwe gedacht wird.

§. 13. 4. *Johannes Beckmann*, von an. 1560. Er soll aus Bergen

gen

gen in Rügen gebürtig gewesen seyn. Als ao. 1564. hieselbst die grosse Kirchen-Glocke gegossen, und dieselbe mit einer Inscription versehen worden, ist seiner, als Pastoris, mit gedacht. Die Inscription lautet folgendermassen: Anno Dufent CCCCC. LXIII. hett Jürgen von Platen, des Fürstendumes Rügen, und des Klosters Barge Ba- get, mit Meister Hanse Kolpen van dem Sunde verdinget, dise Klocken tho geten, dem Kaspel tho Kasneviche. Dei Pastor Her Johann Beckmann. Hellep Godt alle Thit. Dei Bisorgers, Schinckel Scheele, Michel Bole. Dei Borstender, Jacob Arends. Hans Thorick. Klaves Siddorgs.

Es ist nach Samuel Beggerowen, nachherigen Pastoris hieselbst, hinterlassenem Berichte, dieser Johannes Beckmann anno 1577. mit Tode abgegangen.

J. 14. 5. *Simon Wiese*. Anno 1579. Er ist zuvor Pastor zu Samtens gewesen, aber im obgedachten Jahre anhero vociret. Wie dann in dem Rationario Synodi Bergens. von anno 1529. biß 1580. dieses sich verzeichnet findet: Dominus Simon Wiese hat bezahlet pro mutatione Samtensi in Pastoratum Casnevicensem.

Sein und seines Substituti, auch nachherigen Successoris, Samuel Beggerowen, Gedächtniß ist gestiftet auf der kleinen Kirchen-Glocke, und auch an der Cangel-Thür inwendig. Auf der Glocke liest man folgendes: D. Simon Wiese, D. Samuel Beggerovius. Me fecit Anno Domini 1611. M. Dinnies Droise in Gripswalt.

Auf der Cangel-Thür inwendig aber siehet man dieses: Superintendente D. Bartholdo Krakevitzen, S. S. Theologiae D. Praeside Rugia, D. Christophoro v. d. Lancken. Pastoribus hujus Ecclesiae, D. Simone Wisio, & D. Samuele Beggerovio, hoc suggestum imaginibus effectum, & coloribus exornatum est, anno Christi 1619.

Zu seiner Zeit ist die andere Kirchen-Visitation, nach der Reformation, nemlich anno 1580. gehalten, und der letzte Evangelische Capellan hieselbst gestorben. Dahero er nach dessen Abgang sich Samuel Beg-

gerowen zum Gehülffen adjuagiren lassen. Nach Samuel Beggerovii nachgelassenem Berichte, ist dieser Simon Wiese anno 1622. im Ausgange Decembris gestorben. Daß er also hier, als Pastor, 43. Jahr gelebet, und vermuthlich ein hohes Alter wird erreicht haben, weil er zumahlen vorher schon zu Samtens Pfarr-Herr gewesen.

§. 15. 6. *Samuel Beggerow.* Sein Vater war Thomas Beggerow, Pastor zu Landow. Anno 1590. bekam er von der Herrschafft Puttbus Vocation nach Brandeshagen, welcher er aber renunciirte, weil ihm einige unartige Leute daselbst zuwider waren. Er berichtet in seiner nachgelassenen Nachricht von sich selbst, daß seine erstere Vocation anhero datiret seye zu Barth den 21. Dec. 1599. renoviret und confirmiret aber zu Wollgast den 15. Aug. 1603. Bis auf seine Zeit war in Nieder-Sächsischer Sprache geprediget worden; Er aber der erste, der hieselbst den öffentlichen Vortrag in hochteutscher Sprache that. Er war, wie vorhin schon gemeldet, seines Antecessoris Adjunctus, und nachhero auch dessen Schwieger-Sohn, indem er dessen leibliche Tochter zur Ehe genommen, mit welcher er eine Tochter gezeuget, die hernach sein Successor, David Reckling, geheyrathet. Sein Leben hat er bald nach seines Schwieger-Vaters und Antecessoris Tode, und zwar anno 1623. beschlossen, nachdem er hieselbst 24. Jahr das Lehr-Amte geführet. Von ihm finden sich verschiedene Nachrichten, so wohl zu Bergen bey denen Synodal-Actis, als auch zu Puttbus im Archivo.

§. 16. 7. *David Reckling.* Er ist geböhren zu Greiffswald den 7. Mart. 1582. Sein Vater war David Reckling, Advocatus des Fürstl. Hoff-Gerichts zu Wollgast, und des Kays. Cammer-Gerichts zu Spener; Die Mutter aber eine Tochter des berühmten Gen. Superintendentens, Jacobi Rungii. Die Fundamenta in humanioribus hat er in der Greiffswaldischen und Stralsündischen Schule gelegt, und darnechst seine Studia auf denen Academien, Greiffswald, Bittenberg und Marburg glücklich fortgesetzt, allwo er die damahls berühmten Männer, Balduinum, Martini, Frantzi-
am,

um, Helvicum, Mentzerum und Finckium, mit gehdrigem Fleiß gehdret, mit solchem guten Success, daß er bey seiner Zurückkunfft in Academia patria disputando & perorando die Specimina seiner Eru-
dition mit Applausu ablegen können. Er wurde anno 1624. vom
Herzoge Bogislao XIV. zum hiesigen Pastorat vociret, nachdem er
vorhero einige Jahre, als Rector, bey der Provincial- Schule in Ber-
gen gestanden. Bey treuer Führung seines Amtes, hat er dasjeni-
ge erfahren müssen, was rechtschaffenen Knechten Gottes bey der
argen Welt gemein ist. Darüber er dann bittere Klagen geführet.
Er war verheyrahet mit seines Antecessoris, Samuel Beggerowen,
Tochter, und nach ihrem Tode anderweitig mit Sophia Rungen,
M. Johann Rungii, Pastoris und Præpositi zu Alten- Kirchen, Toch-
ter. Und wie er eben zur Zeit des 30. jährigen Krieges in officio
gestanden; so ist leicht zu ermessen, daß er nicht wenig Ungemach da-
bey habe ausstehen müssen. Zu eben dieser Zeit wurden die zum Pa-
storat gehdrige beyden Wind- und Wasser- Mühlen ruiniret. Et-
wa 6. bis 7. Jahr vor seinem seeligen Ende hat ihn sein Gesicht gänz-
lich verlassen, dabey er gleichwohl sein Amt treulich verwaltet. An-
no 1660. aber hielt er bey der Königl. Regierung an, daß ihme der da-
mahlige Rector in Bergen, Jacobus Döling, möchte adjungiret wer-
den, welches auch geschah: den 9. Octobr. 1661.

Von seinem Tode und seeligen Abschiede lieset man folgendes
in dem hiesigen Kirchen- Buche:

Anno 1667. den 27. Febr. ist Hr. David Reckling, wohlverdien-
ter Pastor allhier zu Casneviz, und des ganzen Rugianischen Mi-
nisterii Senior, zwischen 2 und 3. Uhr auf dem Nachmittag, durch
einen sanfft- und seeligen Tod, von dieser mühseligen Welt abge-
fodert, und in die ewige himmlische Freude versetzt worden. Er
ist 43. Jahr hieselbst Pastor, und seines Alters 75. Jahr minder 8.
Tage gewesen. Sein Körper ist darauf den 19. Martii in der
Kirche allhier Christlich begraben worden.

S. 17. 8. *Jacobus Döling.* Ist gebohren zu Bergen den 24.
Mart.

Mart. 1634. Sein Vater ist gewesen M. Johannes Döling, Pastor und Präpositus Bergensis; die Mutter Margaretha, M. Joh. Rungii, Pastoris und Präpositi zu Altea-Kirchen, Tochter. Im zehenden Jahr seines Alters wurde er nach Neu-Brandenburg in die Schule, und von dar, nach Verlauff 2. Jahre, nach Ruppin in die Marck-Brandenburg geschickt. Als er 4. Jahr am letztern Orte im Lateinischen, Griechischen, und in der Philosophie, unter Anführung des Rectoris, M. Christiani Rosen, gute Profectus gemacht, begab er sich, auf dessen Recommendation, nach Lübeck und Lüneburg; Weil er aber an beyden Orten kein freyes Hospitium erhalten konnte, reisete er über Hamburg nach Stettin in das berühmte Fürstl. Pädagogium. Als er nun daselbst anderthalb Jahr den berühmten D. Micrælium und D. Schævium gehöret, begab er sich im 20. Jahre seines Alters nach der Universität Greiffswald, woselbst er sich der Anweisung D. Königii und D. Lagi in Theologicis publice & privatim drittehalb Jahr bedienete. Und wiewohl er gerne andere Academien besucht hätte, so musste er dennoch, weil res angusta domi war, und die bedrängte Krieger-Läuffte fortwähreten, sich nur gefallen lassen, bey D. Joachim Bewezern in Stralsund die Condition eines privat-Informatoris seiner Kinder anzunehmen. Von dannen wurde er nun von der Königl. Schwedischen Regierung untern 27. Maji 1658. zum erledigten Rectorat nach Bergen; anno 1661. aber den 9. Octobr. als substitutus & ordinarius Pastor, anhero vociret. Er verehlichte sich erstlich mit seines Antecessoris, David Recklings Tochter, Sophie, und, als diese den 13. Febr. 1666. verstorben, anderweitig mit Regina Hartmannen, M. Philippi Hartmanni, Archi-Diaconi zu St. Marien in Stralsund, Tochter, und zwar in mensē Martio 1667. mit welcher er 6. Söhne und 6. Töchter gezeuget, und das Glück gehabt, 13. Kindes-Kinder zu sehen. Als diese seine letztere Frau den 23. Febr. 1699. mit Tode abgegangen war, folgte er derselben drey Tage nachher, nemlich den 26. Febr. d. a. vermittelst einer seeligen Auflösung, nachdem er dem hiesigen Kirchen-Amte

37. Jahr, 5. Monath vorgestanden, und sein Alter gebracht auf 65. Jahr, weniger 26. Tage. Sein- und seiner Frauen Leiche ist bald darauf in der Kirche vorm Altar zu gleicher Zeit eingesancket, die ordentliche Leich-Begängniß aber erstlich den 12. Junii d. a. erfolget. Sein Bildniß stehet in Lebens-Größe in der Kirche allhier.

Als der Chur-Fürst von Brandenburg, der Gross-Friedrich Wilhelm, anno 1678. hier im Kirchspiel, zu Neuencampe, einem der Herrschafft Puttbusz zugehörigen Dorffe, landete, konte es so sehr nicht verhütet werden, daß nicht von Dessen Trouppen in der ersten Hitze Disordres hätten sollen vorgehen, dabey dann unser Pastor vieles von seiner Haabseligkeit, absonderlich sein Kuh-Vieh verlohren. Es war aber dieser Chur-Fürst so ausnehmend gnädig gegen ihn, und seinen Küster, als deme auch seine Ruhe mit weggenommen worden, daß, als diese beyde sich deßhalb im Feld-Lager zu Neuencampe demüthigst gemeldet, Er den Pastorem und seine Frau zur Tafel behalten, und ihme 8. Stück Ruhe, à 10. Rthlr. bezahlen; dem Küster aber, den Er scherzweise einen Halbehrwürdigen genennet, vor seine Ruhe 4 Ducaten, und was zu essen reichen lassen.

S. 18. 9. *Jochimus Lobes*. Ist gebohren zu Greiffswald den 5. Maji 1671. Sein Vater, Martinus Lobes, war daselbst Bürger und Altermann der Goldschmiede, und die Mutter, Anna, Hans Wismarß, Altermanns der Goldschmiede in Greiffswald, Tochter. Die Fundamenta in humanioribus hat er in Schola patria gelegt, und danechst anno 1685. sich mit seinem Bruder, Herrn Michael Lobes, iezigen wohlverdienten Pastore an St. Jacobi-Kirche in Stralsund, und des dortigen Rev. Ministerii Seniore, nach Berlin begeben, allwo er in dasigen Gymnasii seine Studia 3. Jahr lang continuiet. Von dar kehrte er zurück auf die Academie seiner Geburths-Stadt, und hörete in Theologicis und Philosophicis die damahls gelehrten Professores. Weil er aber nicht Mittel hatte, allda weiter subsistiren zu können, nahm er Information der Kinder an, und zwar anfänglich bey dem Oberst. Lieutenant von Blixen auf Zastrow und

Zargenow, und darnechst bey dem Capitain Kiemer, woselbst er, seiner Treue wegen, sehr werth gehalten worden. Er hatte sich indeß so wohl auf dem Lande, als auch zu Greiffswald, öffters im Predigen hören lassen, dadurch er dem Land-Rath und Bürgermeister, Dieckmannen, damahligem Consulenten der Herrschafft Puttbus, bekant geworden, der ihn auch an den Herrn Oberst, Ernst Ludwigen, Herrn zu Puttbus, zu dem erledigten Pastorat allhier recommendiret, mit so gutem Erfolg, daß, da er seine Gast-Predigt abgelegt, auch nach abgelegter Prob-Predigt der Gemeine hieselbst präsentiret worden, ihm untern - Jul. 1700. im 33ten Jahre seines Alters, die ordentliche Vocation von voremeldetem Herrn Oberst Puttbus ertheilet worden. Bey seiner Institution, welche der Praepositus in Bergen, M. Schneider, den 1. Aug. d. a. Domin. VIII. post Trinit. verrichtet, hat er sich mit seines Antecessoris Tochter, Jungfer Regina Dölingen, verehlicht, mit welcher er 2. Söhne und 2. Töchter erzeuget, davon aber der jüngste Sohn dem Vater bald in der Ewigkeit gefolget. In seinem Amte ist er sehr fleißig gewesen, die Wirthschafft hingegen, davon er fast wenig gewußt, hat er seiner Ehe-Genossin überlassen. Er starb den 12. Febr. 1706. nachdem er sein Alter auf 38. Jahr gebracht, und seinem Amte nur 5. und ein halbes Jahr vorgestanden. Wurde den 16. Mart. d. a. hier in der Kirche begraben, allwo sein Bildniß in Lebens-Größe stehet.

§. 19. 10. *Balthasar Adrian Fester.* Ist zu Stralsund den 6. Dec. 1674. geboren. Sein Vater, Lorenz Fester, war daselbst Kauffmann und Wein-Händler; seine Mutter aber, Anna, war eine Tochter Möchauen, Kauffmanns und Provisoris an St. Marien-Kirche daselbst. Nachdem er in denen Schulen zu Stralsund und Anclam den Grund in humanioribus gelegt, hat er sich auf denen Academien, Rostock und Greiffswald, auf altiora, und ins besondere auf das Studium Theologicum appliciret, nechst dem anno 1699. des Pastoris zu Hiddensee Sohn, und ferner des Hn. M. Bergs, Pastoris zu Bismmiz, Stieff-Sohn informiret. Anno 1703. wur-

de er zum erledigten Pastorat nach Hiddensee von der Königl. Regierung vociret, nachdem er 4. Jahr lang dafelbst im Amte gestanden, und seine Ehe-Gattin, Marie Elisabeth, des vorigen Pastoris zu Hiddensee, Martini Simonis, Tochter, durch den zeitlichen Tod verlohren, erhielt er von dem Frey-Herrn Malthe, Herrn zu Puttbus, untern 28. Mart. 1707. die Vocation anhero nach Casnewitz, worauf er auch von dem Gen. Superint. Herrn D. Johann Friedrich Mayern, den 5. Jun. Dom. Exaudi instituiret, zugleich aber mit seines Antecessoris Wittwe, Frau Regina Dölingen, copuliret wurde, mit welcher er zwar 3. Kinder gezeuget, welche aber in denen ersten 6. Wochen wieder verstorben. Anno 1716. den 18. Maji ging er mit Tode ab, nachdem er sein Alter auf 41. Jahr gebracht, und allhier 9. Jahr, überhaupt aber nur 12. Jahr, das öffentl. Lehr-Amte geführet. Sein Bildniß ist in Lebens-Größe hier in der Kirche aufgestellt.

§. 20. Herr Adam Friedrich Salchow, ist den 24. Junii 1686. Festo Joh. Baptistæ zu Hohenmocker in dem Treptowischen Synodo geboren. Sein Vater, Georgius Salchow, war anfänglich im Mecklenburgischen bey Neu-Brandenburg zu Prilwitz 6. Jahr lang Prediger, von dannen aber nach Hohenmocker beruffen, an welchem letztern Orte er 43. Jahr dem Lehr-Amte vorgestanden, und 27. Jahr lang Senior des Treptowischen Synodi gewesen, dergestalt, daß er in allen 49. Jahr in dem Weinberge Christi gearbeitet. Seine Mutter war Catharina Barenholzen, eine Tochter Matthiæ Barenholzen, welcher anfänglich 6. Jahr zu Poseritz Pastor und Präpositus, und danecht, als er, wegen bekannter Streitigkeit zwischen Schweden und Dännemarck, mit vielen andern, als vom Könige in Dännemarck, pendente lite, eingesezten Predigern, von der Königl. Schwedischen Regierung abgeseht worden, 17. Jahr lang Pastor zu Hohenmocker gewesen. Es genoß unser Herr Salchow biß ins 12. Jahr Informationem domesticam, und als er nicht studiren, sondern etwa die Apothecker-Kunst lernen sollte, wurde er im Schreiben und Rechnen unterwiesen. Als er nun 1702. nach Demmin zu dem

Königl. Schwedischen Post- und Proviant-Meister, Bohsen, der zugleich starcken Handeltrieb, gebracht wurde, und bey der Handlung so viel Anstoß fand, daß ihm alle Neigung dazu entfiel, erhielt er endlich durch vieles Bitten von seinem Vater, daß er noch ein Jahr privat-Information geniessen, und danachst anno 1704. um Ostern nach Halle in das zu Glaucha neu-angelegte Pädagogium Regium kommen konte. Er hatte hier unter der treuen Anführung derer bey diesem Pädagogio bestellten Præceptorum die beste Gelegenheit, in Latinitate, Græcis, Hebraicis, Geographia, Historia, Mathesi, etc. nicht weniger in der Theologie, so wohl in Exegesi, als Thesi, gute Profectus zu machen; dahero er auch anno 1707. um Johannis Baptistæ vomInspectore Pädagogii, Herrn Freyern, und Herrn M. Beichen, Collega primæ & selectæ Classis, vor tüchtig erkannt wurde, auf die dortige Academie ziehen zu können, auf welcher er auch seine Studia continuiert, und zwar in Philosophicis unter Christophoro Cellario, und D. Joh. Friedmann Schneider: In Hebraicis unter D. Joh. Heinr. Michaelis: In Theologicis, und zwar in Thesi & Histor. Eccles. unter D. Joach. Just. Breithaupt: In Exegesi in N. T. & Libb. Symbol. unter D. Paulo Antonio: In Exegesi in V. T. & Homileticis unter Prof. August Hermann Francken. We er nun auch die damahls berühmte Professores in denen übrigen Facultäten kennen lernen, so hat er insonderheit unter der Direction des sehr berühmten und erfahrenen Medici, D. Frider. Hoffmanns, einem Collegio Anatomico beygewohnet. Eine Kranckheit aber, so unsern Herrn Salchow daselbst überfiel, und davon er nicht völlig curiret werden konte, unterbrach hier den Lauff seiner Studiorum, und nöthigte ihn, sich in Patriam zurück zu begeben, welches geschah anno 1708. So bald er über Leipzig, Wittenberg und Berlin sein Vaterland wieder erreicht, nahm er bey dem Herrn Inspector Calbow, auf dem Hochgräf. Hornschen Hause Broof, Condition an, dessen Kinder zu informiren, welcher Function er bis anno 1710. vorstund, und von dannen sich nach Greiffswald auf die Aca-

Aca-

Academie wandte, allwo er von dem Herrn D. Gebhardi liebevoll und väterlich auf- und in sein Haus genommen wurde. Hier hörte er nun mit gehörigem Fleiße Herrn D. Mayern, Herrn D. Pritium, Herrn D. Gebhardi und Palthenium, beydes privatim und publice, legte auch anno 1711. unter Herrn D. Mayers Präsidio disputando ein specimen publicum eruditionis ab, de caelestibus Prophetis contra Sacramentarios. In einigen Neben-Stunden informirete er zugleich des damahligen Burggrafen und Bürgermeisters, Herrn Georgii Cavans Söhne in humanioribus. In demselben Jahr kam das Krassauische Corpo aus Pohlen, und als Greiffswald mit Cavallerie und Infanterie sehr starck belegt, und dadurch diese Academie zur Subsistence derer Studiosorum zu kostbar, und zum Studiren zu unruhig gemacht wurde, nahm er bey dem Herrn Capitain Adam Christoph Lubke, auf Tenzrow und Pefelin, Kinder-Information an; Als aber noch in diesem 1711ten Jahre den 24. August. die Dänen, Sachsen und Russen in Pommern eindrungen, nahm sein Hospes, der Herr Capitain Lubke, mit seiner Familie, auf Königl. Schwedischen Special-Befehl, die Retirade in die Bestung Stralsund, dahin unser Herr Salchow nicht folgen, sondern auf eine Sächsische Academie wieder ziehen wolte; welches ihm aber der Commissarius und Deputatus des Demmin- und Treptowischen Districts, Herr Caspar von Normann, nicht nur sehr widerrieth, sondern auch denselben gar dahin bewogen, auf denen Güthern Tenzrow und Pefelin zu bleiben, und die Unterthanen, so ohnedem Liebe und Vertrauen zu ihm hatten, mit seiner Gegenwart zu soulagiren, und an sich zu halten. Es ließ sich auch unser Herr Salchow dazu bereden, und hielt vom 24. Aug. 1711. biß gegen Michaelis 1714. unter der damahligen Krieges-Last und Unruhe zwar aus, aber auch nicht ohne beständige und fast überschwere Drangsalen, und oftmahlige Bereuung seines deßhalb gefaßten Schlusses. Biewohl er auch hier eine Schule gehabt, vieles zu lernen. Es würde zu weitläufig, und unserm Instituto nicht gemäß fallen, alle Specialitäten,

so ihm in dieser Zeit begegnet, zu recensiren, obgleich dieselben eine besondere Attention und Aufmerksamkeith wohl verdienen. Anno 1714. war er noch intentioniret, auf eine Sächssische Academie zu gehen; Es wurde ihm aber eben zu der Zeit, da er sich zur Reise in Anclam anschicken wolte, bey dem Herrn Land-Rath und Bürgermeister, Rhoden, eine anständige Condition angetragen, die er auch den 22. Sept. d. a. annahm, und darinne so lange gestanden, biß er, über sein Dencken und Vermuthen, nach abgelegter Gast- und Prob-Predigt, von dem Tit. Frey-Herrn Malthe, Herrn zu Puttbus, als Patrono, nach Casnevis anhero vociret wurde. Die Vocation selbst ist auf hochgedachten Herrn Patroni Special-Befehl, in dessen Abwesenheit, von mir, als damahligen Secretario bey der Gräßlichen Herrschafft Puttbus, mandatario nomine, untern 20. Maji 1717. ausgestellt.

Nachdem er nun sich vermittelst des gewöhnlichen Präsentations-Schreibens in Greiffswald gehörig gemeldet, examiniret, und den 17. Junii d. a. von dem damahligen Vice-Gener. Superint. Herrn Doct. Gebhardi, in der Nicolai-Kirche ordiniret worden; erfolgte darauf den 24. Jun. Festo Joh. Baptistæ, durch ietztermeldeten Hrn. D. Gebhardi die Institution, und die Introduction in die Pfarre nomine perillustris Patroni von mir. Wornechst unser neuer Herr Pastor Dom. V. p. Trin. als den 27. Jun. d. a. über das Evangelium Luc. V. v. 1. sqq. im Nahmen Gottes seine Antritts-Predigt hielt, und von der Beschaffenheit eines rechtschaffenen Menschen-Fischers handelte. Daß dieses auch bey Führung des ihm anvertraueten Amtes sein Haupt-Zweck gewesen, hat er bey Vorkommlichkeiten gnugsam zu Tage gelegt, und vornehmlich sich angelegen seyn lassen, daß die Jugend wohl und gründlich im Christenthum möchte unterrichtet werden. Wie dann sein Fleiß, die Jugend nicht nur in der Kirche, sondern auch, bey öfftern Besuch, in der Schule zu catechisiren, nicht ohne Seegen geblieben. Zwar hat er auch seines Theils erfahren müssen, was der seelige Lutherus aus der Erfahrung gesa-

gesa-

gesaget: **W**o **G**ottes **W**arheit und **W**ort offenbahr wird, da rumoret es. Er hat sich aber dadurch von seinem guten Vorsatze, **C**hristo Seelen zu gewinnen, so wenig ableiten lassen, daß er viel mehr darinne immer stärker geworden.

An leiblichen Trübsahlen hat es ihme vom ersten Anfange bis nunhero nicht gemangelt. Er war noch nicht ein halb Jahr völlig im Amte gewesen, als den 12. Dec. 1717. Dom. III. Advent. mitten unter der Predigt, da er auf der Cankel stand, und in Erklärung der Worte des Evangelii Matth. XI. v. 5. Denen Armen wird das Evangelium geprediget, begriffen war, durch eine so unvermuthete, als hefftige Feuers-Brunst, das Pfarr-Haus und Zimmer, mit allen mobilibus und moventibus, im Rauche aufzungen, und er mit denen Seinigen nichts, als was sie am Leibe hatten, rettete, ausgenommen einige gute Bücher; dahingegen ein gutes Theil derselben, mit allen Manuscriptis, die er æstimirete, mit verbrannten. Und ob zwar durch seinen Betrieb und unermüdeten Fleiß, auch vielen seinen Kosten, die Pfarr-Zimmer ganz neu und ordentlich aufgeführt sind; so hat er doch dabey tausenderley Verdruß, Proceß und Widerwärtigkeiten haben müssen.

Anlangend seinen Ehe-Stand, so ließ er sich bey seiner Institution durch den Herrn Vice-General-Superint. D. Gebhardi, anvertrauen Frau Regina Dölingen, seiner beyder Antecessorum nachgebliebene Wittwe, mit welcher er 3. Söhne und eine Tochter gezeuget; davon die letztere und das jüngste Söhnlein der Mutter in die frohe Ewigkeit vorgegangen. Da es nun auch dem lieben **G**ott gefallen, diese seine Ehegattin, nach einer langwierigen, schwindstüchtigen Kranckheit, den 9. Jun. 1726. von der Seite zu nehmen, schritte er im Nahmen **G**OTTES zur andern Ehe mit Jungfer Anna Eleonora Kankowen, Herrn Hinrich Gottfried Kankowen, Kauffmanns in Stralsund, zwoyten Tochter, mit welcher er sich daselbst den 6. Maji 1727. vertrauen ließ. **G**ott segnete auch diese Ehe mit einem Söhnlein und Tochterlein, davon das erstere in 6. Wochen gestorben; das letz-

letzte aber wurde allzufrühzeitig zu einer Mutterlosen Waise, indem die Mutter, nachdem sie 16. Tage von diesem Kinde entbunden war, zum größten Leydwesen des Herrn Wittwers, das Zeitliche ge-seegnete. Als aber seine Umstände erfoderten, sich anderweitig zu verehlichen, so ließ er sich mit Jungfer Concordia Catharina Schrö-dern, seeligen Herrn M. Christian Schröders, weyland Pastoris und Præpositi zu Loiß, hinterbliebenen jüngsten Tochter, mit Rath ihrer Frau Mutter und Auserwandten, in ein Christl. Ehe-Verbündniß ein, welches den 4. Octobr. 1731. allhie zu Casnewiß durch Priesterliche Einseegnung vollzogen wurde, mit welcher er bisher 2. Töchter gezeuget. Der Höchste halte ferner mit seiner Gnade über Ihnen.

Von denen Pastoribus, Vicariis und Sacellanis.

§. 21. Es ist oben bereits Meldung geschehen, daß nicht nur zu Päpstlichen Zeiten, sondern auch nach der Evangelischen Reformati-on, wie bey andern Parochien, also auch hier zu Casnewiß, ein Pastor ordinarius, und nebst ihme ein Vicarius, oder auch ein Capellan, ge-standen.

Die Capellanen, oder die so genannte kleine Wieden, wie sie in der letztern und confirmirten Kirchen-Matricul genennet wird, ist zwischen der Küsterey und Kirchen-Wurth belegen, davon die Zim-mer anno 1629. in der Käyserl. Krieges-Zeit herunter gekamen und verwüstet. Es haben dazu gehdret 15. Morgen Acker, und alles, was anieszö der Küster an Präven zu heben hat. Und wie ein Ca-pellan dabey Custos ordinarius gewesen, und nur ein Vice-Custos gehalten worden; so haben diese beyde, des vitalitii halber, sich mit einander vergleichen müssen.

Weil der Pastor nun die Amts-Arbeit alleine hat, so gehdret auch iezö zum Pastorat nicht nur die wüste Capellanen, sondern auch der Acker; dahingegen der Küster die Präven nunmehrö auch al-lein zu genießen hat.

Von denen Sacellanis zu Päpstl. Zeiten weiß man eben keine
nah-

namentlich zu benennen; und nach der Reformation sind auch ihre Nahmen nicht allemahl verzeichnet hinterlassen worden; man wird aber Henrico Woisen, davon man oben schon Erwähnung gethan, nicht zu nahe treten, wenn man ihn unter diese mitrechnet, und solchemnach hätte man nachfolgende anzuführen:

1. *Henricus Woise*, dieser ist etwa anno 1541. biß 1545. hier im Amte gewesen. Er wird zwar in dem Rationario Synodi Bergens. ad annum 1544. vicarius Pastor genennet; ob dieses nun ein wenig mehr, als einen Capellan, bedeuten sollen, läßt man dahin gestellet seyn. Sein Pastor ordinarius war Henning von Platen, wie oben schon erwehnet.

2. *Arend Zuhme*. Dieser ist der letzte Evangelische Capellan gewesen, der anno 1580. bey der damaligen Kirchen-Visitation noch gelebet. Es wird seiner auch noch in der letztern Kirchen-Matricul de anno 1666. Tit. 20. gedacht. Und weil anno 1583. Jürgen Douthé, als Custos ordinarius bestellet worden; so ist vermuthlich, daß dieser Arend Zuhme in demselbigen Jahre verstorben seye.

Ad Caput XIII.

Von dem Pastorat Pabzig.

Das Jus Patronatus bey dieser Kirche competiret unstreitig der hohen Landes-Obrigkeit.

Die Kirche, als ein altes und massives Gebäude, ist vermuthlich von denen alten Rugianischen Fürsten gleich nach der, von Waldemaro, Könige in Dännemarck, anno 1168. geschenehen Occupation dieses beflossenen Landes, und der dabey erfolgten Bekehrung der Landes-Einwohner zum Christlichen Glauben, gestiftet worden. Aus einem alten, im Archivo zu Puttbus befindlichen Urfunde, de anno 1392. vermöge dessen Nicolaus Cernyn, armiger, eine Vicarie in der Kirche zu Pabzig gestiftet, ist zu ersehen, daß diese Kirche geweyhet seye der H. Jungfrauen Margarethen.

Ω

Von

Von denen eingepfarrten Höfen und Dörffern dieses Kirchspiels hat zwar der Herr Autor des A. und N. Kügens eine Nachricht geben wollen; Es findet sich aber dieselbe sehr irrig und unrichtig; dahero nach Maafgebung der dasigen Kirchen-Matricul, nach folgende Verzeichniß, an dessen statt, substituiret wird:

1. Patzig, das Kirch-Dorff.
2. Worike, zum Königl. Amte Bergen gehdrig.
3. Gnies, nach Kalsewick gehdrig.
4. Veickwitz, ein alter Adlicher Ritter: Sitz der von Krassow.
5. Liptzitz, ein Adlicher Hof, und von Platen Lehn, so izo der Herr Capitain von Platen, der es reluiret, bewohnet.
6. Parchtitz, Königl. Amts-Untertanen.
7. Ramitz, der Hof und die Bauren gehdren nunmehr nach Liptzitz; Es ist aber dabey zu mercken, daß 2. Bauer-Wesen in diesem Dorffe zu Gingsst eingepfarrt sind.
8. Reschevitz, ein Adlicher Ritter: Sitz der von Barnekow.
9. Tezenwitz, unter dem Königl. Amte, die Bauren darauß dienen nach dem Königl. Ackerwercke Bagern.
10. Gademow, zum Königl. Amte Bergen gehdrig.
11. Muggelitz, gehdret nach Boldevitz. Es muß in alten Zeiten ganz vermuthlich zu dem eingegangenen Kirchspiel Masckenholke gehdret haben, weil es nahe dabey gelegen ist. Jezo gehdret davon der Hof, nebst einem Bauer-Wesen und der Schäferey, zum Pajiger: das übrige aber zum Berger-Kirchspiel.
12. Grossen Banzelwitz. Die Bauren dienen nach Benz. Dieses Dorff liegt zwar hinter Rappin, und müssen die Leute, wenn sie zur Kirche wollen, durch Rappin reisen; Es ist aber doch würcklich zu Pajig eingepfarrt.
13. Luffemitz, denen von Nsedom nach Cartitz zuständig.
14. Hagen, ein klein Pertinentz von Kalsewick.
15. Klein Banzelwitz. Unter dem Königl. Amte Bergen. Dieses Dorff, worinnen 3. Bauren wohnen, nebst 2. Bauer-Wesen

aus

aus Luffemitz, hat zum Kirchspiel Rappin gehöret; Dagegen der Adliche Hof Dambahn, und das Dorff Tezitz, (worinnen 2. Adliche Höfe, nebst der Schäferen, und einige Kathen sind,) zu Pajzig eingepfarrt gewesen; Es ist aber auf Verordnung derer zur Kirchen-Visitation committirt gewesenen Herren, den 8. Julii 1667. deshalb eine permutation geschehen, also, daß klein Banzelwitz, und 2. Bauer-Wesen in Luffemitz, nach der Parochie Pajzig; Dambahn und Tezitz aber zu dem Rappinschen Kirchspiel verlegt, und, der Hebungen halber, zwischen beyden Pastoren dieser Parochien, durch Vermittelung des ehmaligen Präpositi zu Bergen, Herrn M. Steinen, ein besonderer Vergleich zwar getroffen worden, dadurch aber das Pajziger Pastorat ein merkliches, nur alleine an Accidentien, verlohren haben soll.

Von denen ersten Predigern, welche nach der Reformation hier im Amte gestanden, hat der seel. Paulus Lembke, ehmaliger Pastor hieselbst, eine unter denen Berger Synodal-Actis vorhandene Nachricht de dato 17. Junii 1620. hinterlassen, wie folget:

Was die Prediger, so bey Zeiten des H. Evangelii die geistlichen Kirchen-Aemter hieselbst verrichtet, auch wie sie geheissen, anbetrifft, habe ich keine andere Nachricht erforschen und ausfragen können, als daß mein seel. Socer, Ehr, Matthias Meyer, fast in die 37. Jahr das Kirch-Amt verwaltet; Vor ihm aber hat der gewesene seel. Herr Land-Boigt, Matthæus Normann den Pastorat mit allen seinen Pertinentien eingehabt. Wie dann auch vorbemeldeter mein Socer seeliger die ersten Jahre seines Kirchen-Amts bemeldetem Herrn Land-Boigt für einen Vice-Plebanum aufgewartet, biß er endlich den ganzen Pastorat einbekommen.

Wer aber die vorigen Jahre den Pastorat eingehabt, und die Kirchen-Aemter verwaltet, habe ich eigentlich nicht ausforschen können. Es wird von etlichen alten Leuten wohl fürgegeben, daß einer mit Nahmen N. Quinnesche allhie soll gewesen seyn, könnenß aber für die eigentliche Wahrheit nicht aussagen. Nach dieser, des

seel. Paul Lembkens, Relation, und was sonst davon bekannt ist würde die Series der hiesigen Pastorum folgende seyn:

1. N. Quinnesche. Dieser würde, nach denen hier vorkommenden Umständen, etwa circa annum 1554. hier abgegangen seyn.

2. *Matthias Meyer*. Weil sein Schwieger-Sohn und Successor, Paul Lembke, (wie hienecht referiret werden soll,) ao. 1603. völlig zum Pastorat gekommen; so ist vermuthlich er, Matthias Meyer, anno 1602. mit Tode abgegangen. Da nun derselbige, nach Anzeige des Rationarii Synodi anno 1555. zum Amte gekommen, so muß er würcklich 47. Jahr, und nicht, wie Paulus Lembke oben irrig referiret, 37. Jahr, demselben vorgestanden haben. So viel ist gewiß, daß er dem General-Synodo zu Greiffswald anno 1556. mit bengewohnet habe.

3. *Paulus Lembke*, ein Schwieger-Sohn des vorigen, giebt von seinem Beruff folgende Nachricht:

Was die Vocation und Antritt des jetzigen Pastoris anbelanget; Bin von dem Durchläuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Bogislaven, Herzogen zu Stettin, Pommern, ic. Hochseeliger, und Christmilder Gedächtniß, in Fürstl. Vormundschaft des auch Durchl. Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Philippi Julii, Herzogen zu Stettin, Pommern, unserm iho gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn, Ich, Ehrn Paulus Lembke anno 1603. den 16. Junii, ordentlicher und rechtmäßiger weise, zu diesem meinem Pfarr-Amte vociret, und beruffen; aber den 7. Aug. bemeldten 1603. Jahres instituiret, und völlkdmlich in mein jetzig Pfarr-Amte eingesezt.

Den Actum Institutionis hat auf Berordnung des damahligen Gen. Superintendentis Fridrici Rungii verrichtet M. Jacobus Faber, Præpositus und Pastor zu Bergen, gestalt dann wohltermeldester Herr Doct. Fridricus Rungius sich dieser Expression in der mitgetheilten Formula Institutionis bedienet:

Rogo venerabilem virum, D. Magistrum Jacobum Fabrum,
Præ-

Præpositum Bergensem, ut, ubi de consensu D. Præfecti certus dies Ritui Institutionis dictus, isque octiduo ante significatus fuerit Ecclesiæ, hanc formulam publicare & cœtera secundum ordinationis Ecclesiasticæ præscriptum peragere velit.
Gryphisw. d. 28. Junii 1603.

Fridricus Rungius.

Es ist dieser Paul Lembke den 31. Octobr. 1626. verstorben, und den 8. Nov. d. a. begraben. Seine Nachlassenschafft aber, welche ohnedem von denen Kaysrl. Soldaten geplündert und spoliiret war, allererst den 15. Martii 1630. in Gegenwart Herrn Daniel Krassowen zu Reichwitz, Erbgessen, Ehn M. Johan. Dölingii, Præpositi Berg. und Ehn M. Joachimi Lemmii, Præpositi Poseritz. inventiret worden.

4. *Paulus Lembke Junior*, ein Sohn des vorigen. Es ist vermuthlich, daß, wegen der damahligen beschwerlichen Krieges-Läuffte, diese Pfarre einige Jahre unbesezt geblieben. So viel ist gewiß, daß er den 21. Nov. 1630. mit Ilisabe Horns, Pastoris Bartoviensis Filia, laut alten Kirchen-Buches zu Pazyg, copuliret worden. Er hat zu Rostock studiret. Ist von sehr harter und starcker Stimme gewesen, und hat das Amt biß anno 1666. verwaltet, da er einen Substitutum, der seine Tochter geheyrathet, angenommen, und von dem Pfarr-Hofe ab- und in das Wittwen-Haus gezogen.

5. *Michael Nestius*. Ausser dem, was der Herr Autor von ihm berichtet, ist folgendes beyzufügen, wie er von Zellin auß der Marck-Brandenburg gebürtig, und seinem Antecessori substituïret, auch mit dessen Tochter verehlichtet worden. Die Vocation hat er von dem Feld-Herrn Wrangel, und der Kdnigl. Regierung, de dato Bollgast den 10. Jun. 1665. zwar erhalten; die Ordination und Institution aber hat sich ins folgende Jahr verschoben, gestalt dann das Testimonium Ordinationis, wie auch die Formula Institutionis, so er von dem Gen. Superint. Abrahamo Batto erhalten, den 13. Jul.

Jul. 1666. datiret sind. Er starb anno 1702. den 23. Jun. sel. in seinem Erbsen, nachdem er das hiesige Pfarr: Amt 36. Jahr verwaltet.

6. Herr Johann Zacharias Schulze, ist geböhren anno 1678. den 9. Octobr. zu Bellin, einem Kirch: Dorffe in Mecklenburg, eine Meile von Güstrow gelegen, allwo sein seel. Vater Pastor gewesen, und nachhero nach Cüppendir und Plaueröshagen, gleichfalls in Mecklenburg, beruffen worden. Er hat den Grund seiner Studiorum gelegt auf denen Schulen zu Güstrow, Parchim, Neu-Brandenburg und Schwerin. Anno 1699. ging er nach Rostock auf die Universität, allwo er in Philosophicis M. Aepinum, in Theologicis aber D. Fechtium, Quistorpium, Habichorstium und Grünebergium, und in Homileticis Grapium, Engelfen und andere gehdret. Ao. 1702. auf Jubilate, trat er hier bey seinem Antecessore in Condition, und musste, bey dessen Kranckheit, fast alle Sonntage predigen. So bald aber derselbe seelig im HErrn entschlaffen war, supplicirte die Pätziger: Gemeine, durch Betrieb des Hrn. Obrist: Lieutenants von Kotermund, bey Ihro Königl. Majest. CAROLO XII. Glorwürdigsten Andenckens, um die Person unserö Herrn Pastoris, worauf dann die allergnädigste Königl. Vocation, sub dato Jacobowice im Haupt: Quartier den 15. Febr. 1703. erfolgte.

Nachdem er sich zum Examine dem Herrn Gener. Superintendenten, D. Joh. Frid. Mayero, damit präsentiret, auch die Ordination darauf erhalten, wurde er, wegen anhaltender Kranckheit des Herrn Präpositi Schneiders, von dem Herrn M. Joh. Brunsten, Präposito zu Poseritz, den 17. Junii d. a. war Dom. II. p. Trin. instituiret, und zugleich mit seines Antecessoris Wittwe, Frau Ursula, Ehrn Jacobi Dblings, Pastoris Casnevitzensis, Tochter, copuliret. Er bekam mit derselben 4. Stieff: Kinder, die er, nachdem auch die Mutter das folgende Jahr mit Tode abging, als Vater: und Mutterlose Waisen, zu erziehen hatte. Anno 1706. den 23. Sept. verheyraethe er sich anderweitig mit Jungfer Anna Elisabeth, Herrn Daniel Schrammen, ehemahligen Pastoris zu Tribohm, nachmahligen Prä-

Prä-

Præpositi zu Barth, ehelieblichen Tochter. Und wie er mit der erstern Frauen ohnbeerbt geblieben; so hat ihm dargegen der liebe Gott aus dieser Ehe 8. Söhne und 3. Töchter geschencket, davon 3. Söhne in ihrer Kindheit gestorben, die übrigen aber, mit ihren lieben Eltern, so lange Gott wil, im Leben sind. Der Höchste seegne dieselben an Seel und Leib.

Sonsten ist noch bey dieser Pfarre zu bemercken, daß dann und wann auch, statt des Küsters, ein Academicus von dem Pastore loci angenommen worden, welcher, nebst dem Küster-Dienst, des Sonntags Nachmittags predigen müssen, jedoch sind solche Collaboratores nicht ordiniret gewesen. Vor ihre Bemühung haben sie, nebst der Küster-Hebung, auch etwas gewisses von denen Pastoribus zu genieffen gehabt.

Der seel. Paul Lembke Senior schreibt davon folgendes:

Bey diesem Pastorat sind allezeit nur Küstere gehalten worden; Weil aber mein seel. Socer ein schwacher Mann gewesen, hat er bey dem seel. Superintendenten, D. Jacobo Rungio, um einen Caplan angehalten, auch erlanget. Und ist der erste Caplan hier gewesen, Ehr, Melchior Meter seeliger. Der andere Ehrn Joachim Müller, so jeko das Caplan-Ampt verwaltet.

Denen wird nun noch beygesetzt, nach denen bey der Pätziger Kirche befindlichen Nachrichten:

Christianus Eilmarus, aus Mühlhausen gebürtig, ein nicht unebener Mann, der lange Jahr zu Pätzig gewesen, und des Pastoris, Paul Lemmii Jun. Tochter zur Ehe gehabt. Er wurde wegen hohen Alters ganz blind, verrichtete dennoch mehrentheils sein Amt, starb endlich seelig den 16. Jun. 1705. Nunmehr wird der Dienst durch einen Küster verwaltet, und die Nachmittags-Predigten hält der Herr Pastor selber.

Als Matthias Mejer, nur als Vice-Plebanus, oder Vicarius des damahligen Land-Boigts, Matthai Normanns, (welchen man vor den Compiler des Ruginischen Land-Gebrauchs hält,) den
Pfarr-

Pfarr-Dienst verwaltete, wohnete er nicht auf dem ordentlichen Bieden-Hofe, (welcher auch ohnedem von der Kirche und Dorffe entlegen ist, und damahlß mit dem be'ondern Nahmen Barnkevisz benennet wurde,) sondern in dem Dorffe Pazig, davon die Wohn-Stelle noch jeho die alte Capellaney heisset. Aus diesem, und sonst bey andern Parochien vorkommenden Exempeln siehet man, wie schwer es nach der Reformation gehalten, ehe auch in Ecclesiasticis alles, und an allen Orten, zu einer ordentlichen und guten Verfassung hat kommen können.

Supplementum ad Cap. XIV.

Von dem Pastorat Zirchow.

Daß dieses Kirchspiel gleich anfänglich nach der von Waldemaro, Könige in Dännemarck, anno 1668. geschehenen Eroberung des Fürstenthums Rügen, und Befehrung derer Einwohner desselben zum Christlichen Glauben, unter der Benennung des Landes Streye bekannt, und zur Apanage des jüngern Fürstl. Rugianischen Prinzen, und unmittelbaren Stamm-Vaters derer Herren zu Puttbus, Stoislai I. gehdrig gewesen; Ein Theil aber davon ein Graf von Gützkow, der Bignisz, oder Benigni, Herrn zu Puttbus, Tochtergeehlichet, loco dotis, jedoch nur Pfandweise, mit bekommen, erhellet aus dem schon oben ad Cap. XI. vom Pastorat Bilmnis angezogenen Erb-Vergleiche, welcher durch Vermittelung des Pommerischen Herzogs Barnimi I. zwischen den damahlß regierenden Fürsten Jaromaro II. an einem, und dessen Vater-Bruders-Enkele, Borantone I. Herrn zu Puttbus, am andern Theile anno 1249. errichtet worden, gestalt dann folgendes unter andern darinne zu lesen ist:

In Insulari terra Rugen totam terram Reddevitze, cum Parochia Lancken, *totam terram Streye*, cujus tamen partem cuidam Comiti de Gützkova in conjunctionem cum filia fratris

tris

tris sui, *Bignin*, pro quingentis marcis argenteis, ratione dotis, iusto pignoris titulo, secundum nostram placitationem obligavit, perpetuam tamen sibi, & suis heredibus redemptionem obtinendo, &c.

Dieser Graf von Guskow, welcher in diesem Urkunde nahmentlich nicht genennet worden, hat geheissen *Fascow*, und seine Gemahlin *Zarislava*, *Bignins*, Herrn zu Puttbus, Tochter. Dabey dann zu bemercken, daß man von solcher Zeit an, diese Gegend bald das Land *Streye*, bald aber auch die Graffschafft *Streye*, genennet habe, nicht der Grösse wegen, als die sich nicht weit erstreckt, sondern vielmehr daher, weil es ein Graf in Besiz bekommen. Es hatte aber dasselbe anno 1334. in Besiz gehabt *Laurentius Jongve*, ein Dänischer Ritter, welcher *Margaretham*, vermuthlich eine Gräfin von Guskow dieser Linie, mit welcher er dieses territorium *Streye* zum Braut-Schaz mit bekommen haben mag, zur Gemahlin gehabt, wie solches aus einem Urkunde, und Pfand-Beschreibung de anno 1334. zu erschen.

Diese Pfand-Beschreibung war an 2. Brüdere, und Herren zu Puttbus, nahmentlich *Johannes*, und *Teze*, welche des ermeldeten *Laurentii Jongven* Schwieger-Söhne darinne genennet werden, vor gewisse und nahmhaffte Schulden mit der Clausul ausgestellt, daß, auf den nicht erfolgten Wiederbezahlungs-Fall, sie, die Creditores, dieses territorium in solutum anzunehmen, und behalten solten, massen dann die Stipulation deßhalb folgender massen lautet:

Et ut ipsis ad plenum caveatur, ex hinc eisdem de *Pudbutzk*, & ipsorum heredibus, pro dictis debitis factis, & faciendis, & pro omni damno, exinde venienti, quod & legitime ostendere potuerunt, iusto pignoris titulo, *Weddescat* dicto, obligavimus, & obligamus, per præsentes, omnia bona nostra, & Curiam nostram in *Streye*, & totum territorium *Streye*, sicut jacet in suis terminis, & jacuit tempore ab antiquo, cum

X

boma-

homagio Vasallorum, cum Jure Patronatus ecclesiasticorum beneficiorum, &c. & ita libere, sicut dictum territorium in Streye ad Comites de Gützkowe bonæ memoriæ, & ad nos liberius pertinebat, ita, quod nobis, & nostris heredibus nihil penitus ibidem reservaverimus, & possidebunt hujusmodi territorium, cum omnibus conditionibus, *quousque* prædictas Summas, & debita earum, cum omnibus damnis, ut prædictum est, integraliter receperint, &c.

Daß nun auch von solcher Zeit an dieses territorium Streye, biß auf das Jahr Christi 1421. und also 87. Jahr lang, wiederum mit der Apanage derer Herren zu Puttbus combiniret gewesen, erhellet aus nachfolgenden.

Denn, als anno 1365. Pridborus, Herr zu Puttbus, dem Pommerischen Herzoge Wartislao seine Güter zu Lehn offerirte, und darüber den Lehn-Brieff de dato Sunde 1365. am Tage des Heil. Apostels Bartholomæi erhielt, war in specie darinne mit begriffen, Cirkow, der Garde und Grasschafft Streye.

Der Lehn-Brieff lautet folgender massen:

Wy Wartislaff von Gades Gnaden, Herzoge tho Stettin, Fürste tho Rügen, wy bekennen, und betügen in diesem unserm apenen Breve, dat hy uns is gewesen Herr Pridbert, Junck-Herr tho Pudbusk, und hefft uns angefallen und gebeden, wy möchten em sine Herschop mit alle Fryhedt verleenen, wy angesehen hebben sine Bede, und syn olde Herkamend, dat he von dem Blode der Fürsten van Rügen oldings mede kamen is, und wy, na Rade unserer truwen Rädere, vor uns und unsere Erven, und Nachkämelinghe dem vorschreven Junck-Herrn, und sinen Erven hebben lehnt, und jegenwartig leenen, in Krafft dieses unses Breves, de nachschrebene Karckleene, mit den Kaspelln, de Bilmeneke, de Lancken, de Reddevike, Cirkowe, den Garden, und de Breveschop to Streye mit Poseris, benömliken, dat drüdde Deel in dem Lande to Rügen, Wittowe, und Jasmunde, &c.

Wels

Welcher Gestalt aber Pridborus II. Herr zu Puttbus, anno 1421. dieses territorium, unter der Benennung Greveschop, Gaden, und Guther zu Strene, dem Roschildischen Bischoff, Petro, vor 4000. Marck-Lübisch wiederkäufflich überlassen, und sich den ewigen Wiederkauff derselben vorbehalten, erscheint mit mehrern aus dem deßhalb am Mittwochen nach St. Bartholomæi, des Heil. Apostels, d. a. darüber errichteten Instrumento. Daß über diesen Wiederkauff bereits anno 1411. Handlung gepflogen worden, erscheint aus einer am allerheiligsten Hochzeits-Tage des ermeldeten Jahres darüber ausgestellten Consens-Ertheilung des Herzogs in Pomern Wartislai, vor obermeldetem Bischoff Petern.

Überdem hat nur ermeldeter Herzog Wartislaus diesem Bischoffe eine Mühle bey Golzen, (vermuthlich an der so genannten Albeck,) besage des darüber gefertigten Instrumenti 1413. Freytags vor Pfingsten, erblich überlassen; Welche so wohl, als auch die so genannte Graffschafft Strene, sein Successor, Bischoff Oloff Martensen, seinem Diener, Hinrich Normannen, ao. 1477. auf Lebens-Zeit eingethan, gegen eine jährlich zu entrichtende Pension von 200. Marck Sundisch und einer Tonne Nals, jedoch mit dem Bedinge, daß solche Verschreibung alsdann keine weitere Verbindlichkeit haben solle, wenn diese Graffschafft, Mühle, und Guther von denen, so daran Recht zu lösen hätten, wieder eingeldset würden.

Wie die Herren von Barnekow dazu gelanget, kan man aus nachfolgendem wahrnehmen.

Es hatten die Bischöffe von Roschild hier in dem Fürstenthum Rügen einen Officialen, den man den Land-Propst nennete, wie davon oben in supplemento ad Cap. I. bey der Stadt Bergen mit mehreren Meldung, geschehen.

Dieser Officialis nun, oder Land-Propst, hatte seine Wohnung zu Nalsewick, welches auch daher die Propsten genennet wurde.

Wie nun ein solcher Land-Propst nur alleine dasjenige, was ad jura Episcopalia eigentlich gehörete, zu observiren hatte; So wa-

ren auſſer demſelben, zu Beobachtung der Oeconomie, Biſchöfliche Amt-Leute und Bediente verordnet; Nun bekleidete anno 1504. Martin Barnekow die Amtmanns-Stelle zu Kalswick, welchem der Biſchoff Johannes im ſelbigen Jahre dieſe Probſten, neſt denen Dörffern, Bink, Biſchoffs-Dorff, Kantoppe, Putgarten, und alle andere Gütther auf Jaſmund, mit aller Zubehörung und Biſchoffs-Rocken, auf ſeine Lebens-Zeit, gegen eine jährlich an den Biſchoff zu entrichtende Penſion von 200. Rheinischen Guldern, 18. Rheinische Guldern Ablager an den Herzog, und 2. Rheinische Guldern Opffer-Geld vor die Herzogl. Gemahlin, verſchriebe, auch zugleich die Anwartung auf die Graſſchaft Streye, welche damahls Hinrich Normann Penſionsweiſe inne hatte, folgender maſſen verliehe:

Behre idt ſake, dat vornohmede Martin Barnekow würde Hinrich Normanns Todt averleben, ſo ſchall vorbenohmede Marten ſülcke gnedere und thobihdrunge, genohmt die Greveschop, de Wy, und de hillige Karke tho Roſchilde, to Pande hebben vor deme van Puttbuß, geneten und gebruken de tidt ſines lebens, ſo ferne de van Puttbuß dat nich löſen, &c.

Daß nun auch dieſer Martin Barnekow des Hinrich Normanns Tod überlebt, und zum Genuß der nur ermeldeten Expectanz gekommen, iſt nicht nur ex Actis, ſondern auch aus dem Erfolg ſelbſten bekannt.

Welchergeltalt aber ao. 1553. Nahmens der unmündigen Herren zu Puttbuß, die damahls verordnete Vormündere, Wilhelm, Graf von Hohenſtein und Herr zu Biraden, und Ludwig, Graf von Eberſtein, Herr zu Neugarthen, dem Biſchoffe zu Roſchild, Petro Palladio, dieſe oppignorirte Graſſchaft aufgekündigt: Und was ferner ſo wohl der Herzog in Pommern, Philippus, als auch der Chur-Fürſt von Sachſen, Auguſtus, anno 1569. bey dem Könige in Dännemarck, Chriſtiano, dieſerhalb intercedendo vorſtellig gemacht: Auch was weiter in nachfolgender Zeit biß ad annum 1679. von Seiten der Herrſchaft Puttbuß, pro tuendo jure ſuo, beobachtet

tel

tet worden, ist zu weitläufig auß denen bey diesem Gräflichen Hau-
se verwahrlich liegenden Actis hier zu inseriren; Gleichwie hinge-
gen nicht weniger weitläufig fallen dürfte zu deduciren, wie die
Vor- Eltern derer ihigen Herren von Barnekow auß Kalsewick von
dem Bischoff zu Roschilde gar damit beliehen worden. Indeß kan
hiebey conferire: werden der Kyllische Vertrag de anno 1543. als wel-
cher dahin extendiret werden will. Worinne aber diese so genannte
Graffschafft bestanden, erhellet auß einem Land- Steuer- Register,
oder Catastro des Fürstenthums Rügen de anno 1532. davon ich nach-
folgenden Extract hier zu inseriren nicht undienlich zu seyn erachtet:

Dese nachschrevene Dorpe höhren thor Grevenschop un hefft
de Bischof von Roschild van der Herrschop tho Puttbus tho
Pfande:

Streye hefft 5. Hofen, 1. Morgen.

Craditze 1. und eine halbe Hofe.

Brize 2. Hofen, 24. Morgen.

Tribze 2. Hofen.

Hagen 3. Hofen, 6. Morgen.

Schmacht, 1. Hofe, 6. Morgen.

Tho Dalckevitz hefft de Bischoff 2. Hofen, 3. Kathen.

Tho Zirkow hefft de von Roschild 3. Kathen one Acker.

Seven althosamende 200. Marck Pacht.

De Kerke tho Zirkow ist des Bischofs Lehn, und der Herr-
schop von Puttbus Ebsung.

1. Hove thor Kerken belegen.

150. Bimme Thegeden.

1. Stiege Lämmer.

3. Stiege Gänse.

Summa des Bischofs Pacht.

Es haben nun vorgemeldeter massen die Herren von Barnekow
zu Kalsewick den Besitz von dieser Graffschafft Streye, und exerciren
solchemnach auch das Jus Patronatus bey dieser Kirche.

Das Kirchen-Gebäude ist iho in sehr gutem Stande, auch die darinne befindliche Orgel zum Gebrauch bey dem Gottes-Dienste seit-her anno 1726. repariret; auch im selbigen Jahre ein tüchtiges Uhr-werck mit zween Weisern nach Norden und Süden, grdssten Theils aus einem Legato des seel. Cornets, Herrn Andreas von Normann, angeschaffet worden. Und weil am vorigen Altar die Vorbildung von der Enthauptung Johannis wahrzunehmen; auch sich noch anno 1446. eine so genannte Johannis-Gesellschaft, bestehend aus Ehr-würdigen Brüdern und Schwestern, daselbst befunden; So ist ganz muthmaßlich, daß sie dem H. Johanni zu Ehren gewidmet.

Die Pfarr-Wohnung zu Zirkow, weil sie Alters und Unbequemlichkeit halber nicht mehr brauchbar war, wurde anno 1728. nach einem dazu veranlaßten Kirchspiel-Stande, mit einmüthiger Einstimmung derer Herren Eingepfarrten, von Grund auf neue und bequemlich aufgeföhret. Ob vor diesem die hiesigen Pastores zu Kieckuth gewohnet, wie der Herr Autor vermeinet, daran wird sehr gezweiffelt; Dargegen aber dieses geglaubet, daß, wenn ja an diesem Orte, der vor Alters auch Zarntz genennet worden, geistliche Personen gewohnet haben mögen, solches etwa Vicarii mögen gewesen seyn, welche bey der ohnweit davon gelegen gewesen Capelle zu Streye aufgewartet. Der alte Daniel Wittichow, ehmaliger Pastor hieselbst, hat davon folgende Nachricht hinterlassen:

Daß bey der Capelle zu Streye ein Pastor gewesen, welcher 2. Hufen Wiedem-Acker mit Koppeln gehabt, die aber nunmehr zu dem Bau-Hof daselbst geleet wären.

Hingegen berichtet er auch, daß die erstern Lutherschen Prediger bey der Zirkower Kirche in dem Dorffe Zirkow in einem Kirchen-Hause gewohnet, weil den dazu gehörigen Wiedem-Hof zu Bierevisz damahls ein Bauer im Besiß gehabt. Er aber und sein Successor hat würcklich zu Bierevisz die alten Wiedem wieder bewohnet. Als aber in dem vorigen Dänischen Kriege ao. 1677. die Pfarr-Zimmer abbrannten; und es ohne dem nicht convenable war, daß
der

der Pastor so ferne von seiner Kirche wohnen sollte, ist das Pastorat in Zirkow etabliert worden, jedoch vorbehältlich alles dessen, was an Hof-Raum, Garten, Wiesen, Trifften, und Aeckern, in und bey dem Dorffe Bierevis von je her zum Pfarr-Amte gehörig gewesen.

Daß zu Streye eine Capelle vor dem gestanden, ist oben schon berührt; dabey dann der alte seel. Daniel Wittichow ferner berichtet:

Wie noch zu seinen Zeiten zu Streye eine Capelle gewesen, die aber abgebrochen, und nach Kalsewick zu Aufbaung eines neuen Hauses geführt, und davor 100. Fl. an die Kirche zu geben verordnet worden.

In dem oben allegirten Wieder-Kauff-Contract de anno 1421. ist dem Bischoff Petern erlaubt worden, an dem Hofe und Capelle zu Streye jährlich auf 100. Marck werth zu bauen; In verschiedenen Urkunden aber werden die dazu bestellt gewesene Clerici genennet, als

Anno 1397. Johann Biscopius, Priester.

Anno 1513. Henricus Craflow, Priester und Vicarius, und vermuthlich auch der letztere.

Daß aber auch unweit Bierevis in alten Zeiten eine Capelle gestanden habe, ist nicht nur eine beständige Tradition der Alten, sondern auch dahero abzunehmen, weil der Berg, darauf sie gestanden, biß diese Stunde der Pellen- und Capellen-Berg genennet wird, und zum Pastorat mit gehörig ist: Auch unter diesem Berge eine grosse Menge Steine, als ehmalige Bau-Materialien, annoch befindlich sind.

Es hat der Herr Autor von denen Höfen und Dörffern, so zu diesem Kirchspiel gehören, eine Designation zwar mitgetheilet; weil aber diese eben so unvollkommen und unrichtig ist, als in vielen andern Kirchspielen von ihme beygebracht; So hat man nöthig erachtet, nachfolgendes Verzeichniß zu substituiren, so der Kirchen-Matricul, welche anno 1664. vorgenommen, 1675. revidiret, und anno 1689. durch die Subscription vollzogen, auch endlich anno 1693. von der Königl. Regierung confirmiret worden, gemäß ist,

1. Zir-

1. Zirkow. Allhier wohnet der Pastor und Organist, ist auch noch ein besonderes Wittwen-Haus vorhanden; das übrige gehdret grdsten theils der Gräfl. Herrschafft Puttbus, einige Cossaten aber denen Herren von Barnekowen zu Kalsewick.

- | | |
|---|--|
| 2. Dartz, | } Der Gräfl. Herrschafft Puttbus zugehörig, nur daß von Mustik und Pantow etwas denen von Normann zu Tribbraß gehdret. |
| 3. Zargelik, | |
| 4. Pantow, | |
| 5. Bink, | |
| 6. Klein Sillwik, | |
| 7. Mustik, | |
| 8. Strewe, | |
| 9. Zarnitz, ieko Kicfuth, | } Denen Herren von Barnekowen zu Kalsewick zuständig. |
| 10. Schmach, | |
| 11. Bulik, | |
| 12. Lubkow, | |
| 13. Hagen, | |
| 14. Cradik, | |
| 15. Tripsitz, | } Königl. Berger-Amts-Particula. |
| 16. Carow, | |
| 17. Mistelik, | |
| 18. Dollahn, | } Denen Herren von Normann zu Tribbraß zuständig. |
| 19. Tribbraß, | |
| 20. Grams, | |
| 21. Rosengarth, | } der Herren von Barnekowen daselbst. |
| 22. Groß Sillwik, | |
| 23. Dalckwitz, an diesem Dorffe interessiren die Gräfliche Herrschafft Puttbus;
Die Herren von Barnekow zu Kalsewick;
Die Herren von Barnekow zu Groß-Sillwik: Und
Die Herren von Normann zu Tribbraß. | |
| 24. Seelewik, | } Der Stadt Stralsund Kloster zu St. Annen und Brigitten gehdrig, ohne, was dem Pasto-
rat davon zukdmmt. |
| 25. Bierewik, | |

26. Ziffow und } nach Spyker gehörig.

27. Heyde-Krug, }

Von denen Geistlichen, welche zu Päpstlichen Zeiten bey dieser Kirche gestanden haben, finden sich in einigen Urkunden nachfolgende:

Anno 1385. *Martinus*, Plebanus.

Anno 1398. *Bertholdus Wussecke*, Rector Ecclesiae.

Anno 1445. *Diedrich Grabow*, Perner. Dieser hat, seiner Nachlassenschaft halber, zum Faveur des Adl. Jungfer-Klosters in Bergen, ein Testament gemacht; Weil nun dasselbe einige zur Herrschaft Puttbusz gehörige Grund-Stücken mit afficirte, so entstand nach seinem Tode darüber Streit, welcher anno 1472. zwischen ermel- detem Kloster und Nicolao, Herrn zu Puttbusz, beygelegt wurde.

Diejenigen aber, so nach der Reformation dem H. Amte eines Evangelischen Lehrers und Seel-Sorgers vorgestanden, hat bis auf seine Zeit aufgezeichnet hinterlassen der ehmalige Pastor hieselbst, Daniel Wittichow, dessen Erzählung wir hier nachgehen, zugleich aber dasjenige, was sich anderwärts, dahin gehörig, aufgegeben, an seinem Orte erinnern wollen.

Der erste Evangelische Prediger ist gewesen:

1. *N. Wrede*, davon aber weiter nichts zu berichten stehet, ausser, daß derselbe zu Zirkow in einem Kirchen-Hause, so vermuthlich der ehmaligen Johannis-Brüderschaft daselbst gehörig gewesen, seine Wohnung gehabt habe. Ihme hat succediret

2. *Jacobus Radt*, von welchem sich ebenfalls, ausser dem bloßen Nahmen, nichts aufgezeichnet findet, ausser, daß er seinen Successorem, Peter Zerniken, wegen seines Alters und Schwachheit, zum Capellan bekommen, und ebenmäßig zu Zirkow in dem vorgemelde- ten Kirchen-Hause gewohnt habe.

3. *Peter Zernike*, soll, nach des seel. Daniel Wittichowen Be- richt, circa annum 1560. Capellan hieselbst, und, nach Jacobi Radts Tode, Pastor geworden seyn; Weil aber derselbe mit andern Rugia- nischen

S

nischen

nischen Pastoribus dem General-Synodo zu Greiffswald anno 1556. mit beygewohnet, und unter dem Nahmen Petrus Cernickow, Circhoviensis, in denen Synodal-Actis aufgeföhret worden; so muß der seel. Wittichow in der Jahr-Zahl wohl geirret haben. Es hat derselbe ebenfalls im vorgemeldeten Kirchen-Hause zu Zirkow gewohnet, weil zu denen Zeiten das Wiedem- oder Pfarr-Haus zu Biereviz ein Bauer inne gehabt. Zu seiner Zeit ist Kirchen-Visitation zu Zirkow gehalten worden, und zwar anno 1564. die Medardi. Nach des ehmahligen Küsters daselbst, Lorenz Graszken Berichte, welcher anno 1620. noch gelebet, und zu der Zeit 53. Jahr im Küster-Amte gestanden, solte dieser Peter Zernike, welcher zu dieses Küsters Zeiten noch 15. Jahr im Pfarr-Amte daselbst gelebt, anno 1572. gestorben seyn: Weil aber sein Successor erstlich 1580. ins Amt gekommen, und eine so vieljährige Vacance nicht vermuthlich; so muß sein Tod etwa erfolgt seyn anno 1579.

4. *Joachim Vicke.* Dieser ist, allen vorkommenden Umständen nach, anno 1580. allhier ins Pfarr-Amte gekommen. Denn die Kirchen-Vorstehere berechnen im selbigen Jahre 12. Marck, welche im Kruge verzehret worden, als sie Ehrn Joachim Vicken angenommen: Item 2. Fl. dem Prediger an des HErrn Himmelfahrts-Tage, da derselbe, auf Befehl Joachim Barnekowen, angenommen worden: Item 9. Marck, 20. Ebschl. vor 1. Scheffel Habern, da der Herr Superintendens in Zirkow gewesen: Anno 1581. aber berechnen sie 9. Marck Fracht für des Kirch-Herrn Güther. Daß derselbe seines Amtes entsetzet worden, und sich noch biß 1611. zu Zirkow aufgehalten, davon finden sich bey der dasigen Kirche verschiedene Nachrichten, woraus auch einiger massen die Ursache seiner Remotion, nemlich eine Rechtfertigung zwischen ihm und dem Kirchspiel, wahrzunehmen. Denn so meldet Herr Daniel Wittichow, daß ihm anno 1590. am Tage Nicolai, als am 6. Dec. durch den Hauptmann der Kalsewick'schen Güther, Zacharias von Kalen, die Register der Kirchen übergeben worden. Worauf alsofort von dem Vorsteher, Peter

ter

ter Nicken Rechnung von anno 1587. & 88. gefodert seye, weil in denselbigen Jahren, da ihr voriger Pastor seines Amtes entsetzt gewesen, keine richtige Kirchen-Register gehalten und gefunden worden. Indesß werden von denen Jahren 1587. & 88. der Kirche unterschiedene Unkosten berechnet, weil das Kirchspiel mit Ehrn Joachim Nicken in Rechtfertigung gehangen, so, daß sie nach Bollgast suppliciren müssen, und, dieser Sache halber, nicht nur der Herr Gen. Superintendentus zweymahl, sondern auch die Fürstl. Herren-Commissarii, in Zirkow gewesen. Es hat derselbe, vermöge Fürstl. Abschiedes von anno 1590. auf drey Jahr aus Gnaden aus der Kirche jährlich 10. Marck haben sollen; Es besagen die Kirchen-Register, daß damit auf gewisse Maasse bis 1611. continuiret worden, nach welcher Zeit man weiter nichts von diesem Ehrn Joachim Nicken findet.

5. *Daniel Wittichow*, attestiret von sich selbst, daß er 1590. allhier zum Pastor vociret, und auf des Herrn Himmelfahrts-Tage instituiret worden. Hiebeyor aber zu Gungst zum Capellan-Dienst 1586. auf Michaelis beruffen gewesen. Aus welcher seiner eighändig hinterlassenen Relation das eigentliche Jahr seines Berufes, so der Herr Autor des Alten und Neuen Nügens ad annum 1598. und also 8. Jahr später ausgesetzt, zu erkennen ist. Das übrige lästet man in seinem guten Berth, was der Herr Autor sonst specialiter von ihm, und seinem anno emortuali angeführet. Es ist zu seiner Zeit, und zwar anno 1612. Kirchen-Visitation gehalten worden. Er hat das alte Bieden-Hauß zu Vierevitz in Besiß gehabt; sich aber allezeit darüber, daß es so ferne von der Kirchen entlegen, beschweret, und, wegen überhäuffter Amts-Arbeit, begehret, daß sein alter Küster entweder sich ordiniren lassen, oder auch abdanken möchte, damit er sich, zu Bestreitung seiner Amts-Arbeit, einen Capellan könnte adjungiren lassen; woferne er, wie der Herr Autor berichtet, anno 1631. gestorben, so hat er nicht, (wie der Autor zehlet,) 33. sondern 41. Jahr dem Predigt-Amte vorgestanden.

6. *Georgius Pagenkopff*, bey diesem weiß man sonst nichts

zu erinnern, und läßt also dasjenige, was der Herr Autor von ihm 1632. referiret, ungeändert.

7. *Augustinus Musselius*, ist den Donnerstag vor Marien-Reinigung 1634. zu Poseritz gebohren. Sein Vater, M. Jacobus Musselius, war daselbst Pastor und Praepositus. Er ist als Pastor Substitutus hieselbst von dem Feld-Herrn Brangeln, als damahligen Besizern der Kalsewick'schen und Strenischen Güther, vociret, und den 2. August. 1663. instituiret. Mit Tode ist er abgegangen anno 1711. den 6. Febr. nachdem er sein Leben gebracht auf 77. Jahr und etliche Tage. Weil die übrigen Specialitäten, so der Herr Autor von ihm angeführet, mit denen uns zu Händen seyenden Personalien einstimmig sind, so läßet man es überall dabey bewenden. Es gedencet der Herr Autor des Capitaine Tabells, der mit unserm Musselio zu Wittenberg studiret, dabey man sich erinnert der Erzählung des nachhero, und zwar 1717. im 85. Jahre seines Alters seel. verstorbenen Capitaine, Henning Michael Tabells, weyland Pfandgesessenen zu Katelshagen, wie nemlich diese beyde Commilitones sehr vertraute Freundschaft von Jugend auf mit einander gepflogen, und nachhero bis an ihr Lebens-Ende fortgesetzt: beyde auch gesinnet gewesen Theologiam zu studiren; davon aber der letztere abgeschreckt worden, weil sie beyde auf einem Dorffe bey Wittenberg einen Versuch im Predigen, und zwar unser Musselius vor- und sein getreuer Freund, Tabell, nachmittage, machen, dieser Anfang aber gar nicht gelingen wollen, so, daß, da der Introitus von der Vormittags Predigt kaum abgelegt gewesen, sich beyde junge Herren Praedicanten unter dem Gebeth des Heil. Vater Unsers, von der Cankel, und respectivè aus dem Beicht-Stuhl, ohne Urlaub vom Pastore loci zu nehmen, in aller Stille nach Wittenberg zurück begeben, darüber dann der Herr Capitaine Tabell changiret, unser Herr Musselius aber nichts destoweniger bey seinem Gottgeheiligten Vorsatze geblieben, ob ihme gleich die Sprache würcklich etwas schwer gefallen.

8. *Simon Böttcher* ist anno 1699. als Pastor Substitutus, dem vorgedachten Augustino Musselio adjungiret, aber anno 1704. wieder mit Tode abgegangen. Man lässet es bey denen Personalien, so der Herr Autor von ihm angeführet.

9. *Jacobus Musselius*, ist dem Vater Augustino Musselio substituiret, und von ihm selbst den 17. Sonntag nach Trinitatis 1705. auf special-Commission des Gen. Superintendenten, D. Joh. Friedrich Meyers, instituiret worden. Geböhren ist er, nicht (wie der Herr Autor angiebet,) 1666. sondern 1665. Mense Martio. Was sonst derselbe von ihm erzehlet, stimmt mit dessen Personalien überein, dabey man es auch gerne lässet, und dieses nur beyfüget, daß er in seinem Amte viele Widerwärtigkeiten, und absonderlich anno 1715. nach dem am 15. Nov. geschehenem feindlichen Auffall, nicht nur Plünderung und Beraubung seiner Güther, sondern auch Gewalt an seinem Leibe von denen Marodiers erfahren müssen.

Als seine einzige damahls noch im Leben seyende herzlich geliebte Schwester, des seel. Simon Böttchers nachgelassene Wittwe, anno 1726. mit Tode abgieng, ließ er sich diesen Todes-Fall so sehr zu Herzen gehen, daß der sich schon einige Jahr an ihm verspührte Schlag-Fluß mehr äusserte, auch dergestalt überhand nahm, daß er den 12ten Febr. 1726. nachdem er sich zu seinen Sterb-Stündlein wohl bereitet, auch sich durch den Genuß des hochheiligen Nachtmahls mit seinem Erlöser im Glauben aufs neue vereiniget hatte, seinen Geist sanfft und seelig aufgab, als er sein mühsames Amt 21. Jahr verwaltet, und sein zeitliches Leben auf 61. Jahr gebracht hatte. Seine nachgebliebene Frau Wittwe, mit welcher er keine Kinder erzeuget, ist in diesem 1737. Jahre in Mecklenburg verstorben.

10. Herr *Axel Gustav Semlow* succedirte hierauf. Es ist derselbe zu Gülzow in Pommern den 17. Dec. 1690. geböhren. Sein seel. Vater ist gewesen Herr Michael Semlow, Hoch-Fürstl. Mecklenburgischer Amts-Berwalter zu Basepohl; und die seel. Mutter, Frau Maria Lucia Hanizen. Den Grund seiner Studien hat er in

dem Stralsundischen Gymnasio gelegt, und ist vornemlich von dem seel. Rectore, Herrn M. Jacob Wolffio recht väterlich geliebet worden, wovon das Testimonium deutlich redet, mit welchem er ihn auf die Universitât von sich gelassen, dessen Anfangs- Worte also lauten:

Altioribus studiis initiandum in Academiam ex amplexibus nostris dimittimus, & ablegamus, quo nihil unquam nobis carius fuit, nihil amabilius, suoque in numero elegantius, Axelem Gustavum Semlovium, Gältzoa-Pomeranum, Juvenem vere &c.

Anno 1709. zog er nach Moscoff, und hõrete daselbst die berühmten Professores, und zwar in Philosophicis Herrn D. Æpinum: in Ebraicis Herrn D. Engelsen: in Homileticis den seel. Herrn M. Eggers, und in Theologicis die Herren B. D. Fechtium, Grünenberg, Grapium, und von Krakevis, dessen Domesticus zu seyn er nicht nur die Ehre gehabt, sondern auch unter ihm die Disputation de Nummo Necessitatis contra Christoph. Sebachium defendiret. Nach einiger Zeit hat er proprio Marte eine Disputation elaboriret de Prærogativa Lutheranorum præ aliis Sectis quoad Spem & Certitudinem salutis æternæ, welche er sub Præsidio B. D. Fechtii, der solche bereits censiret hatte, zu halten willens gewesen; er ist aber durch eine unermuthete Reise nach Carlscrona daran verhindert worden.

Anno 1715. den 20. April. ist er von dem hochseel. Könige Carl dem XII. bey dem Rugianischen Regiment zum Bataillions-Prediger vociret worden, bey welchem Dienste er sich noch mit vielem Vergnügen seines damaligen werthen Herrn Collegen, des (Tit.) Herrn Pastoris J. C. Willichii zu Trent, erinnert. Als er bey der Stralsundischen Übergabe ausser Dienst gesetzt worden, hat er sich eine Zeitlang in Hamburg und Holstein aufg gehalten, und ist darauf von Hamburg mit der Hochgebohrnen Frau Gräfin, Amalia Wilhelmina, Gräfin von Edwenhaupt, auf Dero Amt-Haus Bederkesa, 6. Meilen von Stade belegen, gezogen, allwo er derselben ein Jahr lang als Cabinets-Prediger aufgewartet. Er hat von dieser außer-

wehl-

wehsten Frauen unter andern auch diese Gnade genossen, daß sie einige seiner Predigten in die geistreichste und bündigste Verse gebracht, und ihme selbige allemahl des andern Tages bey der Tafel überreicht, wovon er ein ganz Convolut, als ein rechtes Kleinod besizet. Es hat ihme auch an diesem Orte die göttliche Providence seine geliebte Ehe-Genossin, die damahlige Fräulein Sophia Regina Elisabeth von Hopffern, des weyland Wohlgebohrnen Herrn Gabriel von Hopffern, gewesenen Schwedischen Legations-Secretarii, und hernach Ober-Einnehmers der beyden Herzogthümer Bremen und Behrden, und der weyland Wohlgebohrnen Frau Maximiliana von Torchdorffen, nachgelassene eheleibliche Tochter, zugeführet, welche Ehe zwar bishero nach dem Willen Gottes ohne Erben geblieben, jedennoch in allem Vergnügen geführet worden.

Anno 1717. ist er über Fischland nach Schweden gereiset, und bey dem Malmoci chen Regiment placiret worden, mit welchem er in Latholm, Calmar und Westerwyck in Guarnison gelegen. Als hernach die bekante Reduction in Schweden vorgegangen, ist er gleichfalls mit einem gnädigen Abschied dimittiret worden. Hierauf hat er Stockholm besehen, und auf gnädiges Anerbiethen der vorhochgedachten Frau Gräfin von Löwenhaupt, auf Dero Guth in Schonen, Dwikloster, sich mit seiner Ehe-Liebsten 2. Jahr lang aufgehalten.

Anno 1721. ist er wieder in Stralsund angekommen, und nicht lange hernach von Ihro Hochgräffl. Excellence, dem Herrn General-Gouverneur, Graf Meyersfeldt, der Königl. Artillerie zum Prediger vorgesezet, und auch durch allergnädigste Confirmation Ihro Königl. Majest. als Artillerie-Prediger auf den Etaat geführet worden, in welcher Function er 5. Jahr mit vieler Approbation gestanden, dabey aber viele Mißgunst und Verfolgung, in reicher Maasse, erfahren müssen.

Anno 1727. ist er von denen Hochwohlgebohrnen Herren, Hrn. Major Christian, und Hrn. Rittmeister Rutigern, Gebrüdern von Barnekow auf Kalsewick, zu dem erledigten Pastorat Zirfow vociret,

ret,

ret, und *Dominica Misericordias Domini* von dem nunmehr so seel. Hrn. General - Superintendenten von Krakeviß instituiert worden. Wie er nun Gottes sonderbare Regierung und gnädige Vorsorge die Zeit seines Lebens, und absonderlich bey dem Ruff zu der ihm iezo anvertrauten Gemeine, mit aller Demuth der Seelen erkennet, also ringet er mit seinem armen Gebeth vor Gott unablässig dahin, daß er sich, und die ihn hören, möge selig machen. Zwar mangelt es ihm, durch göttliche Zulassung, an Verfolgung in seinem heiligen Amte nicht, er wird aber durch Gottes gnädigen Beystand dabey in dem, was ihm von dem Erb - Bischoff Christo anbefohlen, keinesweges müde, sondern durch die herbliche Liebe Gottes und ihr Seelen - Heyl liebender Zuhörer, und durch das Zeugniß eines guten Gewissens, kräftig gestärcket.

Der GOTT, dem er treulich in seinem Beruff dienet, erhöre sein Gebeth, und stärke seine Leibes - und Seelen - Kräfte auf viele späte Jahre, daß er seinen Mund ferner getrost aufthun, das Wort der Wahrheit seiner anvertrauten Heerde mit Nachdruck ans Herze legen, und Christo, durch seinen unermüdeten Dienst, viele Seelen zuführen möge.

Supplementum ad Cap. XV.

Von dem Pastorat Lancken.

Das Jus Patronatus stehet der Gräffl. Herrschafft Puttbus zu, und gehöret, vermöge des Erb - Vergleichs de anno 1249. mit zu derselben Apanage. Und da darinne gedacht wird des Landes *Reddevitze*, welches nachhero den Nahmen *Mönchguth* bekommen, und zwar unmittelbahr mit der Parochie *Lancken*, verbis:

totam terram Reddevitze cum Parochia Lancken, etc.

So ist daraus abzunehmen, daß *Mönchguth* in alten Zeiten, und ehe es die Mönche von Eldena in ihren Besitz erhalten, (welches zwischen anno 1365. und 1372. geschehen seyn muß,) mit zur Parochie *Lancken* gehörig gewesen.

Die

Die Höfse, Dörffer, und einzelne Wohnungen, wie sie iezo dazu belegen und befindlich sind, sortiren sämtlich unter der Jurisdiction der Patronlichen Herrschafft Puttbusß, nachdem verschiedene davon, von Zeit des Erb. Vergleichs de anno 1249. andere Besißere gehabt, und von denenselben successive wieder zu der Herrschafft Puttbusß gezogen worden.

Der Herr Autor des Alten und Neuen Rügens hat dieselbe zwar angeführet, aber sehr unkennlich; dahero nachfolgendes Verzeichniß, an dessen statt, dienen kan:

1. Der Ritter: Sitz Garffitz, welcher circa annum 1580. mit einigen gelegten Bauer: Höfen, als Schwartensee, Zamutize, Wibboise, Lestin, und Quitlase, vergrößert worden.
2. Das Kirch: Dorff Lancken.
3. Das Dorff Blischow.
4. Dollge, ein in der Hölzung Granitz gelegener Wald: Krug, darinne allezeit ein so genannter Wald: Greve oder Holz: Wärter wohnet.
5. Das neu angelegte Jagd: Haus.
6. Das Dorff so nunmehr zu einem Ackerwerck und Schäfferey angelegt ist, Süllitz, oder Süllzevit.
7. Die neu angelegte Kalck: Brenneren Plampe.
8. Das Dorff Burtevit.
9. " " Preeß.
10. " " Dummertevit.
11. " " Biesemitz.
12. " " Gobbin.
13. Das Ackerwerck und Schäfferey Kleinen: Stresow.
14. Das Dorff Alten: Schwezin, oder Alten: Sien.
15. " " Neuen: Schwezin, oder Neuen: Sien.
16. " " Sellin.
17. " " Granitz.

Die Kirche ist sonder Zweifel, gleich der zu Bilmnitz, von Sto-

is-

islao I. Herrn zu Puttbus, bald nach der anno 1168. geschehenen Befehring derer Einwohner des Fürstenthums Rügen zum Christlichen Glauben, fundiret worden, weil solche Parochie von der ersten Zeit der geschehenen Abtheilung des Fürstlichen Prinzen, Stoislai, ihme und seinen Descendenten zugehörig gewesen, wie aus dem mehrerwehnten Erb. Vergleiche de anno 1249. zu ersehen ist, allwo es heisset: *Totam terram Reddevitze cum Parochia Lancken, &c. etiam per progenitores suos fundatam.* Sie ist, wie aus einem Urkunde de anno 1502. zu ersehen, dem Heil. Andrea consecrirt.

Die Patronliche Herrschafft Puttbus genießet hieselbst den halben Schmalz: Zehenden, davon es in der anno 1667. confirmirten Kirchen: Matricul lautet:

Von dem Schmalz: Zehenden participiret, nach alter Observance, das Haus Puttbus die Helffte.

Das Onus structuræ incumbiret dem Pastori, gleich andern Pastoribus im Fürstenthum Rügen, davon die angezogene Matricul sub Artic. 14. vom Wieden: Hof folgendes disponiret:

Das Haus, so izo der Pastor besizet, soll der alte Wieden: Hof seyn, und muß selben der Pastor auf seine Unkosten bauen und bessern, darunter ihme vom Herrn Patrono mit Holze geassistiret wird.

Zu Päbstl. Zeiten sind allhier Kirch: Herren und auch Vicarien gewesen, deren Nahmen, wie sie aus denen bey dem Gräflich. Hause Puttbus verwahrlich liegenden Urkunden bekant geworden, nach denen Jahren hier verzeichnet zu lesen:

Ghotemer, Kirch: Herr, anno 1396.

Andreas, - 1398.

Jacob Groth, - 1443.

Johannes Krüger, Vicarius, - 1443.

Johannes Webele, Sacerdos & Vicarius, - 1486.

Diedrich Wegener, Kirch Herr, - 1495.

Johann Schaaf, - 1502.

Vermuthlich der letzte zu Päbstl. Zeiten,

Nach

Nach der Evangelischen Reformation sind nachfolgende Pastores hieselbst gewesen.

Der Herr Autor macht den Anfang von Christian Bülern, weil man aber Nachricht gefunden von verschiedenen dessen Antecessoribus, so wollen wir dieselbe nach der Ordnung hier anführen:

1. *Lucas Schütte*, dessen wird gedacht in dem Rationario Synodi im Jahr 1553. Deme succediret

2. *Balthasar Stanike*, der so wohl, als der vorige, von Georgio, Herrn zu Puttbus, als dem ersten Evangelischen Herrn von diesem Geschlechte, vociret seyn muß. In dem Rationario Synodi wird seiner schon gedacht im Jahr Christi 1555.

Als der erste Evangelische General-Superintendens in Pommern, Bollgastischer Regierung, D. Johannes Knipstrow, mit dem Special-Superintendente in Rügen, M. Johanne Frederico, die bekannte Controvers von der Ordination hauptsächlich hatte, und dieserhalb ein General-Synodus zu Greiffswald, dahin auch die Pastores aus Rügen convociret waren, den 6. Febr. 1556. gehalten wurde, hatte auch dieser Balthasar Stanike sich gehorsamlich mit eingefunden.

Anno 1559. beschwerte er sich wegen schlechter Besoldung, daß er nur hundert Marck, und den halben Schmalz-Zehenden zu genießen hätte. Als nun der damahlige General-Superintendens, Doct. Jacobus Rungius, diese Angelegenheit des Georgii, Herrn zu Puttbus, nachgelassener Wittwe, Annæ, gebührner Gräfin von Hohenstein, bestens recommendirete, antwortete dieselbe, vermittelst Schreibens de dato Puttbus, Freytags am Tage Aegidii 1559. daß dem Supplicanten an seiner Besoldung, so ihm versprochen, nichts abgebrochen, sondern alles, was ihr seel. Gemahl, auch desselben seel. Frau Mutter, zur Zeit ihres Regiments, denen vorigen Predigern zu Lancken gegeben, beybehalten seye. Er muß mit Tode abgegangen seyn etwa circa annum 1576. wie aus nachfolgenden abzunehmen seyn wird.

3. *Henricus Nold.* Von diesem findet sich ein eigenhändiges a: Ludwig, Herrn zu Puttbus, de dato Sagard am Tage Maria Magdalenen 1576. abgelassenes Schreiben des General-Superintendent. D. Jacobi Runge, daß er, Henricus Nold, ohne de. Patronlichen Herrschafft Vorwissen und Willen, seel. *Balthasar Staniken* Tochter geheyrathet, und sich in das Predigt-Ampt gemenget: Und daß er, der General-Superintendens, suchen wolte, um ein Aergerniß hier zu vermeiden, ihn sonst im Wollgastlichen zu befördern. Er muß auch bald darauf von hier seyn weggekommen.

4. *Johannes Kröger*, eines Müllers und Bürgers Sohn aus Treptow an der Tollen-See. Der Vater hieß Hans Kröger, und die Mutter Anna Tildes, aus dem Dorffe Prilstaste gebürthig, mit welcher er nach des Vaters Tode nach Greiffswald zog, allda er eine Zeitlang die Schule frequentirete, und ferner auf der Academie daselbst studirete. Vermuthlich ist er seinem Patrono Ludwig, Herrn zu Puttbus, der ebenfalls um die Zeit, nemlich 1571. & seqq. zu Greiffswald sich auf der Universität Studirens halber aufhalten, daselbst bekant, und seiner Geschicklichkeit halber nach Lancken anno 1577. vociret worden. Der damalige General-Superintendent, Doct. Jacob Runge, hat, seiner Institution halber, ein Diploma de dato Bilmnis, Donnerstags nach omnium Sanctorum 1577. unter seiner Handschrift und Siegel ausgestellt, auch in dem Appendice dem Pastori zu Bilmnis, Josua Preekmann, aufgetragen, die Institution zu verrichten. Es wird seiner auch in *Rationario Synodi 1578.* gedacht.

Bei seinem Leben hat er einen anstößigen Proceß gehabt gegen Hans und Hinrich, die Gebrüdere Dobbrahnen, darüber er aber verstorben, und nach seinem Tode, welcher Mense Aprili 1613. erfolgte, entstand, weil er keine Kinder hinterließ, seiner Verlassenschaft halber, zwischen seinen Anverwandten aus Treptow, und seiner, ihm im Tode bald gefolaten Wittwe, *Isabe Hagemeisters* Erben ab intestato ein neuer Proceß, welcher von der Patronlichen Herr-

Herr-

Herrschaft Puttbusz gütlich abgethan wurde. Es hat also dieser Pastor 36. Jahr dem hiesigen Pfarr-Amte vorgestanden.

An dessen erledigte Stelle recommendirte zwar der Herzog in Pommern, Philippus Julius, den damahligen Sacellanum zu Saggard, Dietlaum Krellium; man findet aber nicht, daß der Patronus, Volckmar Wolff, Herr zu Puttbusz, darauf Reflexion genommen habe.

5. *Michael Marquard*, ist ganz vermuthlich anno 1613. an der Stelle des recommendirten Krellii, vociret, wiewohl seiner nur erstlich 1615. in dem Rationario Synodi Erwähnung geschicht. Ao. 1618. aber ist er vom Herzoge Philippo Julio zu Präpositur und Pastorat nach Barth vociret worden, wie davon das von hochermeldetem Herzoge an Volckmar Wolffen, Herrn zu Puttbusz abgelassene Notifications-Schreiben de dato Barth den 21. Jul. d. a. mit mehrern besaget. Man weiß sonst nichts von demselben anzuführen, vermuthlich aber wird bey der Präpositur zu Barth mehrere Nachricht von seiner Person zu finden seyn.

Der damahlige General-Superintendentens, Bartholdus Krafevitz, recommendirte anfänglich zu dieser erledigten Stelle, laut eines an Volckmar Wolffen, Herrn zu Puttbusz, abgelassenen Schreibens, de dato Greiffswald den 26. Aug. 1618. einen Schul-Collegen aus Anclam, namentlich Jacobus Balthasar; als aber darauf nicht reflectiret wurde, so recommendirte er ferner, vermittelst eines andern Schreibens, de dato 7. Julii 1619. den damahligen Capellan zu Gisingst, Petrum Calsovium. Allein auch dieser kam nicht dazu.

6. *Jacobus Schlakowe*, ein hiesiges Landes-Kind, war bereits Prediger bey Danzig, zur Barend, im grossen Marienburgischen Werder, nebst andern Evangelischen Predigern aber der Gegend von denen Jesuiten verjaget. Als er nun in seinem Vaterlande Schutz suchte, wurde er der Gemeinde zu Lancken vorgestellet, und, als dieselbe ihn seiner Gaben und Gottesfurcht halber sehr liebte, mit einer ordentlichen Vocation, de dato Puttbusz, Montags nach Esto mihi

1619. von Volckmar Wulffen, Herrn zu Puttbus, versehen. Er reise-
sete damit nach seiner vorigen Gemeine, um seine Frau und Kinder,
mit seinen sonstigen Effecten, von dar abzuholen. Weil aber in wäh-
render Zeit die Evangelische Gemeine zu gedachten Barend so wohl,
als die Benachbarten, Restitutionem ihrer vertriebenen Prediger
erhalten; und dann diese bedrängte Gemeine nicht ohne Ursache be-
sorgte, man würde ihr die Wiederannehmung eines neuen Predi-
gers, der vorher schon bekant gemachten Bedrohung zu Folge, gar
verwehren; so wolte sie diesen ihren lieben Seel-Sorger nicht von
sich lassen. Es lieff deßhalb eine sehr wehmüthige Vorstellung, wel-
che Nahmens des Schulzen, Rath Männer, Schöppen, und ganzer
Evangelischer Gemeine daselbst, den 22. Apr. 1619. abgefasset war, an
den hiesigen Patronum, Volckmar Wulffen, Herrn zu Puttbus, ein,
nebst einem Entschuldigungs-Schreiben des vocirten Pastoris, Ja-
cobi Schlaowen, vom 23. selbigen Monaths und Jahres, deme die
erhaltene Vocation beygefüget war. Wie nun diese Entschuldigung
vor zureichlich genug gehalten werden muste, so war nunmehr die
Patronal. Herrschafft um ein ander tüchtiges Subjectum besorget.

7. *Christian Bukert*, dieser war schon seither anno 1614. Pastor
zu Neuenkirchen, besage des ihm vom General-Superintend. Bar-
tholdo Kraevigen, seiner Institution halber, ertheilten Documenti,
de dato Greiffswald den 24. Maji 1614. Er ist zu Wollgast bey D.
Daniel Rungen, Fürstl. Hof-Rath, nachhero Canslern, Infor-
mator seines Sohns über 2. Jahr lang gewesen, und daher auch von
demselben, vermöge Schreibens de dato Wollgast den 31. Julii 1618.
zur Pfarre nach Lancken recommendiret worden. Wie nun ermel-
deter Doct. Daniel Runge Litis Curator der jungen Herrschafft zu
Puttbus gewesen war, so wurde auch grosse Reflexion auf diese Re-
commendation gemacht, und die Vocation Donnerstags nach dem
3ten Advent 1618. auf obgedachten Christian Bukerten ausgefertigt.
Es waren aber die Eingepfarrte zu Neuen-Kirchen damit sehr übel zu-
frieden, wolten ihren Seel-Sorger nicht von sich lassen, sondern tha-
ten

ten

ten deßhalb an Volckmar Wulffen, Herrn zu Puttbus, eine sehr convenable Vorstellung, de dato Neuen-Kirchen, den 20. Januar. 1619.

Weil nun auch zu gleicher Zeit dieselbe ihrem geliebten Pastori eine Verbesserung seines Salarii versprochen, ließ er sich dadurch einnehmen und dahin bewegen, daß er die Vocation nach Lancken denen Patronis zurück schickte. Man siehet also aus diesen Umständen, daß des Herrn Autoris Erzählung von dieses ehrlichen Mannes Person nicht überall Grund habe.

Die Herrschafft Puttbus hatte nun in wärender Zeit, wie oben schon gemeldet, ein ander Subjectum in der Person des Ehrn Jacobi Schlafowen gefunden, als aber auch dieser von seiner Gemeinde nicht wolte erlassen werden, und dann indeß die Eingepfarrten zu Neuen-Kirchen die versprochene Verbesserung des Pastoris Salarii nicht ins Werck gerichtet hatten; So wurde auf abermahlige Recommendation Doct. Daniel Rungen, und dessen Versicherung, daß er unfehlbar die Vocation nunmehr annehmen würde, untern 23. August. 1619. dieselbe an ihn erneuert.

Sein Amt hat er getreulich verwaltet, und beständig in platt-deutscher Sprache geprediget; In seiner letzten Predigt, da er sich am Leibe sehr schwach befand, bediente er sich dieser nachdencklichen Ausdrückung in einem gebundenen Seuffzer zu seinem Gott:

Wenn ick de Welt nich mehr deenen kan,
So laht my, H Erre, schlafen gahn!

Welches sein seeliges Verlangen auch bald darauf, und zwar anno 1660. erfüllet worden, nachdem er im Heil. Predigt-Amt gestanden 46. Jahr. Sein Successor war

8. Ernestus Virow. Sein Vater war Jacobus Virow, Pastor zum Zudar, und seine Mutter, Dorothea Krinzen, weyland Pastoris zum Zudar eheleibliche Tochter, von welchen er gezeuget, und den 23. Sept. 1638. zum Zudar zur Welt geböhren.

Den Grund seiner Studiorum hat er durch privat Information

zu Hause geleet, und nachhero in dem Stralsundischen Gymnasio, unter Anführung der damahligen berühmten Schul: Lehrer, Doct. Bahrii, Brugmanni, und Mœvii, in Humanioribus solche Profectus erlanget, daß er sich mit Nutzen nach Greiffswald auf die Academie begeben können, allwo er in Theologicis und Philosophicis einer sehr gründlichen Anweisung genoß von denen damahls berühmten Professoribus, Doct. Batto, Doct. Beringio, Doct. Lagio, und andern mehr; Unter dem Præsidio M. Mülleri defendirte er eine Disputation de Spiritibus finitis mit gutem Applausu. Wende: e sich bald darauf nach Wittenberg, und hörte daselbst mit erwünschtem Nutzen Doct. Calovium, Doct. Meisnerum, und Doct. Quenstedium, und legte verschiedene Specimina seiner Erudition in öffentli- chen Disputationibus so wohl respondendo, als opponendo ab.

Mitten in dem Lauff seiner Academischen Studien fiel hier der Dänische Krieg ein. Weil nun derselbe das Land und Einwohner hart drückte, und den Ausfluß der auf Academien ferner erfordereten Subsidiën hemmete, wurde er genöthiget, sich zurück nach seinen Eltern zu verfügen. Nachdem er nun als Candidatus Ministerii, sich einige Jahre bey denenselben aufgehalten, und durch Predigten die ihm von Gott verliehene Gaben bekannt gemacht, wurde er anno 1661. zu der hier erledigten Pfarre von Erdmann Ernst Ludwigem, Herrn zu Puttbus, als seinem Lauff: Zeugen, vociret, in dem 23. en Jahre seines Alters, und bald darauf, nach überstandnem Examine, und geschehener Ordination, durch den Praepositum zu Bergen, M. Johann Olthoff, Dom. Misericordias Domini, allhier instituiret. Im selbigen Jahre verehlichte er sich mit Regina Terzloffem, und wiewohl diese Ehe nur 14. Jahr dauerte, so war sie doch mit 10. Kindern gesegnet, nemlich mit 3. Söhnen und 7. Töchtern, nahmentlich Johann Ernst und Ludwig, Sophia, Regina, Dorothea, Magdalena, Anna, Isabe und Maria.

Nachdem er ein Jahr im Wittwer: Stand gelebet, erwahlte er sich zu seiner Ehegattin Elisabeth Rugin, des seeligen Rectoris in Ber-

Ber-

Bergen, Joachim Wegners nachgelassene Wittwe, mit welcher er zwey Söhne, namentlich Jacob und Christian Ernst, erzeuget, davon der erstere zeitig gestorben, der letztere aber zwar noch am Leben, aber blödes Verstandes ist. Dieses Ehe-Band wurde durch den Tod allzu früh getrennet, nachdem es kaum vier Jahr gewähret.

Wiewohl nun derselbe sich vorgenommen hatte, im Wittwer-Stande zu beharren; so erforderten doch seine häußliche Umstände, diesen Voratz zu ändern, und auch zur dritten Ehe zu schreiten. Dieses geschah nun, nachdem er 2. Jahr lang Wittwer gewesen, mit Zfr. Anna Sophia Lemcken, des Advocati in Bergen, Eustachii Lemcken, hinterlassenen Tochter, die ihn zwar, als Wittwe, überlebet, ihm aber auch im Tode bald gefolget.

Sein Amt führte er treulich, und nachdem er bey seinem heran-nahenden Alter von dem denen Literatis fast gemeinen malo hypochondriaco nicht nur, sondern auch mit einem Schlag-Fluß am Haupte incommodi et gerühret wurde, bereitete er sich zu einem seeligen Ende, welches erfolgte den 26. Apr. Mittags um 12 Uhr, anno 1703. nachdem er sein heiliges Amt rühmlich geführet bis ins 42. Jahr, und sein Alter gebracht auf 64. Jahre, 6. Monath und 6. Tage. Hieraus erscheinet nun, daß der Hr. Autor des Alten und Neuen Rügens auch bey Erzählung dieses Mannes Personalien nicht allemahl den rechten Grund gehabt habe.

9. Petrus Schöppich succedirte demselben in officio ao. 1704. Er war gebürtig aus dem Dorffe Kryhn, im Amte Stolpe, und hatte den 10. Mart. 1674. daselbst zum ersten mahl das Licht der Welt erblicket. Sein Vater war Johann Schöppich, Pastor zu Tetricum und Kryhn: Die Mutter aber Catharina Glanten. Er verlohr zwar seinen lieben Vater sehr frühzeitig durch den Tod, als er kaum andert-halb Jahr alt war, und bekam an seine Stelle einen Stieff-Vater, jedoch auch an demselben einen liebevollen Versorger. Wie er dann unter dessen sorgfältiger Anführung nicht nur den Grund seines Christenthums, sondern auch seiner Studiorum geleyet. Als er zu An-

clam in der öffentlichen Schule, unter denen erfahrenen Schul-Männern, Wasmuthen und M. Buchmannen, rühmliche Profectus erreicht, hat er sich nach Greiffswald auf die Academie gewendet, und von der getreuen Information D. Dassovii und D. Gebhardi sehr viel profitiret. Es erforderten zwar seine privat-Umstände, sich eine Zeitlang nach einer Condition umzusehen; Er war aber nach Befriesung zweyer Jahre so begierig nach der Academischen Weisheit, daß er sich eben zu der Zeit, als der berühmte Doct. Mayer dahin kommen sollte, wieder nach Greiffswald verfügte, unter demselben Collegia hielt, publice disputirte, auch unter dem Praesidio des M. Köppen eine Disputation respondendo defendirete. Nachdem er nun abermahl 2. Jahr lang allhier mit vielen Seegen zugebracht, nahm er zwar wieder eine Condition auf dem Lande an, wurde aber bald darauf zur vacanten Pfarre nach Lancken recommendi et. Er erhieltte aber zu der Zeit, als nach dem tödtlichen Abgange des Prälaten, Obersten, Erb-Land-Marschalls und Land-Raths, Ernst Ludwigs, Herrn zu Puttbus, des Lehtern von der Rugianischen Linie, der Hochgebohrne Frey-Herr, nunmehr Graf, und Herr zu Puttbus, Herr Malthe, von der Dänischen Linie, mit dem Procuratore Regio, der Lehns-Succession halber, in Process verwickelt war, auf Approbation der Königl. Regierung, von dem Administratore zu Puttbus, dem Commissario, Johann Erdmann Schulzen, die Vocation auf diese Pfarre den 30. Junii 1704. Als er sich zum Examine gehörig präsentiret, dasselbe rühmlich überstanden, und die Ordination darauf erhalten, wurde er auf Special-Commission des General-Superintendenten, Doct. Meyers, von M. Schneidern, Praeposito und Pastore in Bergen, Dom. XI. p. Trin. ordentlich instituiret, auch zugleich mit seines Antecessoris ehelichen Tochter, Jungfer Ilse Birowen, ehelich vertranet. Diese Ehe so vergnügt sie auch war, so bald und ganz unvermuthet wurde dieselbe durch einen frühzeitigen Tod, auf eine gar fatale Weise, getrennet. Es begleitete nemlich unser seel. Schöplich seine Ehe Genosin nach Stralsund, allwo sie,

ste,

ſie, ihrer Leibes Constitution halber, eine Mediciniſche Cur vornemen wolte: Und als er den 18. Sept. 1705. mit einem Wamp r- Fähr- Boot zurück ſegelte, ſchlug das Boot um, und mußte der Seelige dadurch ſein Leben, zwar frühzeitig, unvermuthet und ſchmerzlich, doch auch ſelig endigen, nachdem er daſſelbe nur auf 31. Jahr gebracht, und ſeinem Amte nur 1. Jahr, acht Tage, jedoch mit vieler Treue, vorgeſtanden.

10. Herr Ulrich Conrad Bezel, iſt den 6. Jul. 1677. zu Bergen, allhier auf Rügen, geboren, und den 9ten ejusdem zur Heil. Taufe befodert. Sein Vater war, Adam Chriſtian Bezel, Bürger, Brauer, und Altermann daſelbſt; Die Mutter aber, Anna Döbels. Nachdem er von ſeinem 7ten biß ins 15te Jahr in der daſigen Schule, unter Anführung des treuſleißigen Rectoris, Germanns, gute Fundamenta geleget, wurde er unter Vorſorge ſeines Groß Vaters Mütterlicher Seiten, des Ra. hſ- Verwandten, Conrad Döbels, nach Stralsund in das Gymnaſium gethan, allwo er von der treuen Information des Sub-Rectoris Waſmunds, und des ſehr berühmten Rectoris, M. Wolffs, publicè, von dem M. Lockervitz, Diacono bey St. Nicolai, privatim, erwünſchte profectus erlangete, dergeltalt, daß er anno 1696. auf die Univerſität nach Greiffswald ziehen konnte. Er ließ ſich unter dem damahligen Rectore Magnifico, M. Pozerne, inſcribiren, und hielt bey dem berühmten Doct. Rangone, General- Superintendente, ein Collegium Theticum & Homileticum, deſ gleichen hörte er auch in Philoſophicis die Profefſores Pozerne, Hornen, und D. Daſſowen, überdem genoß er bey dem Herrn Doct. Hennings deſſen Collegia gratis, und auſſer dem gute privat Information. Er fand bey ſeinen privat- Umſtänden die Fußtapffen Göttl. Vorſorge allhier zwar auf vielerley Art im Leiblichen, ſah ſich aber doch gendthiget, ſich um eine Condition auf dem Lande zu bemühen, ſo er auch bey dem annoch lebenden Präpoſito zu Poſeritz, Herrn M. Brunſten, erlangte; Er informirte deſſen Sohn, den jetzigen Präpoſitum zu Gütin, Herrn M. Brunſten,

und dabey einige Adliche Knaben aus dem Poseritzer Kirchspiel, vergaß aber auch nicht sich selbst zu informiren, und seine Collegia zu repetiren. Als er 4. Jahr lang bey solcher Information continuiert, und sich etwas an nöthigen Mitteln verdienet, war er zwar willens, sich nach Wittenberg zu wenden, und daselbst seine Studia zu excoliren; Es war aber eben zu der Zeit, als der überall so sehr berühmte Doct. Mayer nach Greiffswald kommen wolte, von dem alle Welt gelehrt zu werden verlangete. Dahero wurde un'er Herr Pastor auf dieses Gerüchte aufs neue nach dieser Academie gezogen, und hielt bey diesem grossen Lehrer privatim ein Collegium Theticum, Polemicum, Homileticum, Disputatorium, Antipapæum, und in Libros Symbolicos. Als er nun hier gesamlet hatte, was er vermeinte nöthig zu haben, und ohnedem seine Mittel nicht weiter zureichen wolten, trat er abermahl eine Condition auf dem Lande an, bey dem Herrn Capitain von der Osten zu Unrow. Er war nun etwas über ein Jahr bey demselben, als er von seinem Better, dem Bürgermeister Bezel in Bergen, und zu der Zeit bestalteten Richter zu Puttbus, Anleitung bekam, sich auf dem Gräflichen Hause Puttbus mit einer Predigt hören zu lassen. Nachdem er solches gehorsamlich angenommen, und anno 1706. am Grünen Donnerstage die verlangte Predigt abgelegt, wurde ihm von der Patronlichen Herrschafft alle Gnade und Beförderung versichert, auch bald darauf angesonnen, eine Prob-Predigt vor der Gemeine zu Lancken zu halten. Dieses geschah Dom. XVII. post Trinit. selbigen Jahres, und mit gutem Applausu der Zuhörer. Darauf wurde ihm von dem Hochgebohrnen Frey-Herrn, nunmehr Reichs-Grafen, Herrn Malthe, Grafen und Herrn zu Puttbus, als ordentlichem Patrono, untern 15. Octobr. 1706. die Vocation ertheilet, und als er diese gehörigen Orts präsentiret, sich zum Examine gestellet, und solches wohl überstanden, wurde er den 24. Nov. d. a. von dem Doct. Gebhardi, auf Special-Commission des nach Alt-Ranstädt zu Thro Königl. Majest. Carol. XII. damahls verreisten General-Superin-

perin-

perintendentens, Doct. Mayers, ordiniret, den 22. Dec. als Dom. IV. Advent. von dem dan ahligen Seniore dieses Circuli, Augustino Musselio, Pastore zu Zirfow, (weil eben zu der Zeit der Praepositus in Bergen, M. Schneider, verstorben war,) instituiret, und an selbigen Tage, nach geendigter Institution, von dem Pastore zu Mönchguth, M. Cadowen, mit Frau Isabe Witwen, seines Antecessoris nachgelassener Wittwe, und seines Praeantecessoris ehelichen Tochter, copuliret, in welcher Ehe, ob sie gleich, nach Gottes Willen, ohne Kinder seyn müssen, sie dennoch beyderseits in größter Zufriedenheit annoch mit einander leben. Wiewohl es scheint, daß der Höchste dadurch um so viel mehr vor andere Vater- und Mutterlose Waisen gesorgt habe, gestalt dann eben dadurch des Herrn Pastoris Bruder: Sohn, wie auch dessen Schwester: Tochter, welche beyde ihrer Eltern sehr frühzeitig durch den zeitlichen Tod beraubet worden, das Glück gehabt, von ihm, als seine leibliche Kinder auf- und angenommen zu werden. Welche Mildthätigkeit sich auch bis dato auf ihre beyderseits nahe Freunde und Anverwandte sehr rühmlich extendiret. Wie er dem ihm anvertrauten Amte bis hieher vorgestanden, wird hier mit Fleiß übergangen, weil seine Modestie keine Lob: Sprüche verlangt.

Unter die besondern Fata, so ihm in seinem Leben begegnet, rechnet er vornemlich mit, daß er die 3. Land- Plagen, als Krieg, Pest, und theure Zeit zwar erleben, dabey aber Gottes sonderbahre Vorsorge vor ihm allemahl erfahren müssen.

In dem vierdten Monath seines Alters mußte er, wegen des damaligen feindlichen Auffals der Dänen, mit seinen Eltern von Bergen nach Stralsund flüchten. Und anno 1715. als den 15. Nov. die hohe Allirten Krieges: Völcker bey Stresow, unmittelbar an dem Lancker: Kirchspiel, eine Descents gethan, und diese Insel eingenommen, mußte er zwar das Rauben und Plündern um und neben sich hören, und gleichsam mit Augen ansehen; Jedemoch aber auch damahlen Gottes sonderbahren Schutz über sich und die Seinigen

darinne erfahren, daß ihme dabey nicht das Geringste an seinen zeitlichen Güthern verlohren gegangen.

Es waren das Korn und Victualien, im selbigen Jahre fast auf den höchsten Preis gestiegen, gestalt dann der Scheffel Roggen 1. und einen halben Rthlr. biß 2. Rthlr. der Weizen 3. Rthlr. Gersten 1. Rthlr. und Habern 24. biß 32. Ebschl. ein Pfund Butter 10. Ebschl. und ein mäßiger Ochse 18. biß 20. Rthlr. gelten musste; aber auch bey dieser Theurung hat der Herr Pastor keinen Mangel empfunden, sondern immer so viel gehabt, daß er andern auch hat mittheilen können.

Als der Höchste anno 1712. diese Gegend, und absonderlich dieses Kirchspiel mit einer ansteckenden Pest- Ruhr schwer heimsuchete, dergestalt, daß innerhalb 3. Monathen, in diesem kleinen Kirchspiel, 118. Personen, alt und jung, daran gestorben, und also an manchem Tage 4. biß 5. Leichen zur Erde bestätiget werden müssen, ist er doch auch dabey, ob er gleich bey dem Besuch solcher Krancken in der größten Gefahr gewesen, auch sonst nur von Natur von schwacher Leibes- Constitution ist, gnädiglich von Gott erhalten worden, so, daß er zum Lobe Gottes dieses dabey rühmen kan, daß ihme dazumahl, ob er gleich seine ordentliche Amts- Verrichtungen, ohne einige Bey Hülffe, dabey verrichtet, (gestalt dann kein Studiosus sich an diesem inficirten Orte wagen mögen,) nichts an seiner Gesundheit gemangelt, und nicht einmahl ein Finger weh gethan habe, ja, daß er vielmehr gesunder gewesen seye, als vor und nach der Zeit.

Der getreue Gott wolle ferner über ihn und die Seinigen walten, und ihme Kräfte verlehnen, seinem heiligen Amte, unter reichen Seegen, biß auf späte Jahre, vorstehen zu können.

Ad Caput XVI.

Von dem Kirchspiel Mönchguth.

Dieses Mönchguth ist gegen Norden, Osten und Süden, mit Wasser umflossen, gegen Westen aber gränzet es unmittelbar mit dem

dem

dem Kirchspiel Lancken. Es hieß vor diesem das Land Reddevitze, und gehörte mit zu der Apanage derer von der Rugianischen Fürstl. Linie abgetheilten Herren zu Puttbus, wie solches aus dem zwischen dem Fürst Jaromaro II. an einem, und dem Fortpflanzer der gedachten abgetheilten Fürstl. Linie, Borantone I. am andern Theile, durch Vermittlung des Herzogs in Pommern, Barnimi I. de dato Stettin 1249. 16. Calend. Jun. errichteten Erb- Vergleich zu ersehen, allwo es heisset: *In insulari terra Rugen totam terram Reddevitze, cum parochia Lancken, totam terram Streye, etc.* Es ist jeho noch daselbst ein Dorff, *Reddevitze* genannt, darnach das ganze Ländlein seinen Nahmen geführet, gleichwie das Land Streye, so gleichfalls zur Apanage derer Herren zu Puttbus gelegt gewesen, nach einem einzigen annoch vorhandenen Orte, und ihigem Ackerwercke genennet worden, und alles dasjenige, was an Güttern im Zirfower Kirchspiel befindlich, begriffen hat.

Weil dieses Ländlein mit der Parochie Lancken nicht nur der natürlichen Situation nach, sondern auch in dem angezogenen Erb- Vergleich combiniret ist, und darinne keine Meldung geschiehet, daß es seine eigene Parochie gehabt; so ist daraus zu schliessen, daß es mit zur Lancker Parochie zu der Zeit gehöret habe, und vormahls so gebauet, als es nach der Zeit geworden, nicht gewesen seyn mag, obwohlen vermuthlich, daß es ehmahls mehr Land, als jeho darbey befindlich, gehabt, und ein grosses Theil davon durch die anno 1309. entstandene grosse Wasser- Fluth verlohren habe.

Der Herr Autor vom Alten und Neuen Rügen ist der Meinung, daß dieses Ländlein den Nahmen Mönchguth von seinen Besitzern, den Mönchen von Eldena, bekommen, darinne man ihm vollkommenen Beyfall giebet: und, obgleich der gelehrte Herr Professor Schwarz in Greiffswald in seinem Tractat *de finibus Rugiæ* anderer Meinung ist, und eine andere Derivation machet; so wird ihm doch nicht entgegen seyn können, wenn ich davon abweiche.

Der Compiler des Rugianischen Land- Gebrauchs, welcher
etwa

etwa circa annum Christi 1533. geschrieben, nennet dasselbe gleichfalls das Mönchen-Guth, und gedendet eines Abts, als Herrschafft daselbst, darunter man den Abt zu Eldena wohl verstehen mag. Und eben also wird es in einem Urkunde de anno 1582. von dem Herzoge in Pommern, Ernst Ludwigen, genennet.

Wie aber dieses Land Reddevitze an die Mönche zu Eldena gekommen, davon findet man zwar keine eigentliche Nachricht; So viel aber ist gewiß, daß es denen Herren zu Puttbus an einer dem Pabstthum ähnlichen Devotion, und Hochachtung gegen den Clerum, zu der Zeit nicht gemangelt, gestalt dann Borantol. kein Bedencken gehabt anno 1241. so gar seine Burg denen Franciscaner-Ordens Mönchen, auf gewisse Noasse, zu einem Kloster zu verchreiben. Und mit dem Kloster Eldena insonderheit haben die Herren zu Puttbus in gar genauer Freund- und Brüderschafft gestanden, davon ein Urkund de anno 1375. ein klares Zeugniß giebet, als daraus zu ersehen, daß Johannes, Abt, Petrus, Prior, Marquardus, Unter-Prior, und das ganze Convent zu Eldena Borantonem und seinen Sohn Henning, Herren zu Puttbus, ic. mit ihren Frauen, Eltern, Brüdern und Schwestern, um der ihnen erzeugten lieben Freundschafft, und NB. Förderniß, in ihre Brüderschafft und Gebeth auf- und angenommen haben.

Und da dieses Land Reddevitze, nach dem vom Herzoge Wartislao, dem damahligen Herrn zu Puttbus, Pridboro, erheilten Lehn Brieffe, anno 1365. noch bey der Herrschafft Puttbus gewesen; So ist daraus so viel abzunehmen, daß die Herren zu Puttbus dasselbe dem Kloster Eldena, wo nicht gar geschendet, doch alio titulo zwischen anno 1365. und 1375. überlassen und abgetreten haben mögen. Wie man dann in denen Urkunden nach solcher Zeit davon keine Nachricht, wohl aber so viel findet, daß die Herren zu Puttbus bis auf das Jahr 1582. aus dem Pfarr-Hofe zu Hagen auf diesem Landslein, nachhero Mönchguth genannt, jährlich 12. Marck, als eine Pacht gehoben, welche Præstation man füglich ansehen mag, als eine Re-

cogni-

cognition des der Herrschafft Puttbusz ehmahls zugestandenen, und an die Mönche abgetretenen Eigenthums an diesem Ländlein.

Dergleichen Præstationes man auch bemercket in dem Kirchspiel zum Zudar. Denn da dasselbe anno 1326. von dem Herzoge Wartislao denen damahligen Herren zu Puttbusz, Henningo, Boranten, Tezen, und Stoislao, titulo oneroso abgetreten war: Das meiste aber davon successivè an privatos gekommen; so haben dennoch die Herren zu Puttbusz von denen darinne liegenden Gùthern gewisse Geld- und Korn-Pächte sich reserviret.

Die obige Pacht aus der Biedem zu Hagen hat, vermittelst eines, de dato Bergen, Montags in den Heil. Pfingsten 1582. errichteten Permutations- Contractus, dem Herzoge Ernst Ludwigen eigenthümlich abgetreten der damahlige Herr zu Puttbusz, Ludwig.

Nachdem nun, vorberichteter massen, das Ländlein N-ddeviße an denen Mönchen andere Eigenthums-Herren bekommen; so hat es auch gar leicht geschehen mögen, daß es darnach den Rahmen der Mönche Guth erhalten. Gleichwie das Antheil von dem oben be-üh-ten Lande Streye, so einem Grafen von Gùzkow, nahmentlich Jasconi, der die Jarislavam, des Bignins, eines Herrn zu Puttbusz, Tochter geheyrathet, vor 200. Marck Silber Braut-Schatz, mit dem Reservat der immerwährenden Wieder-Einlösung, von anno 1249. verpfändet, nach der Zeit von seinen Gräfl. Besitzern den Rahmen einer Grafchafft bekommen.

Wie nun nach der Reformation viele dergleichen Kloster-Gùther secularisiret, und dem Landesherrlichen Domanio bengelegt wurden; so wird man auch gar leicht die Connexion finden können, wie dieses Mönchen-Guth der hohen Landes-Herrschafft heimgefallen, welche kein Bedencken gefunden, ihme den bishero bengelegten Rahmen ferner zu lassen. Es macht die Scheide zwischen diesen Mönchen-Guth und der Herrschafft Puttbusz ein ansehnlicher Graben, welcher noch beständig der Mönck- oder Mönch-Graben genennet wird, vermuthlich, weil die Mönche zu der Zeit, als sie dieses Stück

X

Lan-

Landes von der Herrschafft bekommen, solchen haben aufwerffen lassen. Es finden sich auf diesem Ländlein zwey Kirchen, nemlich in dem Dorffe Zicker, und die andere zu Hagen, davon die erstere als Mater, die andere aber als Filia, anzusehen. Welchem Heiligen diese vorermeldete Kirchen geweyhet, ist noch zur Zeit unbekannt, vielleicht auch, daß der Mangel dieser Wissenschaft keinen sonderlichen Schaden mit sich führen wird. Zur Pfarre ist von Alters her nicht mehr an Acker belegen gewesen, als eine Hufe Landes; Es haben aber Ihre Königl. Majest. Carolus XII. höchstseel. Andenckens, dem M. Cadowen, und seinen Successoribus, annoch 2. Bauer = Wesen zugelegt.

Die Höfe, Dörffer, und Wohnungen, so daselbst eingepfarrt sind, hat zwar der Herr Autor des Alten und Neuen Rügens specificiret; aber nicht vollkommen, auch nicht in g. hdniger Ordnung, davon wir also nachfolgenden Aufsat communiciren.

Zu dem Kirchspiel Zicker gehören:

1. Das Dorff Grossen Zicker, darinne die Kirche und des Pastoris Wohnung ist, auch 4. Bauer = Leute, 8. Cossaten, und 5. Einlieger = Rathen.
2. Klein Zicker, bestehet aus 2. Bauren und 1. Cossaten.
3. Tiezow, oder Tiffow, hierinne wohnen 3. Bauren.
4. Wirris, nahe bey Tiffow, hier wohnen nur 3. Einlieger.
5. Gagern, hier wohnet 1. Bauer und 7. Cossaten.

Zu dem Kirchspiel Hagen gehören:

1. Mittel Hagen, worinne die Kirche und Küsterey ist, auch der Müller, Schmitt, Schäfer, 1. Cossate, 3. Einlieger wohnen.
2. Philipps = Hagen, der Hof alleine.
3. Lüttken Hagen, bestehet aus 1. Bauer = Hof, 30. Cossaten, und 3. Einlieger = Rathen.
4. Reddevize, oder Reddewisse, hier wohnen 8. Bauren, 2. Cossaten, und 4. Einlieger.
5. Gören, hierinne sind 5. Bauren, 2. Cossaten, und 4. Einlieger.

6. Ba-

6. Bate, oder Bave, bestehet aus 1. Bauer: Wesen, und 2. Einlieger: Kathen.

7. Lobbe, ein Bauer, 4. Cossaten, und 6. Einlieger.

So viel die Prediger anbetrifft, welche nach der Reformation hier im Amte gestanden, so findet sich noch zur Zeit keine nähere Nachricht, als welche der Herr Autor des Alten und Neuen Mügens davon gegeben; wohl aber, daß bey ein- und andern, die er angeführet, etwas zu moniren seye. Wir wollen solche hier wiederholen, und, wo etwas zu ändern ist, gehörigen Orts moniren.

1. *Christophorus Matthiae*. Der Herr Autor führet denselben, als den ersten Evangelischen Lehrer zu Mönchguth, an; Es findet sich aber von ihm in dem Rationario Synodi nichts.

2. *Johannes Zickeranus*. In dem Jahr 1559. findet sich in dem Rationario Synodi vidua Ehrn Johannis zum Zicker, welches nothwendig der Johannes Zickeranus seyn muß, der dem General-Synodo anno 1556. mit bengewohnet.

3. *Johannes Elerdt*, (nicht *Georgius*, wie ihn der Herr Autor irrig nennet.) Dieser findet sich im Jahr 1562. in dem Rationario Synodi, auch auf dem Synodo 1599. wiewohl propter morbum, absens.

4. *Johannes Waltherus*. Dessen wird zum erstenmahl 1601. in dem Rationario gedacht.

5. *Paulus Svantesius*. Dessen Nahmen findet man im Rationario erstlich 1639. Er hat zur Ehe gehabt Anna Voigtlands, Jürgen Voigtlands, Kauffmanns und Weinhandlers in Stralsund, Tochter. Ist gestorben anno 1670. nachlassend vorermeldete seine Wittwe.

6. *Jeremias Becker*, hat anno 1671. succediret, davon so wohl das Kirchen-Buch zu Mönchguth, als auch des Gen. Super. Abrahami Batti, unter denen Berger Synodal-Actis verhandene schriftliche Institution mit mehrern besaget. Er hat im selbigen Jahre auch seines Antecessoris Wittwe geheyrathet, und mit derselben 3. Kinder

gezeuget. In der damahligen beschwerlichen Dänischen Kriegeszeit begab er sich bey grosser Leibes Schwachheit nach Wollgast, um sich daselbst der Cur eines Medici zu bedienen; Starb aber daselbst 1678. daß er also nicht 13. Jahr, wie der Herr Autor angegeben, sondern nur 7. Jahr lang daselbst im Amte gestanden.

7. *Andreas Neander.* Der Herr Autor nennet denselben fehlsam *Michael.* Dieser succedirete im Amte 1679. nahm seines Antecessoris Wittwe zur Ehe, und zeugte mit derselben 6. Kinder. Er kam anno 1689. von einer Hochzeit krank nach Hause, welche Krankheit so hefftig zunahm, daß er darüber seinen Geist aufgeben mußte, in dem 11ten Jahre seines Amtes. Von seinem seel. Vater hat man Nachricht, daß er nicht nur zu Sophien Hof in Pommern Pastor, sondern auch nachhero Präpositus in Loitz gewesen. Un er seel. Neander hat nicht nur zu Wittenberg, sondern auch zu Königsberg studiret. Seine nachgebliebene Wittwe, die nun successivè 3. Männer zur Ehe gehabt, hatte sich nach seinem tödtlichen Hintritt zu Stralsund im Johannis Kloster eingekauft, allwo sie auch 1710. verstorben, ihre Leiche aber zu Wasser nach Mönchguth gebracht, und den 15. Jul. d. a. daselbst bey ihren Ehe Männern begraben worden.

8. *M. Johannes Cadow,* (nicht *Fridricus*, wie ihn der Herr Autor irrig nennet.) Er hat sein Curriculum vitae selbst aufgezeichnet und hinterlassen, so wir kürzlich zusammen ziehen, und in nachfolgenden mittheilen wollen. Johannes Cadow ist den 15. Octobr. 1655. zu Anclam geboren. Seine Eltern waren, Gregorius Cadow, Bürger und Altermann der Garn und Tücher Weber daselbst, und Maria Altenhaderin, aus Boltenhagen, bey Wollgast, hütig. Von welchen er, bey zunehmenden Jahren, in die dasige Trivial Schule gethan, und des damahls berühmten Rectoris, Urbani Lehmanni Famulus geworden, der ihn davor privatim & publicè informiret, und in den Stand setzete, daß er des Präpositi M. Buddai damahls aus erster Ehe einzigen und lieben Sohne mit unterrichten vorstehen können. Nachdem er hier biß ins 18te Jahr unter Anführung des gedach-

dach-

dachten Rectoris Urbani Lehmanni, und nach ihm, M. Gregorii Ristneri, wie auch des Con-Rectoris, Georgii Manderfen, in Stylo & Humanioribus war informiret worden, wendete er sich von da in die Trivial-Schule nach Greiffswald, und fandte an dem damahligen so gelehrten, als Gottsfürchtigen Rectore, M. Jacobo Prillewitzio, einen grossen Gönner, indem dieser ihn, aus sonderbarer Neigung, seinen Sohn nennete, auch bey einer ihm von andern zugefügten Verdriesslichkeit mit denen Worten aufrichtete:

Mein Sohn! deine Dornen werden noch Rosen tragen.

Welche Worte unserm Cadowen nachhero zu einen beständigen Trost gedienet. Zu eben dieser Zeit verwaltete das Con-Rectorat M. Johann Ristenmacher, ein sehr gelehrter und geschickter Schul Mann, der die besondere Gabe hatte, jungen Leuten die Griechische Sprache annehmlich zu machen und beyzubringen. Hier genoss er 3. Jahr lang der getreuen Information dieser wackern Schul-Lehrer, wäre auch gerne noch 1. Jahr da geblieben, woferne nicht die Kranckheit seiner Eltern, auch der darauf erfolgte Tod seines Vaters, ihn nach Hause zu reisen gendthiget.

Als nun inzwischen die Brandenburgischen, Kayserslichen, auch Dänischen und Münsterschen Vöcker Anclam belagerten, zog er, auf geschehenen Antrag, zu den M. und Präpositum Buddaum ins Haus, und informirte 1. Jahr lang dessen Sohn, Franciscum Buddaum, den nachhero berühmten Doct. Theologiae und Professorem in Jena. Anno 1678. ging er mit Recommendation des ermeldeten Präpositi an den Professorem Michael Balthern nach Wittenberg, Im 23. Jahr seines Alters, applicirte sich sofort auf das Studium Philosophicum. Als aber anno 1680. die Pest in Leipzig und Magdeburg sehr starck grassirete, und man besorgen muste, es würde dieselbe auch Wittenberg ergreifen, und also aus Pommern keine Wechsel zu erhalten seyn, schrieb eben zu rechter Zeit der oft erwehnte Präpositus, M. Buddaus, an unsern Cadowen, und begehrte, daß er nach Hause kommen, und seinen Sohn noch 1. Jahr informiren möchte, unter der

Versicherung, danechst seine Beforderung sich angelegen seyn zu lassen. Er nahm diese Condition mit vielen Freuden an, und profitirte dabey sehr viel, so wohl aus des M. Buddaxi gelehrten Discoursen, als auch aus der zahlreichen Bibliothec. Es hatte auch E. C. Rath ihme durch den Secretaire Sperling antragen lassen, eine Gast-Predigt zu Bergschow, allwo ihn auch die Gemeine zu ihren Seelsorger verlangete, zu halten: Es kam auch würcklich ein Wagen zu seiner Abholung; Weil er aber bey sich überzeuget war, daß damahlen seine Studia noch nicht so eingerichtet waren, als ein so hochwichtig Amt erfordert, so declinirte er solchen Antrag, und verfügte sich, nach hinterlegtem Jahre, wieder nach seinem geliebten Wittenberg, um allda auch in Theologicis sich recht fest zu setzen. Hier hat er in Philologicis sich des M. Wümers, nachmahligen Rectoris Gymn. Bremen-sis, und des M. Dausens, nachherigen Profess. L. L. O. O. zu Jena; In Philosophicis M. Wolffii, nachmahligen Pastoris Hamburg. und Profess. Donati getreuer Information bedienet. In Theologicis aber hat er sich erwehlet D. Michael Balthern, D. Calovium, Meisnerum, und D. Quenstedt, auch in beyden letztern Jahren D. Joh. Friedrich Mayern. In Homileticis hat er der Anführung des D. Calovii genossen. Er bekam hier noch von dem Magistrat aus Anclam Schreiben und Antrag zu einem Schul-Dienst, so er aber ausschlug, und, da er von Wittenberg zurück in Patriam sich gewendet hatte, reisete er nach Stralsund, seinen Academischen Freund, M. Löfferviz, zu besuchen, der ihn auch in sein Haus nahm, und ins dritte Jahr Gelegenheit gab, dem dortigen Ministerio, mit Abnahme ein- und anderer Predigten, zu dienen, allwo er von dem Ministerio dem Magistrat zum erledigten Pastorat hieselbst recommendiret, auch würcklich mit der Vocation versehen wurde. Anno 1690. Dom. II. Advent. wurde er, nach überstandnem Examine, auch erhaltener Ordination, hier, als Pastor, instituiret.

Anno 1691. hat er sich mit seines Antecessoris, Jeremiaß Beckerß, Jungfer Tochter, durch seinen Beicht-Vater, Ernst Birowen,
 Pasto-

Pastorem zu Lancken, ehelich copuliren lassen. In welcher Ehe er 27. Jahr lang vergnügt gelebet, und 11. Kinder gezeuget, davon 7. zeitig gestorben. Anno 1703. erlebte er den betrübten Zufall, daß in seiner Abwesenheit das Pfarr: Haus, mit seinen Effecten, im Rauche aufging. Er verließ anno 1718. den 28. Maji, nachdem er sein Alter auf 63. Jahr, 7. Monath gebracht, durch einen sanfften und seeligen Tod das zeitliche Leben, und ging, als ein treuer Knecht, ein zu seines HErrn Freude. Ihme succedirte

9. Tobias Rennert. Dieser ist zu Goldbach, einem ohnweit der Fürstl. Sächsisch: Gotha'schen Residentz: Stadt Gotha belegenen Dorffe, anno 1672. den 16. Maji geböhren. Sein Vater war Christoph Rennert, und seine Mutter Catharina Eschnerinn. Zu Hause wurde er zum Christenthum angeführet, und besonders unterrichtet von einem Studioso Theologiae, Conrad Heggen, biß in sein 13te Jahr anno 1685. da er auf das berühmte Gymnasium nach Gotha gebracht wurde. Unter dem Rectore Georgio Hessen, nicht weniger von dem General-Superintendente Hinrich Fergen, hat er in denen 7. Jahren, die er daselbst zugebracht, gute Profectus erlanget, daß er anno 1692. im Martio nach Jena auf die Academie ziehen können, allwo er in Philologicis, Philosophicis, und Theologicis, eine nicht geringe Wissenschaft erlanget.

Anno 1695. beliebte er sich auf Reisen zu begeben, kam im Monath Majo nach Leipzig, zog von dannen durch die so genannten sechs Städte biß Breslau, und gieng von dannen nach Groß: Glogau, allwo er bey denen dasigen Evangelischen Predigern, M. Samuel Langen, und Johann Klepperbein, Condition bekam. Weil er aber mit einer Augen: Kranckheit befiel, und von keinem Medico daselbst curiret werden konte, verfügte er sich wieder nach Jena, allwo er bey Doct. Bedeln, und Christoph Mahn, Univeritäts: Chirurgo, nachdem er sich in deren Cur biß Beyhnachten aufgehalten, curiret ward. Hierauf lehrete er in Patriam zurück, nahm bey einem Adjuncto, oder nach hiesiger Art zu reden, bey einem Praeposito Condition an, blieb aber
nicht

nicht lange, weil bey ihm die Lust in fremde Länder zu reisen allzu groß war. Er war intentioniret nach Copenhagen zu reisen; als er aber zu Lübeck auf guten Wind warten mußte, resolvirte er, mit einem Schiffe nach Libau in Curland zu seegeln, allwo er bey einem Prediger Dienste auf 1. Jahr annahm, von dar reisete er über Mitau, Nioga, Petschur, Plescow, Nivogrod, bis Moscau, an welchem letztern Orte er den 28. Jul. 1698. ankam. Hier ward ihm, auf eines sich damahls in Plescow aufhaltenden Schwedischen Kauffmanns Anrathen, das Rectorat bey der teutschen Schule aufgetragen. Seine Reise-Kosten wurden ihm mit 40. Rthlr. bezahlet, und er trat den Dienst an; quirtirte aber denselben nach drey Viertel Jahren, weil ihm der Schul-Staub nicht gefallen wolte. Dahero reisete er anno 1699. aus Moscau, in Willens noch 1. Jahr zu Halle zu studiren, dazu es aber ebenfalls nicht kam. Er gieng also wieder in Patriam zurück, und von dar 1700. Mense Aprili nach Franckfurth am Mayn, von dannen besahe er die Städte Maynz, Rheinfels, Coblenz, Ehrenbrechstein, Bonn, Edln, Wesel, Utrecht, und Amsterdam.

Er wandte sich von dannen nach Lieffland, und bekam daselbst untern 5. Sept. 1702. bey dem Tiefenhausischen Regiment die Vocation zum Feld-Prediger-AMte; wie er dann, nach gehaltenem Prob. Predigt, den 16. Octobr. d. a. zu Narva in der teutschen Kirche ordiniret wurde. Den 9. Nov. d. a. verehlichte er sich mit des Pastoris zu Rugen, in Lieffland im Rigischen District, M. Casparo Martins, jüngsten Tochter, Jungfer Sabine Elisabeth, mit welcher er einen Sohn und 3. Töchter gezeuget, die aber ihrem lieben Vater in der Ewigkeit vorgegangen. Anno 1709. als die Pest in Lieffland starck grassirete, auch 3. seiner Kinder daran starben, laborirte er selbst zwar 8. Wochen daran, ward aber glücklich davon curiret. Anno 1714. reisete er von Stockholm, allwo er sich 4. Jahr lang aufgehalten, mit Recommendation des Königl. Senats nach Pommern, und kam den 25. Nov. d. a. zu Bollgast, den 17. Dec. aber zu Stettin an. Nachdem er den 19. dito seine Recommendation daselbst übergeben, begab er

er

er sich den 1. Jan. 1715. von dar weg nach Stralsund, da er dann untern 11 Febr. eine Vocation nach Falckenwalde, und, als diese aus gewissen Ursachen ausgeschlagen wurde, eine anderweitige untern 1. Julii d. a. nach Eröslin bekam, allwo er den 14. eiusdem instituiret wurde, und den 21. darauf seine Antritts-Predigt hielt. Nachdem er daselbst 4. Jahr lang, als Pastor gestanden, erhielt er von Ihr. Königl. Majest. zu Dännemarck, Norwegen, Friderico IV. von Dero Scepter damahls dieses Fürstenthum mit regieret ward, ganz unvermuthet untern 3. Martii 1719. die Vocation nach Mönchguth auf grossen Zicker und Hagen, allwo er auch den 2. Julii d. a. instituiret wurde. Als er nun hier dem ihme anvertrauten Amte 8. Jahre vorgestanden, und die Zeit seiner irdischen Wallfahrt auf 55. Jahr, 5. Monath und 4. Tage gebracht, trat er, nach gehöriger ernstlichen, busfertigen und gläubigen Zubereitung, die Himmels-Reise an, welches geschah den 22. Nov. 1727. nachlassende seine vorgemeldete Ehegattin, als eine sehr bekümmerte Wittwe in der Fremde. Ihme hat nun im Amte gefolget

10. Herr Daniel Pötter, welcher auf geschehene Präsentation der Königl. hochpreißl. Regierung, seine Vocation von Ihro Königl. Majest. zu Schweden, Friderico I. untern 13. Apr. 1728. erhalten. Er ist eines Schusters Sohn aus Wollin in Hinter-Pommern, und daselbst geboren anno 1683. Den Grund seiner Studiorum hat er zu Wollin in der Schule, und zu Stettin in der Stadt-Schule mehrere Fundamenta latinæ & græcæ Linguae gelegt. Als er von Stettin nach Hause kam, genoss er in Theologicis & Philosophicis privat Information von dem Diacono zu Wollin, Clarin. Nahm darauf aus Noth eine Condition zu informiren an zu Tribenow in Hinter-Pommern, bey Otto von Flemming, dabey er sich in der Homilie fleißig exercirte und predigte. Er begab sich von dar nach Greiffswald auf die Academie, und hörte in Linguis, Thesi & Homileticis D. Dassovium und M. Brandanum Henricum Gebhardi, mußte aber, weil bey ihme res angusta domi, sich zeitiger, als ihm

ihm lieb war, wieder von dar weg- und, seines Unterhalts wegen, nach Wollgast begeben, allwo er sich mit des Leinwand-Kramers, Johann Darien Jungfer Tochter verheyrathete, und privat-Schule hielte, auch so wohl vor den Præpositum als Archi-Diaconum daselbst predigte. Von dar wurde er nach Anclam, und endlich nach Stralsund verschrieben, dem Ministerio mit Abnahme ein- und anderer Predigten zu dienen, welches dann 20. Jahr lang geschehen.

Er hatte das Glück anno 1715. bey der Stralsundischen Belagerung, vor Ihr. Königl. Majest. Carolo XII. gloriwürdigsten Andenkens, in Dero Gezelt auf dem Tribbeseer-Damme zu predigen, und, nach abgelegter Predigt, die allergnädigste Vertröstung zu erhalten, daß er, bey vorkommenden Fällen, zum Pfarr-Amte befördert werden sollte; welches dann endlich, wie oben gemeldet, geschehen.

Gott regiere ihn mit dem Geiste der Weisheit, des Rathes, und Erkänntniß, daß auch durch seinen Dienst das Reich Christi vergrößert werde.

Von dem Kirchspiel, davon der Herr Autor. p. 223. eine ungewisse Nachricht giebet, finden wir in der confirmirten Berger-Kirchen Matricul fol. 2 b. folgendes:

Zu Maskenholtze ist auch ehemahlen eine Kirche gewesen, welche von dem Hochseel. Herzog in Pommern, Philippo, gegen anno 1550. weilen daselbst kein Pastor gehalten werden können, niedergelegt, und sind die dabey gewesene Hebungen nach Singst, Pazig und Bergen, vertheilet, 2c.

Welches man, zum Beschluß dieses Capituli, beyzufügen, nicht ermangeln wollen.



